Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung
des **Jahresabschlusses 2020**
der **Stadt Schwäbisch Hall**

sowie

Prüfberichte

über die örtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2020

der **Eigenbetriebe**

Touristik und Marketing
Friedhöfe
Werkhof
Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug....4
1.1. Prüfungsumfang....4
1.1.1. Aufgaben des Fachbereichs Revision....4
1.1.2. Berichtszeitraum....5
1.1.3. Überörtliche Prüfung....6
1.2. Haushaltsplan 2020....6
1.3. Jahresabschluss 2020....7
1.3.1. Aufstellung....7
1.3.2. Anhang....7
1.3.3. Rechenschaftsbericht....8
1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung....8
1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen....9
1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung....10
1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen....11
1.3.8. Ermächtigungsübertragungen....12
1.3.9. Finanzrechnung....14
2. Bilanz 2020....16
2.1. Bilanz zum 31.12.2020....16
2.2. Aktiva....17
2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände....17
2.2.2. Sachvermögen....18
2.2.3. Finanzvermögen....19
2.2.4. Ausleihungen....19
2.2.5. Sonstige Einlagen....20
2.2.6. Forderungen....20
2.2.7. Liquide Mittel....20
2.2.8. Aktive Rechnungsabgrenzung....21
2.2.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse....21
2.3. Passiva....22
2.3.1. Basiskapital....22
2.3.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen....23
2.3.3. Sonderposten....23
2.3.4. Rückstellungen....24
2.3.5. Verbindlichkeiten....24
2.3.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten....26
2.4. Eckdaten der Bilanz....27
2.5. Bilanzkennzahlen....28
2.6. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage....29
3. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren....30
3.1. Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof....30
3.2. Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten....30
3.3. Geschwindigkeitsmessungen....30
3.4. Wartungsarbeiten....30
3.5. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3....30
3.6. Standards....30
3.7. Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte)....31
3.8. Kindertageseinrichtungen....31

3.9. Gemeinderat....31
4. Personalwesen....32
4.1. Personalwesen Stadt....32
4.2. Personalwesen städtische Institutionen....35
5. Kassenprüfungen....36
6. Förderung des Sports....36
7. Prüfungen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung....37
8. Prüfungen im Fachbereich Organisation und IT....39
9. Stadtrecht und Dienstanweisungen....39
10. Unterschriftsbefugnisse....40
11. Eilentscheidungen....40
12. Grundstücksverkehr....41
13. Betätigungsprüfung....42
13.1. Gesellschafterverträge....42
13.2. Beteiligungsrichtlinie....43
13.3. Bauplatzverkäufe durch die HGE....43
14. Zuschussanträge....45
15. Baurevision und Baucontrolling....46
15.1. Allgemeines....46
15.2. Rahmenvereinbarungen....46
15.3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle)....47
15.4. Vergabeverfahren....47
15.5. Externe Architekten- und Ingenieursleistungen....47
15.6. Vergabeprüfung....48
16. Einzelprüfungen großer Maßnahmen....48
16.1. Baukosten Neubau Globe-Theater....48
16.2. Schulzentrum West: Generalsanierung....49
16.3. Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3....50
17. Gesamtergebnis der Prüfung....51

Abkürzungsverzeichnis

BKI	Baukostenindex
BPA	Bau- und Planungsausschuss
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GR	Gemeinderat
HOAI	Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
VwV	Verwaltungsvorschrift

1. Haushaltsrechnung, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug

1.1. Prüfungsumfang

1.1.1. Aufgaben des Fachbereichs Revision

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge. Für die Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Weitere Prüfungsgebiete werden im Rahmen des Prüfungszwecks bedarfs- und sachgemäß in die Prüfungsplanung aufgenommen (§ 3 GemPro).

Zu den gesetzlichen Aufgaben gehören

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
  - Eigenbetrieb Touristik und Marketing
  - Eigenbetrieb Friedhöfe
  - Eigenbetrieb Werkhof
  - Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

  vor der Feststellung durch den Gemeinderat.
- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO:
  - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
  - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
  - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände.
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
  - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
  - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
  - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen
  - die Durchführung des Baucontrollings
  - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
  - Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten

Prüfung für staatliche Zuwendungen

Durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle wird zwingend die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Fachbereich Revision vorgegeben.

Jahresabschlussprüfung

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Die Prüfung soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 21.07.2020 von Frau Christine Preuninger durchgeführt. Sie ergab keine Beanstandungen. Durch die Versetzung der Bauprüferin zum 18.05.2020 konnte ab diesem Zeitpunkt keine Bauprüfung mehr durchgeführt werden, da die Stelle trotz mehrmaliger Ausschreibung nicht mehr besetzt werden konnte.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

1.1.2. Berichtszeitraum

Dieser Schlussbericht informiert über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie über Prüfungstätigkeiten im Rahmen der Rechtmäßigkeitsprüfung bis Herbst 2022. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Auch Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen der Relevanz oder der Aktualität zeitnah Kenntnis erhalten sollte, wurden in den Bericht aufgenommen.

1.1.3. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), §§ 113 und 114 GemO.

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1.2. Haushaltsplan 2020

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch den Gemeinderat am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Kreditaufnahmen waren für 2020 nicht vorgesehen.

Die Satzung 2020 wurde am 05.06.2020 auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung 2020 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-968.306 €
veranschlagtes Sonderergebnis	884.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	-84.306 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.068.883 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-11.659.152 €
Finanzierungsmittelbedarf	-6.590.269 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-180.000 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-6.770.269 €

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

1.3. Jahresabschluss 2020

1.3.1. Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 15.09.2021 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am 04.10.2021 übergeben.

Der Jahresabschluss ist nach § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2019 wurde am 18.07.2022 vom Gemeinderat festgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte am 13.12.2022 auf der Internetseite der Stadt.

1.3.2. Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sind die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen. Hier wurden die Ermächtigungsübertragungen, die noch nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen und die bestehenden Bürgschaften angegeben.

1.3.3. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Im Rechenschaftsbericht ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung darzustellen. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

1.3.4. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	
ordentliche Erträge	130.402.520,33 €
ordentliche Aufwendungen	-121.970.078,48 €
ordentliches Ergebnis	**8.432.441,85 €**
außerordentliche Erträge	941.536,86 €
außerordentliche Aufwendungen	-374.325,74 €
Sonderergebnis	**567.211,12 €**
Gesamtergebnis	**8.999.652,97 €**
Ergebnisverwendung	
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	**8.432.441,85 €**
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	**567.211,12 €**

Trotz deutlicher Mindererträge, insbesondere bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund -12,24 Mio. € und auch beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit rund - 2,18 Mio. €, konnte ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von + 8,43 Mio. € erzielt werden. Grund dafür waren hauptsächlich die Kompensationszahlungen von Bund und Land in Höhe von 11,31 Mio. €. Aber auch Minderaufwendungen von insgesamt 9,84 Mio. € haben hierzu beigetragen. Diese sind hauptsächlich auf geringere Personalaufwendungen (-2,77 Mio. €) sowie Sach- und Dienstleistungen (- 6,62 Mio. €) zurückzuführen.

Der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses können 2020 rund 8.432 T€ zugeführt werden. Die Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses beträgt rund 567 T€.

Insgesamt haben die Rücklagen einen Stand von: **99.011.631,23 €**

1.3.5. Struktur der Erträge und Aufwendungen

Wie sich die ordentlichen Erträge und Aufwendungen insgesamt im Jahr 2020 zusammensetzen, ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Struktur der Erträge

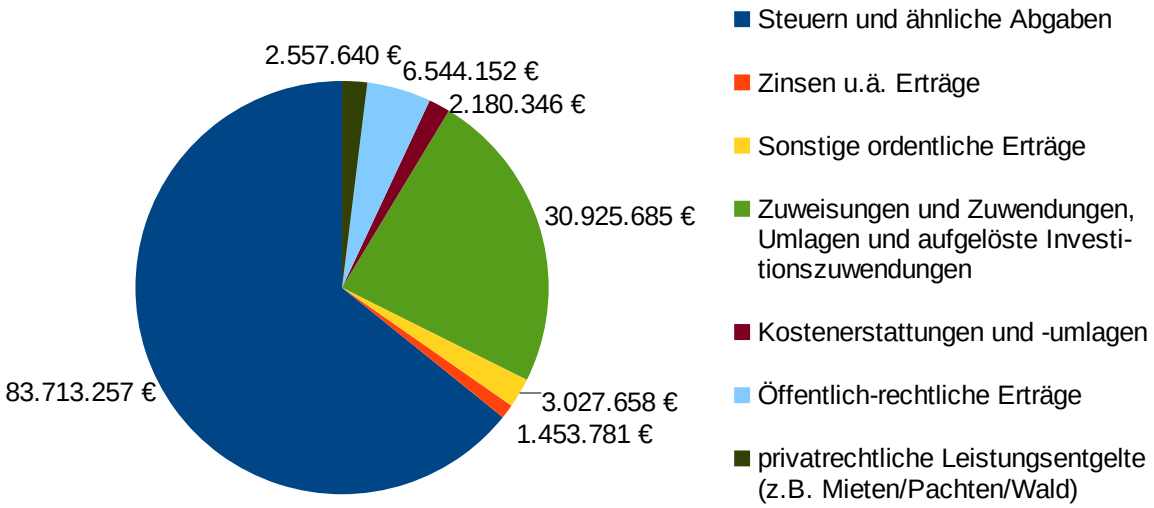

Struktur der Aufwendungen

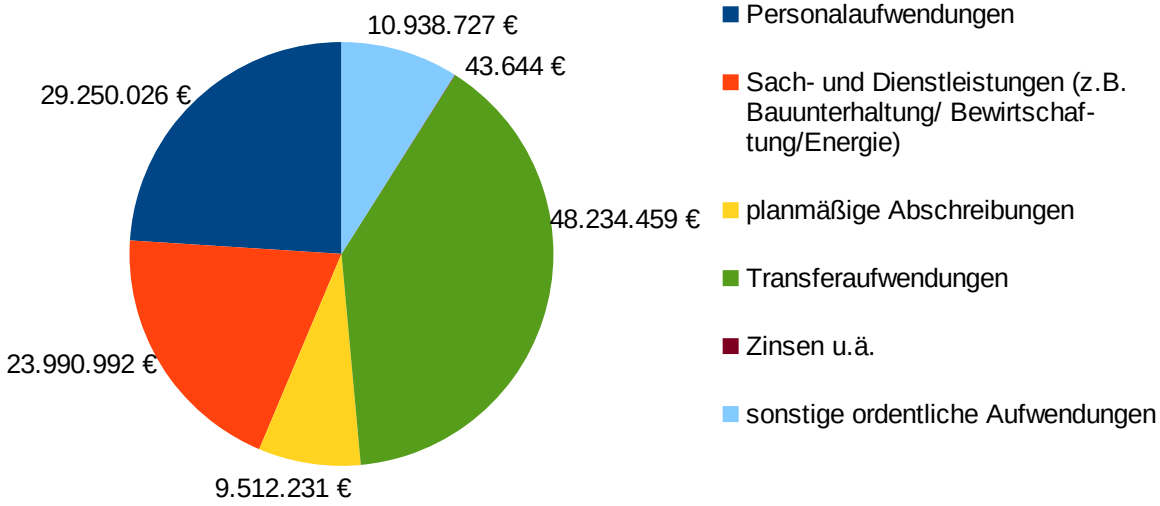

1.3.6. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

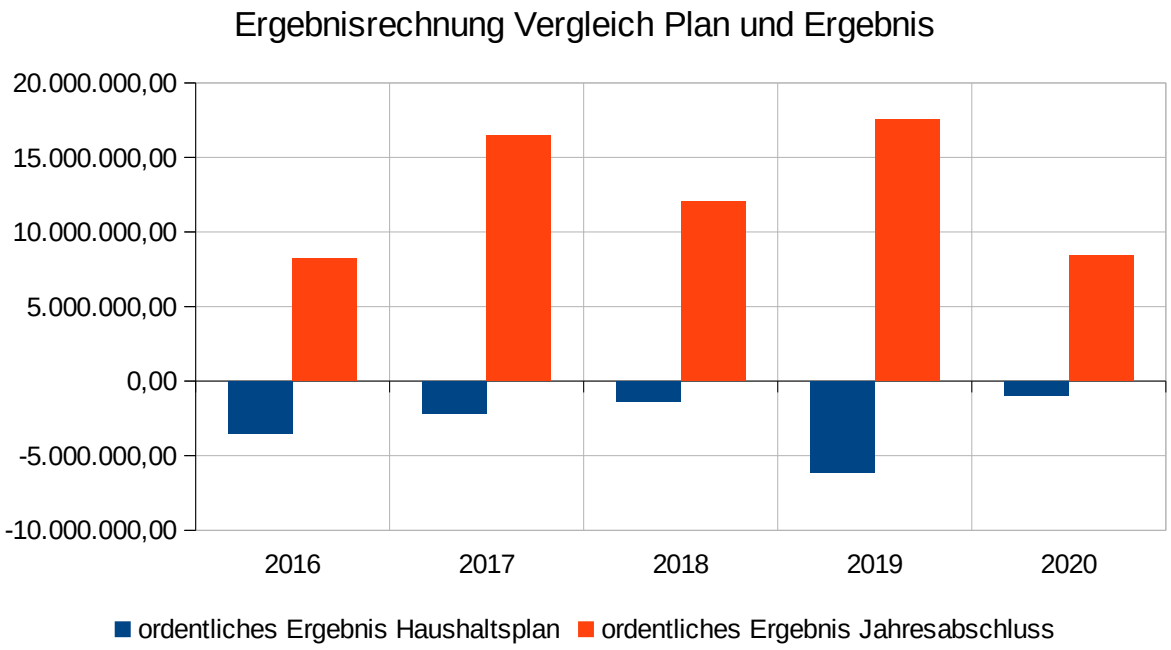

Wie in den Vorjahren war auch für das Jahr 2020 ein negatives Ergebnis geplant, dies war für 2020 mit einem ordentlichen Ergebnis von -968 T€ veranschlagt. Trotz der hohen Mindereinnahmen insbesondere bei der Gewerbesteuer konnte ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 8,43 Mio. € erzielt werden. Die hohen Ertragsausfälle konnten durch die Kompensationszahlungen von Bund und Land insoweit ausgeglichen werden, dass die Erträge „nur“ mit 439 T€ hinter den Planungen zurück blieben.

Gleichzeitig gab es bei den ordentlichen Aufwendungen erstmals seit fünf Jahren – in denen die ordentlichen Aufwendungen um ca. 25 % angestiegen sind – Minderaufwendungen im Vergleich zur Planung in Höhe von 9,8 Mio. € . Nach einem Ergebnis im Jahr 2019 in Höhe von 126 T€ wurde im Jahr 2020 mit 132 T€ an ordentlichen Aufwendungen geplant. Ursache waren Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen, der Sach- und Dienstleistungen und der Transferaufwendungen. Die Gründe wurden im Jahresabschluss im Einzelnen dargelegt.

1.3.7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sind nur bei einem dringenden Bedürfnis und wenn die Deckung gewährleistet ist zulässig. Für Investitionen sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen auch zulässig, wenn diese unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Im Ergebnishaushalt 2020 gab es	
über- und außerplanmäßige Aufwendungen	2.986.383,70 €
→ mit Deckung	2.589.493,05 €
→ ohne Deckung	396.890,65 €
Im Finanzhaushalt 2020 gab es	
über- und außerplanmäßige Auszahlungen	4.059.547,25 €
→ mit Deckung	3.068.868,65 €
→ ohne Deckung	990.678,60 €

Nach den Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 kann festgehalten werden, dass sich der Prozess inzwischen deutlich verbessert hat. Die Voraussetzungen Dringlichkeit, Deckung sowie Finanzierung und Unabweisbarkeit werden nun dargelegt bzw. genannt. In manchen Fällen ist noch immer nicht ganz klar, wo die Dringlichkeit gesehen wird und warum ein Zurückstellen bis zur nächsten Haushaltsplanung nicht möglich ist.

1.3.8. Ermächtigungsübertragungen

Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **4.208.629,83 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet.

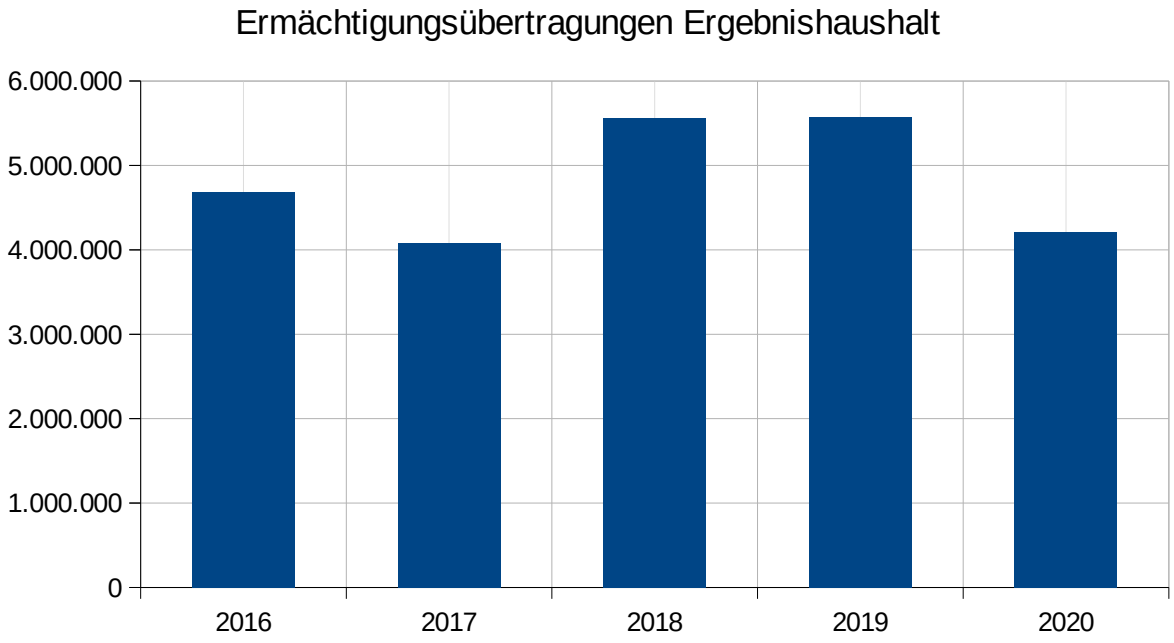

Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Insbesondere in Haushaltsjahren, in denen kein oder nur ein geringes positives ordentliches Ergebnis erwirtschaftet werden kann, bergen Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, die eine zusätzliche Bewirtschaftung ermöglichen, die Gefahr einer zusätzlichen Belastung des Ergebnisses.

Übertragene Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 19.05.2021 wurden insgesamt **19.318.722,88 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Gegenüber dem Jahr 2019 ist dies noch knapp die Hälfte. Ermächtigungsübertragungen wurden gebildet, wenn bereits eine Beauftragung vorlag (8,67 Mio. €) oder der Mittelbedarf für realisierbar gehalten wurde (10,65 Mio. €).

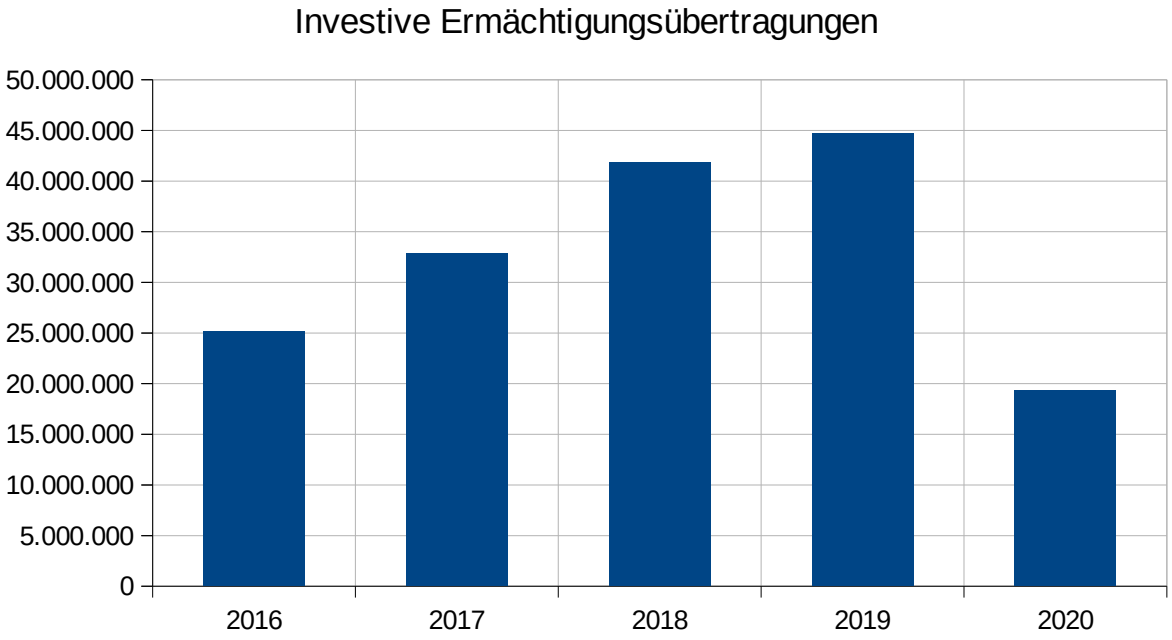

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Für die Mittelübertragungen vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 wurden die Empfehlungen aus den letzten Schlussberichten umgesetzt. Für Mehrjahresvorhaben werden nun entsprechend der geplanten Kassenwirksamkeit der Auszahlungen Verpflichtungsermächtigungen (§ 86 GemO) veranschlagt.

1.3.9. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an Liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2020 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2019	2020
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	23.402.308,60 €	16.273.357,50 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.782.628,67 €	-11.622.545,98 €
Finanzierungsmittelüberschuss	1.619.679,93 €	4.650.811,52 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.070.263,77 €	-179.754,21 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	20.824.496,77 €	-6.919.084,92 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	**23.514.440,47 €**	**-2.448.027,61 €**
Zahlungsmittelbestand 01.01.	13.113.849,68 €	36.628.290,15 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	**36.628.290,15 €**	**34.180.262,54 €**

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2020 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 16.273 T€ steht, abzüglich der Tilgungen von rund 180 T€, zur Eigenfinanzierung der Investitionen zur Verfügung.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2020 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 11.623 T€. Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnten die durchgeführten Investitionen komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Der Finanzierungsmittelüberschuss betrug rund 4.651 T€ (2019: 1.620 T€, 2018: 10.890 T€, 2017: 14.129 T€). Berücksichtigt werden muss, dass im Zahlungsmittelüberschuss

aus laufender Verwaltungstätigkeit auch die Kompensationszahlungen von Bund und Land in Höhe von 11,31 Mio. € enthalten sind. Ohne diese Zahlungen hätten die Investitionen nur durch eine Inanspruchnahme der Liquidität erfolgen können.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Durch das bestehende Darlehen der Stadt für die Freilichtspiele e.V. besteht zum Jahresende ein Schuldenstand von: 2.345.555 €.

Schuldenstand insgesamt					
Bereich	Stand in € 31.12.2016	Stand in € 31.12.2017	Stand in € 31.12.2018	Stand in € 31.12.2019	Stand in € 31.12.2020
Haushalt Stadt	0	0	1.455.046	2.525.310	2.345.555
Eigenbetrieb Abwasser	40.118.428	43.144.232	40.985.788	46.448.332	50.095.235
Eigenbetrieb Werkhof	2.799.397	4.047.893	3.834.630	5.182.320	5.037.372
Eigenbetrieb Friedhöfe	2.687.500	2.575.000	2.212.500	1.850.000	1.850.000
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
Gesamt	45.605.325	49.767.125	48.487.964	56.005.962	59.328.162
davon:					
Schulden zwischen Haushalt Stadt und Eigenbetriebe (Trägerdarlehen)					28.020.000
ohne:					
Kassenkredite in Höhe von					2.150.000
kreditähnliche Rechtsgeschäfte					499.112

Zusätzlich besteht zum 31.12.2020 ein von der Stadt Schwäbisch Hall gewährter Kassenkredit in Höhe von:
Eigenbetrieb Werkhof: 2.150.000 €

Für das Gesamtbild der finanziellen Situation sind auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen, da diese nicht rechtlich selbstständig sind. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 51,8 Mio. € (2019: ca. 49,3 Mio. €). Ohne Berücksichtigung der Kassenkredite ist der Schuldenstand am 31.12.2020 insgesamt bei ca. 59,3 Mio. € (2019: ca. 56,0 Mio. €). Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der städtische Haushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 28 Mio. € (2019: ca. 23 Mio. €) gewährt hat.

Das bedeutet eine **Pro Kopf Verschuldung** bei 40.889 Einwohnern im Jahr 2020 in Höhe von: **1.451 €** (2019: 1.374 €), unter Berücksichtigung der Trägerdarlehen von: **766 €** (2019: 809 €).

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten, Steuerzahlungen und die Ein- und Auszahlung der Niederschlagswassergebühr.

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2020 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	37.263.139,16 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-44.182.224,08 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	**-6.919.084,92 €**

2. Bilanz 2020

Die Ergebnisse wurden zur besseren Lesbarkeit jeweils auf ganze Zahlen gerundet dargestellt.

2.1. Bilanz zum 31.12.2020

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		**Veränderung**
	31.12.2019	31.12.2020	
Aktiva	T€	T€	T€
Immaterielles Vermögen	123	134	11
Sachvermögen	243.278	244.170	892
Finanzvermögen	146.710	153.024	6.314
Aktive Rechnungsabgrenzung	199	217	18
geleistete Investitionszuschüsse	9.459	13.853	4.394
	399.769	**411.398**	**11.629**
Passiva			
Basiskapital	247.032	247.032	0
Rücklagen	90.009	99.012	9.003
Sonderposten	52.066	51.405	-661
Rückstellungen	291	328	37
Verbindlichkeiten	6.311	9.660	3.349
Passive Rechnungsabgrenzung	4.060	3.961	-99
	399.769	**411.398**	**11.629**

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

- Bürgschaften	182.538.707,72 €
- Ermächtigungsübertragungen	23.527.352,71 €
- Kreditermächtigungen	6.250.000,00 €

2.2. Aktiva

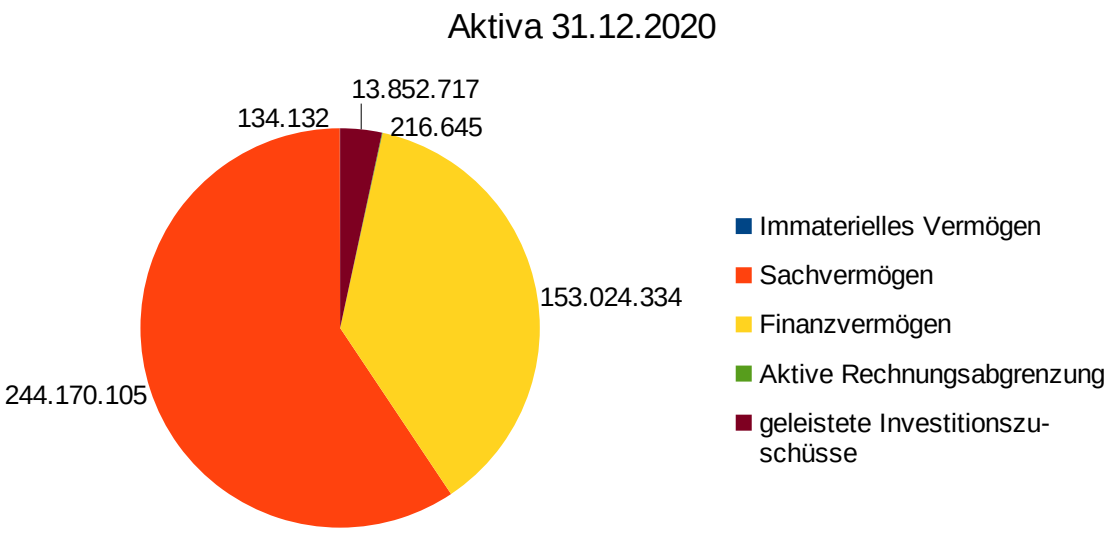

2.2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abschreibungen u. Abgänge	Stand 31.12.2020
123.379 €	60.842 €	-50.088 €	**134.133 €**

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung (rd. 50 T€) ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.2.2. Sachvermögen

Sachvermögen					
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020	%
Unbebaute Grundstücke	37.449.069 €	184.861 €	-1.048.426 €	**36.585.503 €**	15
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	87.296.773 €	7.754.579 €	-5.261.706 €	**89.789.646 €**	37
Infrastrukturvermögen	100.593.220 €	6.126.807 €	-3.620.363 €	**103.099.665 €**	42
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	959.924 €	65.007 €	-10.062 €	**1.014.869 €**	0
Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.414.047 €	484.704 €	-468.383 €	**2.430.367 €**	1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.985.807 €	761.859 €	-540.639 €	**2.207.027 €**	1
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.579.410 €	14.318.424 €	-18.094.061 €	**8.803.772 €**	4
Vorräte	0 €	239.256 €	0 €	**239.256 €**	0
Summe Sachvermögen	243.278.250 €	29.935.497 €	-29.043.642 €	**244.170.105 €**	100

Insgesamt hat sich die Bilanzposition Sachvermögen um rund 892 T€ erhöht.

Das Infrastrukturvermögen mit 42 % und die bebauten Grundstücke mit 37 % stellen innerhalb des Sachvermögens die größten Vermögenswerte dar. Die einzelnen Veränderungen wurden detailliert im Jahresabschluss des Fachbereichs Finanzen dargestellt.

Die Abschreibungen beliefen sich auf 9.512 T€ (Vorjahr 8.324 T€).

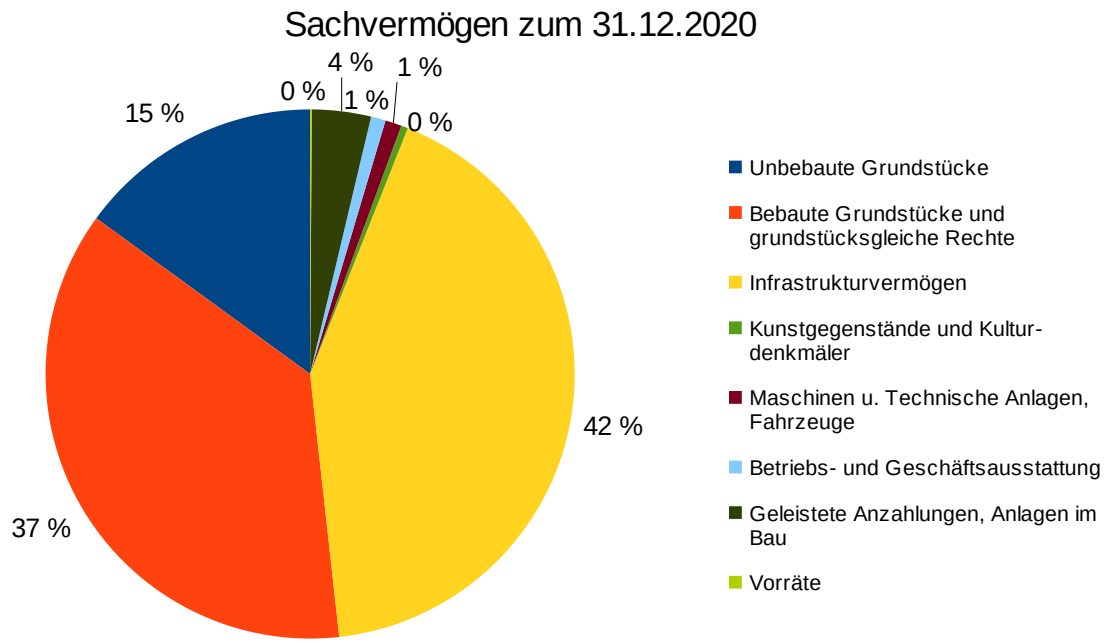

2.2.3. Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgang	Stand 31.12.2020
42.132.066 €	0 €	0 €	**42.132.066 €**
Sonstige Beteiligungen			
132.550 €	0 €	0 €	**132.550 €**
Sondervermögen			
3.932.815 €	0 €	0 €	**3.932.815 €**

Bei den Bilanzpositionen „Anteile an verbundenen Unternehmen", „Sonstige Beteiligungen" und Sondervermögen gab es im Jahr 2020 keine Veränderungen.

2.2.4. Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
22.152.234 €	400.000 €	-741.888 €	**21.810.346 €**

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe, Stiftung oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

Der an das Hohenloher Freilandmuseum Wackershofen e.V. bereits gewährte Kassenkredit in Höhe von 200 T€ wurde in eine Ausleihung umgewandelt (GR 22.07.2020). Durch die Buchung über ein Verrechnungskonto sind in den Zu- und Abgängen jeweils 200 T€ enthalten.

Die Abgänge von rund 542 T€ betreffen die Tilgungen der Solar Invest AG, der Hospitalstiftung sowie der Freilichtspiele (als Verrechnungsbuchung).

2.2.5. Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
39.450.623 €	67.110.397 €	-60.555.198 €	**46.005.822 €**

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, weil es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

In den Zu- und Abgängen sind Buchungen über das „Verrechnungskonto Geldanlagen" in Höhe von rund 33.680 T€ enthalten. Obwohl diese Buchungen fast ausschließlich auch Finanzkonten ansteuern, handelt es sich hierbei um keine tatsächlichen Finanzflüsse zu bzw. aus städtischen Konten.

2.2.6. Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
2.281.677 €	176.250.095 €	-173.701.299 €	**4.830.472 €**

Die Forderungen wurden stichprobenartig geprüft. Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.2.7. Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
36.628.290 €	624.845.144 €	-627.293.171 €	**34.180.263 €**

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die Liquiden Mittel wurden stichprobenartig geprüft. Die überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

2.2.8. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
198.821 €	430.617 €	-412.793 €	**216.645 €**

Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als RAP auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen bezogen sich die Buchungsvorgänge auf Beamtengehälter.

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.2.9. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
9.458.521 €	5.844.371 €	-1.450.175 €	**13.852.717 €**

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben.

Die gewährten Zuschüsse wurden im Jahresabschluss der Kämmerei im einzelnen aufgeführt. Die Zuschüsse für die Maßnahmen Bahnhofsareal an die HGE und Umbau Altes Landgericht der Hospitalstiftung, die Städtebaufördermittel erhalten haben, wurden netto dargestellt.

Die stichprobenartige Überprüfung der Bilanzposition ergab, dass diese Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3. Passiva

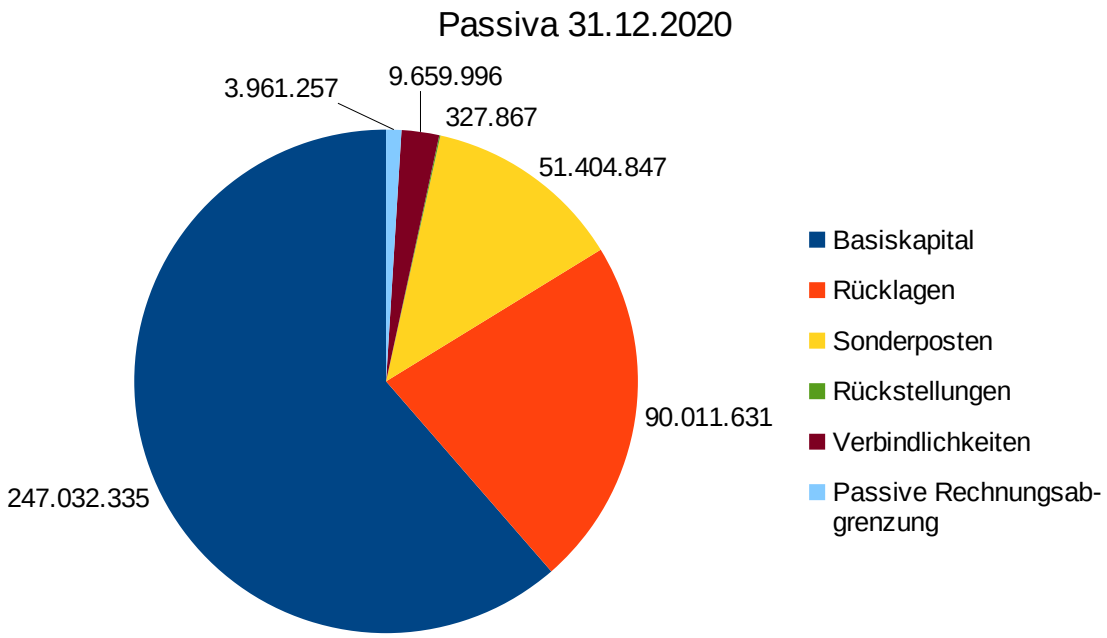

2.3.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
247.032.335 €	0 €	0 €	**247.032.335 €**

Die Bilanzposition Basiskapital hat sich im Haushaltsjahr 2020 nicht geändert.

2.3.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €				
Bezeichnung	**01.01.2020**	**Zuführung**	**Entnahme**	**31.12.2020**
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	64.465.001	8.432.442	0	**72.897.443**
davon:				
Jahresüberschuss	63.707.356	8.432.442	0	72.139.798
Stellplatzablösebeiträge	694.000	0	0	694.000
Instandhaltung Gemeindestraßen	63.645	0	0	63.645
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	25.487.123	567.211	0	**26.054.334**
Zweckgebundene Rücklage Jagdpachten	56.782	5.093	-2.022	**59.854**
Rücklagen gesamt				**99.011.631**

Zur Zuführung der Jahresüberschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses an die jeweiligen Rücklagen wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten.

2.3.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, für Investitionsbeiträge u. Sonstiges			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
52.065.547 €	1.739.524 €	-2.400.224 €	**51.404.847 €**

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen folgenden Sonderposten unterschieden:

- 2110 Sonderposten für Investitionszuweisungen:
  Verschiedene Zuweisungen für investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2020. Im Wesentlichen ist hier der Zuschuss Schulbauförderung für die Erweiterung der Grundschule Breit-Eich mit rund 606 T€ beinhaltet. Dazu kommt der Investitionszuschuss für das Kinderhaus Zottele in Höhe von 124 T€ und der Ersatz der Versicherung für den entgangenen Zuschuss für die Kita Solpark in Höhe von 270 T€.
- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:
  Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Straße aufgelöst, d.h. sie reduzieren damit die Abschreibungen der Straße. Im Jahr 2020 gab es keine Zugänge.
- 2120 1000 Sonderposten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen:
  Im Jahr 2020 gab es keine Zugänge.

- 2190 Sonstige Sonderposten:
  Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstiger Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Die Zugänge betrafen die Versicherungsleistung für den Gebäudeschaden am Heimbacher Hof mit rund 253 T€ sowie die Spende zum Wiederaufbau mit 13 T€.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3.4. Rückstellungen

Rückstellungen			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
291.242 €	100.623 €	-63.999 €	**327.867 €**

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei den gebildeten Rückstellungen handelt es sich im Wesentlichen um Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Sabbatical und zu einem geringen Anteil um die Übergangsversorgung für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst. Hierbei handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Keine Veränderungen gab es bei den Altlastenrückstellungen, die nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO im Jahr 2018 gebildet wurden.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

2.3.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
2.525.310 €	0 €	-179.754 €	**2.345.555 €**

Im Jahr 2020 wurden keine Darlehen aufgenommen. Die für die Freilichtspiele bestehenden Darlehen wurden im Jahr 2020 mit rund 180 T€ getilgt.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
591.479 €	0 €	-92.367 €	**499.112 €**

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, daher werden diese auch unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten geführt und werden in der Anlage Schuldenübersicht dargestellt. Der aufgelöste Betrag wurde in Abgang genommen.

Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
3.194.511 €	243.081.039 €	-239.460.221 €	**6.815.329 €**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 umfassen folgende Positionen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:	3.901.479,89 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen:	223.950,58 €
Sonstige Verbindlichkeiten:	2.689.898,35 €

Festzustellen ist, dass Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr nochmals stark angestiegen sind. Im Vorjahr lag der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12. bei 3.195 T€, die Verbindlichkeiten haben um 3.621 T€ zugenommen. Im Wesentlichen lag dieser Anstieg der Verbindlichkeiten an einer bilanziellen Umgliederung von beispielsweise Gewerbesteuervorauszahlungen, für die es noch keinen Festsetzungsbescheid gab und dadurch als Verbindlichkeiten gelten.

Zum Bilanzstichtag waren vom Eigenbetrieb Werkhof Rechnungen von rund 886 T€ offen, von den Stadtwerken rund 441 T€ und mehrere größere Abschlagszahlungen für Baumaßnahmen.

2.3.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2020
4.059.896 €	31.316 €	-129.955 €	**3.961.257 €**

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingenommenen Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

Einzahlungen, deren Fälligkeit erst im Folgejahr besteht, wie beispielsweise verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte sowie eingezahlte Mieten für die Nutzung im Folgejahr, wurden ebenfalls unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten gebucht.

Die stichprobenartige Überprüfung der passiven RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

2.4. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	**134**	**0,03%**	**Kapitalposition**	**346.044**	**84,11%**
			- Basiskapital	247.032	60,05%
Sachvermögen	**244.170**	**59,35%**	- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	72.897	17,72%
- unbebaute Grundstücke	36.586	8,89%	- Rücklagen aus Sonderergebnis	26.054	6,33%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	89.790	21,83%	- Zweckgebundene Rücklagen	60	0,01%
- Infrastrukturvermögen	103.100	25,06%	- Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Kunstgegenstände	1.015	0,25%			
- Maschinen, techn. Anlagen	2.430	0,59%	**Sonderposten**	**51.405**	**12,50%**
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.207	0,54%	- für Investitionszuweisungen	27.072	6,58%
- Vorräte	239	0,06%	- für Investitionsbeiträge	14.709	3,58%
- Anlagen im Bau	8.804	2,14%	- für sonstiges	9.624	2,34%
Finanzvermögen	**153.024**	**37,20%**			
- Anteile an verb. Unternehmen	42.132	10,24%	**Rückstellungen**	**328**	**0,08%**
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	133	0,03%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	212	0,05%
- Sondervermögen	3.933	0,96%	- sonstige Rückstellungen	116	0,03%
- Ausleihungen	21.810	5,30%			
- Geldanlagen	46.006	11,18%	**Verbindlichkeiten**	**9.660**	**2,35%**
- Öff.-rechtl. Forderungen	938	0,23%	- aus Kreditaufnahmen	2.346	0,57%
- Ford. aus Transferleistungen	23	0,01%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	499	0,12%
- priv-rechtl. Forderungen	3.870	0,94%	- aus Lieferungen u.Leistungen	3.901	0,95%
- liquide Mittel	34.180	8,31%	- aus Transferleistungen	224	0,05%
			- sonstige	2.690	0,65%
Abgrenzungsposten	**14.069**	**3,42%**	**Abgrenzungsposten**	**3.961**	**0,96%**
- aktive Rechnungsabgrenzung	217	0,05%	- passive Rechnungsabgrenzung	3.961	0,96%
- Sonderposten	13.853	3,37%			
	411.398	**100,00%**		**411.398**	**100,00%**

2.5. Bilanzkennzahlen

Nr. 2.7 des Rechenschaftsberichts enthält die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen. Darüber hinaus lassen sich, zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, noch folgende Kennzahlen ableiten:

Selbstfinanzierungsquote

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchem Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen (ohne Einzahlungen aus Investitionstätigkeit) ins Verhältnis gesetzt.

2015	2016	2017	2018	2019	2020
20	60	167	111	72	88

Investitionsquote

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt. Dadurch erkennt man welchen Anteil die Investitionen an den Gesamtauszahlungen haben.

2015	2016	2017	2018	2019	2020
14	17	12	14	22	14

Reinvestitionsquote

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stadt erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelabflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen werden hier nicht berücksichtigt. Die Kennzahl gibt also an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

2015	2016	2017	2018	2019	2020
145	180	124	117	293	152

Bei Nettoinvestitionen von rund 14,5 Mio. € und Abschreibungen von rund 9,5 Mio. € entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 5 Mio. €.

Steuerquote

Die Steuerquote zeigt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gemeinde aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten ordentlichen Erträge der Gemeinde. Sie verdeutlicht also den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

2015	2016	2017	2018	2019	2020
66	65	66	65	68	64

2.6. Entwicklung der finanziellen Haushaltslage

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 hat sich die finanzielle Lage der Stadt Schwäbisch Hall deutlich positiver entwickelt als zunächst befürchtet. Durch die Kompensationszahlungen von Bund und Land konnten die großen Einbrüche, insbesondere bei der Gewerbesteuer, ausgeglichen werden. Nur dadurch war es möglich, im Jahr 2020 ein positives ordentliches Ergebnis zu erzielen.

Nachdem sich zunächst abgezeichnet hatte, dass mit einem größeren Fehlbetrag zu rechnen ist, hatte der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 GemHVO erlassen. Hierüber wurde der Gemeinderat informiert, der diese dann auch per Beschluss bestätigt hat. Diese sollte bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts 2020 gelten. Als mit den Kompensationszahlungen gerechnet werden konnte, wurde vom Oberbürgermeister am 24.08.2020 die verfügte Sperre im investiven Finanzhaushalt aufgehoben. Die Sperre im Ergebnishaushalt blieb bestehen. Ob daraus positive Effekte abgeleitet werden konnten, wurde im Jahresabschluss nicht beleuchtet.

Da zu befürchten war, dass die Haushaltsplanung für das Jahr 2021 im Rahmen des Doppelhaushalts 2020/2021 nicht eingehalten werden kann, wurde am 01.03.2021 ein Nachtragshaushalt verabschiedet (§29 ö). Das bereits geplante negative ordentliche Ergebnis von rund -7.476 T€ hat sich mit dem Nachtragshaushalt um 14.712 T€ auf -22.188 T€ weiter verschlechtert. Das Gesamtergebnis von -6.684 T€ auf -21.396 T€. Die finanzielle Entwicklung war dann besser als befürchtet und konnte mit einem ordentlichen Ergebnis von rund -12.597 T€ und einem Gesamtergebnis von rund -10.024 T€ abgeschlossen werden.

Die weitere Entwicklung der Haushaltssituation ist von mehreren Faktoren abhängig, die weitere Entwicklung nur schwer abschätzbar, u. a. beeinflusst durch:

- Preissteigerungen und Schwankungen bei Energie und Rohstoffen und damit verbundene Steigerungen von Bewirtschaftungs- und Baukosten
- Änderungen der Zinspolitik und die Auswirkungen auf Geldanlagen und Kreditfinanzierungskosten
- Höhe der Steuererträge
- Konjunkturelle Entwicklung einschließlich Inflation
- die Geschäftsentwicklung der städtischen Beteiligungen sowie deren Finanzbedarf

Nach einem Anstieg der ordentlichen Aufwendungen in einem Zeitraum von fünf Haushaltsjahren von 25 % war die Höhe der Aufwendungen im Jahr 2020 rückläufig. Hauptgründe dafür waren zu hoch angemeldete Mittel für Personalaufwendungen, insbesondere für Stellen, die nicht besetzt werden konnten, aber auch ein nicht vollständig bewirtschaftetes Hoch- und Tiefbauunterhaltungsbudget. Von einer strukturellen Veränderung, die langfristig die Aufwendungen reduziert, kann daher nicht ausgegangen werden. Ein nicht bewirtschaftetes Bauunterhaltungsbudget trägt dazu bei, einen bestehenden Sanierungsstau noch zu vergrößern.

Weiterhin sind umfangreiche Investitionen geplant, die Folgekosten verursachen und gleichzeitig die durch den Ergebnishaushalt zu erwirtschafteten Abschreibungen erhöhen. Der Spielraum für freiwillige Aufgaben wird daher in Zukunft geringer.

3. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

3.1. Leistungsbeziehung Stadt und Werkhof

Im Schlussbericht 2017 wurde ausführlich beleuchtet, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Werkhof nicht ausreichend definiert und festgelegt sind. Der Auftraggeber hat dadurch keine Kontrolle über die Beauftragungen und die Kosten. Rechnungen des Werkhofs können nicht anhand der Kriterien für eine sachliche rechnerische Feststellung geprüft werden.

Die begonnenen Umsetzungen z. B. bei den Grünflächen sind noch nicht abgeschlossen. Für alle anderen Bereiche wie Winterdienst, Straßenreinigung usw. stehen diese Arbeiten noch aus.

3.2. Ständige Vertretungen in den Kindertagesstätten

Die Stellen im Stellenplan für die „Ständige Vertretungen" in den Tageseinrichtungen für Kinder sind weiterhin nicht besetzt und noch nicht für alle Tageseinrichtungen vorgesehen. Selbst ein Ausschreibungsverfahren für die bestehenden Stellen ist noch nicht veranlasst.

Es handelt sich um eine Regelung aus dem Tarifvertrag 2015.

3.3. Geschwindigkeitsmessungen

Im Schlussbericht 2017 wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise nicht vergaberechtskonform ist. Mit dem Schlussbericht 2018 wurde vom Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung eine Änderung zugesagt. Die geplante Ausschreibung der Leistung für 2022 ist nicht erfolgt.

3.4. Wartungsarbeiten

Eine Umsetzung der im Schlussbericht 2017 zusammen gefassten Ziele des erarbeiteten Konzeptes ist weiterhin nicht erkennbar.

3.5. Sanierung Hagenbachhallen 2 + 3

Prüfung siehe Schlussbericht 2019

Im Rahmen eines VgV Verfahrens wurde ein Architekturbüro 2 ausgewählt, das die Umsetzung des baurechtlich genehmigten Entwurfs ab LPH 5 durchführen sollte.

Tatsächlich wurde das ausgewählte Architekturbüro 2 jedoch mit Arbeiten beauftragt, die den LPH 1 – 4 zuzuordnen sind. Diese Arbeiten wurden als „besondere Leistungen" beauftragt und mit 202.521,37 € dem Architekturbüro 2 vergütet. Ohne Gemeinderatsbeschluss gibt es für diese Beauftragungen keine Grundlage.

3.6. Standards

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Nach einer verwaltungsinternen Klausurtagung im April 2020 sollte der Fachbereich Planen und Bauen Standards für Baumaßnahmen für den Hoch- und Tiefbau definieren. Auf dieser Grundlage von ausgewählten Qualitäten für Materialien und Oberflächen sollte dem Gemeinderat ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der Umsetzung hat der Fachbereich Planen und Bauen noch nicht begonnen.

3.7. Information des Gemeinderat (über abgeschlossene Projekte)

Vom Fachbereich Revision wurde seit dem Schlussbericht 2017 für wichtig erachtet, für größere abgeschlossene Projekte einen Projektabschlussbericht dem Gemeinderat vorzulegen. Im Rahmen der Erstellung des Schlussberichts 2017 wurde dies vom Fachbereich Planen und Bauen zugesagt. Eine Umsetzung wurde angekündigt.

3.8. Kindertageseinrichtungen

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Die Jahresendabrechnungen der Abmangelabrechnungen der nicht städtischen Träger stehen überwiegend noch aus. Unerledigte Abrechnungen gibt es ab dem Jahr 2017.

3.9. Gemeinderat

Prüfung siehe Schlussbericht 2019.

Eine zeitnahere Einstellung der Protokolle ins Ratsinformationssystem ist noch nicht erkennbar.

4. Personalwesen

4.1. Personalwesen Stadt

Personalkosten

Für das Jahr 2020 wurde für die Stadt ohne Eigenbetriebe mit Aufwendungen in Höhe von 31.956.531 € geplant. Das Rechnungsergebnis 2020 betrug 29.145.238,03 € und lag um 2.811.292,97 € unter dem Plan (-8,79%).

Die Abweichungen basieren auf nicht oder nur teilweiser Besetzung eingeplanter Stellen. Die Personalkosten für die jeweiligen Stellen werden für das gesamte Jahr eingeplant, auch wenn eine Besetzung nicht sofort möglich ist.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen dennoch erneut deutlich um 972 T€ (Vorjahr 1.768 T€) angestiegen. Die Steigerung beträgt 3,45%. Hauptgründe hierfür waren die Tariferhöhungen 2020 mit einer Erhöhung von 1,06 % im Durchschnitt (Tarifsteigerung im März 2020), Stufensteigerungen, Höhergruppierungen und Besetzung offener Stellen.

Entwicklung der Personalkosten Stadt gesamt

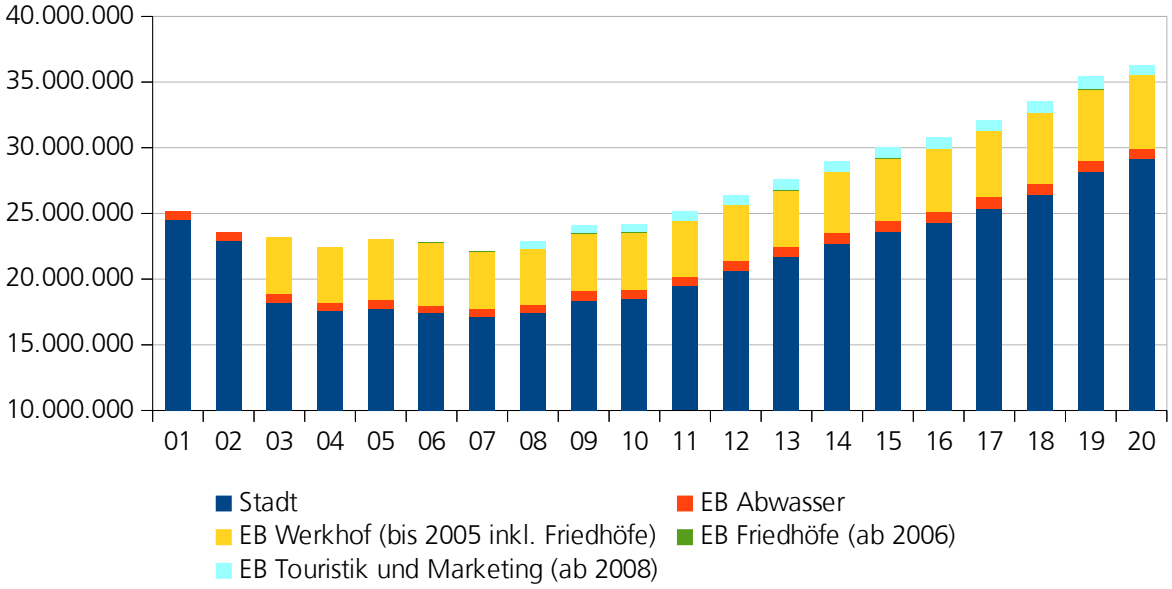

Die folgenden Prüfungsthemen beziehen sich aufgrund der Aktualität auch auf die Jahre 2021/22.

Spanische Fachkräfte für die Tageseinrichtungen für Kinder

Im Jahr 2020 wurden mit Hilfe der Kolping Berufsbildung gGmbH in Spanien Fachkräfte angeworben und zunächst in Spanien in Deutsch unterrichtet. Im September 2020 kamen von den ursprünglich 15 vertraglich vereinbarten Fachkräften schließlich 13 Fachkräfte nach Schwäbisch Hall, die mit einem Praktikumsgehalt eingestellt wurden. Eine Fachkraft kam im Juli 2021 dazu.

Neben der täglichen Arbeit in den Tageseinrichtungen wurden im Goethe Institut die spanischen Fachkräfte weiterhin in Deutsch ausgebildet. Je nach Bestehen der Deutschprüfung B2 wurden die spanischen Fachkräfte als Kinderpfleger in S4 eingestellt. Über weitere Fortbildungsmaßnahmen kann das übliche Gehalt einer gelernten Erzieherin erreicht werden.

Rückblickend sind von den 14 spanischen Fachkräften zwei Jahre später:
- 3 Personen sind nicht mehr bei der Stadt beschäftigt
- 3 Personen können mittlerweile mit der für Erzieher üblichen Vergütung S08A vergütet werden,
- 6 Personen sind mit dem Status Kinderpfleger eingruppiert,
- 2 weitere Personen haben die erforderliche Deutschprüfung noch nicht bestanden und werden weiterhin als Praktikanten geführt.

→ Aufstellung der Kosten – ohne Personalkosten

Neben den Kosten für die Betreuung von Kolping Berufsbildung und den Sprachkursen waren weitere Kosten notwendig, wie Möbel, Unterkunft (für den Anfang), teambildende Maßnahmen, Werbefilm, Covid-Testungen, Reisekosten usw..

Seit Beginn der Anwerbung spanischer Fachkräfte wurden insgesamt 193.056,20 € (Stand Nov. 2022) bezahlt. Für die ersten Fachkräfte aus 2020 waren es 107.788,09 €, für die neuen Fachkräfte im Jahr 2022 bisher 85.268,11 €. Nicht berücksichtigt sind die Kosten für Deutschkurse am Goethe Institut, da hier auch andere städtische Mitarbeiter mit Migrationshintergrund teilgenommen haben.

Eine 3. Runde mit spanischen Fachkräften ist in Kooperation mit anderen Kommunen geplant. Der Fachbereich Revision hat mit dem Bericht vom 19.09.2022 empfohlen, eine Kosten-Nutzen-Analyse für die ersten beiden Runden zu erstellen. Diese wurde noch nicht vorgelegt.

Aufwendungen für Stellenausschreibungen

Der Fachkräftemangel ist auch bei der Stadtverwaltung und den Eigenbetrieben deutlich zu spüren. Nicht nur im Bereich der Erzieher und Technischen Berufen wird es immer schwieriger Personal zu finden, sondern auch in den gängigen Verwaltungsberufen. Stellen müssen oft mehrfach ausgeschrieben werden, um die Stelle besetzen zu können.

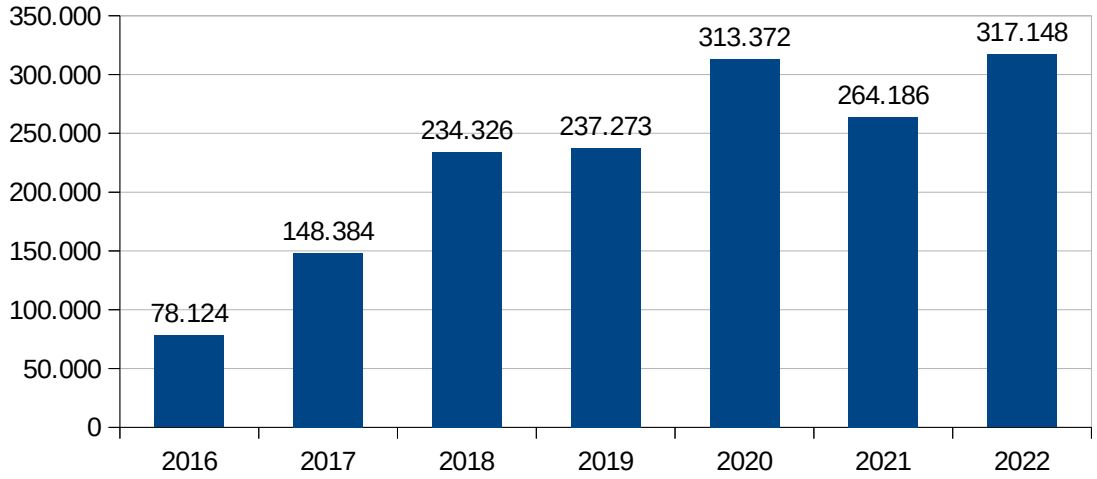

Die ursprünglich eingeplanten Haushaltsmittel von 80.000 € in 2020 reichten nicht aus, so dass überplanmäßig die Mittel zur Verfügung gestellt werden mussten. Einen Deckungsvermerk im Haushaltsplan gab es erst 2022. Die Deckung wird durch den Personaletat gewährleistet. In 2020 wurde die überplanmäßige Mittelbereitstellung von insgesamt 245.000 € nicht vom Gemeinderat beschlossen.

In 2021 waren erneut 80.000 € eingeplant, 130.000 € überplanmäßig notwendig und 70.000 € über den Nachtrag genehmigt.

Bis zum 28.11.2022 wurden in 2022 317.148 € ausbezahlt. Der Planansatz von 275.000 € wurde wiederum deutlich überschritten.

Neu geschaffene Stelle „Stabstelle Projektsteuerung“ im Fachbereich 60

Zum 18.05.2020 wurde im Fachbereich Planen und Bauen eine neue Stelle geschaffen.

Es handelte sich hierbei um eine Stelle mit der Vergütung A 13. Diese Stelle stammte ursprünglich vom früheren kaufmännischen Leiter der Stadtbetriebe. Nach dem Freiwerden der Stelle wurde sie dem Stellenpool der Hauptverwaltung zugeordnet. Eine solche Stellenbevorratung ist nach § 57 GemO nicht zulässig (siehe auch Kommentar zur GemO, Aker/Hafner/Notheis).

Wäre im Fachbereich Planen und Bauen der Bedarf einer solchen Stelle vorhanden gewesen, hätte diese beantragt und dementsprechend in den nächsten Stellenplan eingeplant und vom Gemeinderat während der Haushaltsberatung beschlossen werden können. Der Haushalt wurde nur 2 Monate zuvor verabschiedet. An der Situation im Fachbereich Planen und Bauen hat sich in diesem Zeitraum nichts verändert.

Die Stelle im Hochbau ist seit der Zuordnung durch den Oberbürgermeister im Mai 2020 nicht besetzt. Eine Ausschreibung der Stelle wurde nur am 17.10.2020 veröffentlicht, seither nicht mehr. Bei nur einer Ausschreibung innerhalb von 2 Jahren ist ein dringender Bedarf zur Besetzung nicht erkennbar und rechtfertigt nicht die Vorgehensweise. Eine Zuordnung der Stelle zum Fachbereich Planen und Bauen ist nicht erfolgt. Die Stelle ist mittlerweile in einem anderen Fachbereich verwendet worden.

Alle weiteren Stellen in A 13 der Stadt Schwäbisch Hall sind zumindest im Bereich von Abteilungsleitungen angesiedelt. Diese Stellen werden nach der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall durch den Personal- und Organisationsausschuss besetzt.

Kurzarbeit im öffentlichen Dienst

Zum 30.03.2020 wurde der Tarifvertrag mit der Ergänzung TvöD-Covid erweitert. Einige Bereiche wie Personalverwaltung, Bauämter, Sozial- und Erzieherdienst, Ordnungs- und Hoheitsverwaltung sind grundsätzlich im TvöD-Covid nicht vorgesehen. Im Jahr 2020 waren keine städtischen Mitarbeiter in Kurzarbeit. Städtische Mitarbeiter im Kulturbereich waren hauptsächlich in der ersten Jahreshälfte 2021 von der Kurzarbeit betroffen.

4.2. Personalwesen städtische Institutionen

Kurzarbeit

In 2020 hat die Kurzarbeit hauptsächlich die Freilichtspiele, das Hohenloher Freilandmuseum und die VHS betroffen. Im Corona-Brief Nr. 8 wurde vom Oberbürgermeister festgelegt, auch in diesen Fällen die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes von 60 bzw. 67 % des Nettogehalts auf 90 bzw. 95 % zu gewähren. Nach Auskunft des Fachbereichs Personal und Recht wenden das Hohenloher Freilandmuseum und die VHS den TvöD an, womit die Vorgehensweise abgedeckt sei.

Für die Freilichtspiele bedarf es einen Vereinsbeschluss. Es lag der Personalabteilung lediglich ein Beschluss des 1. Vorsitzenden vor.

Freilichtspiele Personalkosten

Im Frühjahr 2021 gab es einen Wechsel in der Geschäftsführung des Vereins. Die Stelle wurde ab Dezember 2020 für 3 Monate doppelt besetzt. Zusätzlich wurden weitere Geschäftsführerposten neu gebildet, so dass durch diese Stellenmehrung weitere Personalkosten in Höhe von 22.913,10 € (Stand: bis Oktober 2022) entstanden sind. Diese Stellenmehrung und damit verbundener Mehraufwand ist nicht nachvollziehbar, da die Freilichtspiele e.V. auf Spenden und Zuschüsse der Stadt und dem Land angewiesen ist. Der laufende Zuschuss ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Gehaltseinbußen durch Kurzarbeit hatten nur die Techniker, Ordner, Mitarbeiter der Verwaltung. Die Geschäftsführungen und Leitung waren von Kurzarbeit nicht betroffen, der Stellenumfang wurde in der Corona Zeit sogar erhöht.

5. Kassenprüfungen

Prüfungsauftrag

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben.
Gem. § 7 Abs. 1 GemPrO seit 2018 ist bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen spätestens alle 4 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 21.07.2020 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.
Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Auswirkung der Corona-Zeit auf die Arbeitsabläufe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine.

Die Stadtkasse prüft sehr genau, wo Gelder der Stadt und der Stiftung angelegt werden. Minus-Zinsen konnten allerdings nicht mehr vermieden werden. So mussten in 2020 erste Geldanlagen mit einem Minus-Zinssatz vereinbart werden.

Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

Die Kassenprüfung des damaligen Eigenbetriebs Touristik und Marketing wurde am 15.10.2020 durchgeführt. Auch hier stimmten der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

6. Förderung des Sports

Die Sportvereine leisten mit ihren Angeboten und Aktivitäten vorbildliche Arbeit und tragen zum gesellschaftlichen Leben bei. Sie erfüllen dabei auch soziale und pädagogische Aufgaben und einen großen Freizeit- und Unterhaltungsfaktor. Das ist sehr erfreulich für die Stadt.

Überprüft wurden die Zuwendungen und Zuschüsse auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie (auf Antrag), die Aufwendungen bei den Sportstätten, die Mieten, Pachten und Grunderwerbe der Sportflächen sowie die Zuwendungen und Zuschüsse an die Sportvereine außerhalb der Sportförderrichtlinie der Buchungsjahre 2019 und 2020.

	2019	2020
Finanzieller Beitrag Stadt*)	1.462.717,85 €	1.550.483,37 €

*)Darin sind auch Mittel enthalten, die außerhalb der Sportförderung anfallen, wie z.B. beim Produkt Grundstücksverwaltung oder Teilortsbudget

Die wichtigsten Feststellungen sind nachfolgend zusammen gefasst:

Regelungen Sportförderrichtlinie zu Pacht und Pflege Fußball-/Baseballplätze

Die Ausführungsregelungen lassen aus Sicht des Fachbereichs Revision zu viel Spielraum für individuelle Vereinbarungen mit den Vereinen zu. Die Folge könnte sein, dass jeder Verein eine eigene Regelung hat bzw. in Einzelfällen ein anderer Maßstab angewendet wird.

Die sportnotwendigen Flächen für die Pflege von Fußball- und Baseballplätzen werden unterschiedlich definiert. Der Fachbereich hat eine Definition der Flächen und eine Neuberechnung zugesagt.

Der Fachbereich Revision sieht – zu den beiden vorgenannten Punkten – die Notwendigkeit der abschließenden Festlegung in der Sportförderrichtlinie, um transparente, nachvollziehbare und durch den Gemeinderat legitimierte Regelungen zu haben.

Zuwendungen und Zuschüsse aus dem Teilortsbudget

Die Zuschussgewährungen über das Teilortsbudget wurden bisher nicht an Bedingungen geknüpft, z.B. für den Fall, dass der Zweck des Zuschusses nicht erfüllt ist. Für zweckgebundene Zuschüsse empfiehlt die Kommentierung zur Gemeindehaushaltsverordnung einen formellen Zuwendungsbescheid, bei dem die zu erfüllenden Bedingungen und auch die Art und Weise der Überprüfung festgelegt werden.

Zuschüsse für Vereinsjubiläen

Ein Verein erhielt für sein Jubiläum 2019 einen Zuschuss entsprechend der Ausführungsbestimmung zur Sportförderrichtlinie. Darüber hinaus wurden dem Verein weitere 700 € für das Jubiläum über die Verfügungsmittel des OB gewährt. Die Regelungen zu den Vereinsjubiläen sind abschließend. Für die Aufstockung des Zuschusses gab es daher keine Grundlage.

Anmerkung:

Die neue Sportförderrichtlinie hatte zum Ziel, eine durchgehende Systematik, bessere Übersichtlichkeit und Klarheit zu erreichen, was weitestgehend bestätigt werden kann. Abschließend ist festzustellen, dass die Zuschüsse je nach Sportarten sehr unterschiedlich ausfallen. Überproportional hoch sind sie bei Sportarten mit einem großen Flächenbedarf. Hier fallen stellenweise auch noch Mieten/Pachten (die von der Stadt getragen werden) an Externe an, da nicht alle Sportflächen im Eigentum der Stadt stehen.

7. Prüfungen im Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung

Ordnungswidrigkeiten

Prüfungsgegenstand bei der Einzelprüfung waren Bußgelder/Verwarnungen bei Geschwindigkeitsmessungen, im ruhenden Verkehr und bei sonstigen Ordnungswidrigkeiten.

Der Prüfungszeitraum bezog sich auf Tatbestände aus 2019 und 2020.

Festzustellen war bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten (Tatbestände außerhalb des Verkehrsbereichs, wie z.B. Verstöße gegen Waffenrecht, Polizeirecht, Abfallentsorgung, Hundehaltung, Jugendschutz, Gewerberecht, Corona-Verordnung)

- ein längerer Bearbeitungszeitraum durch den erhöhten Aufwand in der rechtlichen Würdigung
- der Eintritt der Verfolgungsverjährung bei mehreren Fällen. Mit der Verjährung (je nach Fall ein bis drei Jahre) ist der Anspruch der Stadt, ein Bußgeld zu verlangen, nicht mehr durchsetzbar
- eine starke Zunahme der Fälle durch die Verstöße gegen die Corona-Verordnung

Bisher werden die sonstigen Ordnungswidrigkeiten von einer Person bearbeitet. Zur Entlastung ist seitens des Fachbereichs Bürgerdienste & Ordnung angedacht, die Fallbearbeitung neu zu organisieren.

Zur Verbesserung des internen Kontrollsystems sollte aus Sicht des Fachbereichs Revision im vollautomatisierten Bereich der Geschwindigkeitsmessungen bei ausgeschiedenen Fällen das Vier-Augen-Prinzip eingehalten sein. Der Fachbereich Bürgerdienste & Ordnung prüft, eine Dienstanleitung zu erstellen, nach der die Entscheidung zur Einstellung in jedem Einzelfall anhand festgelegter Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission wurde angekündigt, dass die Ausarbeitung und Umsetzung eines verwaltungsinternen Konzeptes zur besseren Verkehrserziehung, zu Mehreinnahmen aus Bußgeldern im Rahmen von ca. 100 T€ bis 150 T€ führt. Der Fachbereich Revision regt eine Kosten-Nutzen-Analyse an. Nachdem bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten nicht alle Fälle verfolgt werden konnten, und an anderer Stelle geplant ist, die Anzahl zu erhöhen, erachten wir die Analyse als sinnvoll.

Außenbewirtungsgebühren

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen wird gemäß der städtischen Satzung (Sondernutzungssatzung) eine jährliche Gebühr erhoben. Aufgrund der Corona-Maßnahmen waren zeitweise die Gaststätten geschlossen und eine Außenbewirtung ebenfalls nicht möglich. Im Jahr 2020 wurde vom Oberbürgermeister festgelegt und dem Gemeinderat bekannt gegeben, dass diese Gebühr nicht erhoben wird. 2021 wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 05.07.2021 im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Belebung der Stadt der Verzicht auf die Gebühr zwar als mögliche Maßnahme dargestellt, es erfolgte aber keine Beschlussfassung darüber. Auch im Jahr 2022 erfolgte keine Gebührenerhebung.

Nach § 39 Abs. 2 GemO i.Vm. der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall kann ab einem Betrag von 50 T€ nur der Gemeinderat den Verzicht der Gebührenerhebung beschließen. Daher sind diese Beschlussfassungen noch nachzuholen.

Anmerkung:

Der Fachbereich Revision bemängelt in diesem Zusammenhang das formelle Vorgehen und zustande kommen des Gebührenverzichts.

Feuerwehr Benutzungsgebühren und Kostenersatz

Überprüft wurden die Erhebung der Benutzungsgebühren sowie der Kostenersätze für die Einsätze der Feuerwehr.

Benutzungsgebühren werden insbesondere erhoben für die Atemschutzwerkstatt, die Atemschutzübungsstrecke und die Reinigung der Kleidung und Ersatzteile. Es wurde festgestellt, dass es für das Jahr 2022 größere Rückstände gab, die nun

aufgearbeitet werden.

Für die Einsätze der Feuerwehr wird auf Grundlage der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung eine Gebühr erhoben. Sowohl für das Jahr 2021 als auch für das Jahr 2022 wurde festgestellt, dass die Gebühren nur zu einem geringen Anteil erhoben wurden. Vom Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung wurde zugesichert, dass auch für die Kostenersätze eine Aufarbeitung der noch unerledigten Fälle erfolgt.

8. Prüfungen im Fachbereich Organisation und IT

Prüfungsgegenstand waren verschiedene Themen aus dem Fachbereich Organisation und IT wie beispielsweise der Workflow beim Wechsel von Mitarbeitern, die Einführung des kommunalen Aktenplan 21 mit Dokumentenmanagementsystem, Hard-/Software, IT-Sicherheit, IT-Aufwendungen und Berechtigungen.

Festzustellen ist, dass die Stadt bei der Einführung des kommunalen Aktenplans und eines Dokumentenmanagementsystem im Vergleich zu anderen Verwaltung zeitlich im Verzug ist. Der kommunale Aktenplan sorgt durch eine einheitliche Ablage-Systematik für Übersichtlichkeit und Transparenz sowohl bei Papierakten als auch bei elektronischem Schriftgut. Der 2016 begonnene Einführungsprozess soll nun in zwei Fachbereichen weitergeführt werden. Nach den daraus resultierenden Erfahrungswerten soll der weitere Umstellungsprozess in der restlichen Verwaltung festgelegt werden. Vor allem die Einführung des Aktenplans sehen wir als einen komplexen und zeitintensiven Prozess.

Die IT und deren Sicherheit ist ein wichtiges Thema. Fällt die IT aus, können viele Tätigkeiten nicht mehr ausgeführt werden. Deshalb ist eine leistungsfähige IT von großer Bedeutung. Zum einen müssen die finanziellen Mittel dafür auch künftig ausreichend bereit gestellt werden. Zum anderen muss sichergestellt sein, dass auch über andere Fachbereiche betreute Verfahren mitarbeiterunabhängig betrieben werden können.

2021 wurde ein Programm für Stellenbeschreibungen, Stellen- und Dienstpostenbewertungen beschafft. Nach der Mindestvertragslaufzeit (48 Monate) belaufen sich die Gesamtkosten auf ca. 33 T€. Bisher wird nur das Modul der Stellenbeschreibungen genutzt. Die Nutzung der anderen Module ist derzeit nicht geplant. Die Beschaffung nur für die Stellenbeschreibungen erscheint unter dem Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zumindest fraglich.

9. Stadtrecht und Dienstanweisungen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 PolG sieht der Fachbereich Revision die Überarbeitung und Beschlussfassung einer neuen **Polizeiverordnung** für die Ortspolizeibehörde als dringend notwendig. Der zum Schlussbericht 2019 mitgeteilte Beginn der Überarbeitung ist noch nicht erfolgt. Der Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung möchte die neue Mustersatzung zu Grunde legen, die im Moment durch den Gemeindetag überarbeitet wird.

Weiterhin wird der Verwaltung vom Fachbereich Revision seit Jahren dringend empfohlen, die Aktualisierung des **Stabs für außerordentliche Ereignisse (Katastrophenschutz)** vorzunehmen. Die Umsetzung wird durch die Verwaltung auch an die entsprechende Besetzung der Stellen bei der Feuerwehr geknüpft. Für diese Aufgabe

besteht keine Hauptzuständigkeit der Feuerwehr. Daher ist es notwendig, dass die Verwaltung entsprechende organisatorische Regelungen zur Umsetzung dieser Pflichtaufgabe, auch ohne die Besetzung der Stellen bei der Feuerwehr, trifft.

In den Sitzungen des Gemeinderats am 05.10.2022 und 09.11.2022 wurden verschiedene **Gebühren und Entgelte** erhöht. Über die Gebühren- und die Entgeltsätze, die in der Satzung festgelegt werden, entscheidet der Gemeinderat, der dazu auf eine Gebührenkalkulation zurückgreifen muss. Diese ist zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte Ermessensausübung möglich. Außerdem ist es erforderlich, dass alle Gebührentatbestände auch im Gebührenverzeichnis enthalten sind.

10. Unterschriftsbefugnisse

Prüfungsgegenstand waren die Umsetzung der Regelungen aus der GemO und der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung zu den Unterschriftsbefugnissen für z.B. Verträge und Aufträge.

Im Rahmen der Prüfung hat sich gezeigt, dass innerhalb der Verwaltung keine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse besteht. Es wurde festgestellt, dass die Regelungen nach § 54 GemO zu den Unterschriftsbefugnissen von Verpflichtungserklärungen unterschiedlich interpretiert werden.

Problemstellungen werden insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsfällen gesehen:

- Die Vertrags-/Auftragssumme liegt über den Wertgrenzen aus der Dienstanweisung zur Bewirtschaftung
- Verpflichtungserklärungen nach § 54 GemO
- Die unterzeichnende Person ist namentlich nicht erkennbar

Der Fachbereich Revision hat die Abteilung Recht um eine Stellungnahme und um eine Überprüfung des Regelungsbedarfs gebeten. Die Rückmeldung steht trotz mehrmaliger Erinnerung noch aus. Eine zeitnahe Regelung und Umsetzung sehen wir als sehr wichtig an.

11. Eilentscheidungen

Bereits in den vorherigen Schlussberichten wurde darauf hingewiesen, dass der Prozess und der Umgang mit Eilentscheidungen zu überprüfen und an die Voraussetzungen der Gemeindeordnung anzupassen ist.

2020 wurden 11 Eilentscheidungen bekannt gegeben:

• 4 aus dem Bereich Bau	Vergabesumme	3.066.782,15 €
• 1 aus dem Bereich Bau	Kostenermittlung	16.035.000,00 €
• 1 aus dem Bereich Corona	Vergabesumme	49.800,00 €
• 1 aus dem Bereich Feuerwehr	Vergabesumme	36.425,55 €
• 4 aus dem Bereich Zuschusswesen		2.146.600,00 €

Im Vergleich waren es 2021 19 Eilentscheidungen:

- 7 aus dem Bereich Bau Vergabesumme 4.682.147,88 €
- 10 aus dem Bereich Corona Vergabesumme 1.271.977,36 €
- 2 aus dem Bereich Zuschuss/Darlehen Summe 644.277,84 €

2022 ist die Anzahl der Eilentscheidungen zurück gegangen. 7 Eilentscheidung wurden im Gemeinderat/Ausschuss bekannt gegeben (3 x Bereich Bau, 3 x Ukrainehilfe, 1 x Zuschusswesen/Darlehen).

Eilentscheidung vom 20.01.2022 (Zuschuss Freilichtspiele e.V.)

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde gemäß § 83 Abs. 1 GemO finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Außerdem gab es nur wenige Tage zuvor und danach Sitzungstermine, so dass zumindest eine Beschlussfassung im Gremium möglich gewesen wäre.

Unter § 83 Abs. 1 GemO gehören freiwillige Leistungen, wie der Zuschuss über 600.000 € an die Freilichtspiele nicht. Die Eilentscheidung war damit aus kommunalrechtlicher Sicht nicht möglich.

Eilentscheidung vom 14.04.2022 (Außerplanmäßige Mittelbereitstellung Betriebsaufwand Ukrainehilfe)

Mit der Eilentscheidung wurden außerplanmäßig 50.000 € auf dem Sachkonto 31801000 – 42711000 bereitgestellt. Seitdem wurden insgesamt 324,76 € (Stand: 05.12.2022) auf dem Sachkonto gebucht. Eine Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 4 GemO ist bei dem Umfang der danach erfolgten Mittelbewirtschaftung nicht erkennbar.

12. Grundstücksverkehr

Prüfungsgegenstand waren der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken der Jahre 2020 und 2021.

Der Prozess des Grundstücksverkehrs ist strukturiert und nachvollziehbar geregelt.

Seitens des Fachbereichs Revision wurden zu folgenden Punkten Empfehlungen gegeben:

Verkaufskonditionen

Bei Gewerbeverkäufen mit mehreren Interessenten sind zwar in den Sitzungsvorlagen die Interessenten und ihre Geschäftsfelder erläutert, nicht jedoch warum der Beschlussvorschlag zugunsten Interessent X ausfällt. Dieser Hinweis wäre aus Sicht des Fachbereichs Revision wichtig zur Transparenz und für die Entscheidung der Gemeinderäte.

Sonderkonditionen bei Verträgen

Bei einem geprüften Fall wurden Kosten des Vertragspartners durch die Stadt übernommen. In der Sitzungsvorlage war über die zusätzliche Kostenübernahme nichts vermerkt. Werden Sonderkonditionen zur städtischen Kostenübernahme verhandelt, wäre aus Sicht des Fachbereichs Revision die Sitzungsvorlage mit Beschlussvorschlag

für das Gremium entsprechend zu ergänzen, sinnvollerweise mit der Entscheidung über die Veräußerung, den Erwerb oder den Tausch. Bei Freigiebigkeitsleistungen sind die in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen zu beachten.

Städtebauliche Verträge

Bei einem abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag wurde festgestellt, dass in Teilen die Regelungen aus dem Vertrag nicht umgesetzt sind und verantwortliche Verwaltungsbereiche auch nicht informiert waren. Die Umsetzungen sind noch vorzunehmen, vor allem die Bereinigung des Anlagevermögens. Für künftige Fälle wurde die Festlegung eines Prozesses empfohlen, in dem alle Auswirkungen aus dem Vertrag mit den betroffenen Abteilung frühzeitig abgestimmt und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

13. Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung der ordnungsgemäßen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen an Unternehmen durch den Gesellschafter Stadt. Insbesondere, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 102 ff. GemO eingehalten sind, also die kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorhanden sind, die Inhalte der Gesellschaftsverträge, die Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften durch die Beteiligungsverwaltung und die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in den Gesellschaftsorganen.

Die Bilanzsumme des Konzerns SHB mbH betrug im Jahr 2020 rund 588 Mio. €, die des städtischen Haushalts rund 411 Mio. €. Dadurch zeigt sich, dass ein großer Teil des städtischen Vermögens und damit auch der kommunalen Aufgabenerfüllung in Gesellschaften des privaten Rechts verlagert ist.

Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden hier zusammengefasst:

13.1. Gesellschafterverträge

Vom Fachbereich Revision wurde darauf hingewiesen, dass die jeweils fehlenden Regelungen nach den **§§ 103 und 103a GemO** bei der nächsten anstehenden Änderung der Gesellschafterverträge aufgenommen werden sollten. Es wurde empfohlen, übergangsweise die kommunalrechtlichen Verpflichtungen in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung zu regeln.

Nach **§ 106b GemO** ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass diese die Vergabevorschriften einhalten. Dieses direkte Einflussrecht kann die Gemeinde selbst nur durch eine entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags wahrnehmen. Daher wurde auch in der Beteiligungsrichtlinie unter III Nr. 2 festgelegt, dass die Beteiligungsunternehmen gesellschaftsvertraglich zu verpflichten sind, die Vergabevorschriften anzuwenden.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde festgestellt, dass die Gesellschafterverträge der Stadtwerke GmbH, der GWG mbH und der HGE mbH diese Regelungen nicht enthalten. Von der Beteiligungsverwaltung wurde zugesagt, dass diese Regelungen mit der nächsten Änderung der Gesellschafterverträge berücksichtigt werden.

Übergangsweise wurde auch von der Kommunalaufsicht empfohlen, eine Regelung in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer zu schaffen. Für die Stadtwerke GmbH wurde eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vorgelegt. Da nicht alle Regelungen des § 106b GemO berücksichtigt wurden, hat die Beteiligungsverwaltung dem Fachbereich Revision inzwischen mitgeteilt, dass zeitnah eine Änderung erfolgt. Für die GWG mbH und die HGE mbH wurde vom Fachbereich Revision ebenfalls übergangsweise eine Regelung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer für notwendig erachtet.

Nach dem Beschluss des Gemeinderats am 15.11.2017 sind Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung vorzulegen und im Gemeinderat öffentlich bekannt zu geben.

13.2. Beteiligungsrichtlinie

Unter III. 1 der Beteiligungsrichtlinie wurde festgelegt, dass die Beteiligungsunternehmen der Stadt Schwäbisch Hall angehalten werden, Richtlinien betreffend guter Unternehmensführung für das jeweilige Unternehmen unverzüglich aufzustellen und im Aufsichtsrat zu beschließen. Das bedeutet auch, dass Regelungen aus dem aus dem Deutschen Corporate Governance Kodex betreffend guter Unternehmensführung beachtet werden. Die Beteiligungsverwaltung hat zugesichert, die Beteiligungsunternehmen dazu aufzufordern, diese Richtlinien zu entwickeln und zu verabschieden.

Außerdem wurde unter der Nr. III 3.2 der Beteiligungsrichtlinie festgehalten, dass sich jeder Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt. In der Sitzung des Gemeinderats am 22.05.2019 § 147 ö wurde der neue Entwurf über die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke vorgelegt. Für die GWG steht dies noch aus.

Wie bereits unter Nr. 13.1 Gesellschafterverträge beschrieben, sind die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Beteiligungsverwaltung vorzulegen und im Gemeinderat öffentlich bekanntzugeben.

13.3. Bauplatzverkäufe durch die HGE

Im Rahmen der Betätigungsprüfung wurden die Grundstücksveräußerungen durch die HGE geprüft. Grundlage dafür waren Beschlüsse und Kenntnisgaben im Ausschuss oder Gemeinderat sowie die Regelungen im Gesellschaftervertrag der HGE vom 23.08.2006.

Vergabekriterien für Wohnbauplätze

Die HGE hat einen Katalog mit Vergabekriterien für den Verkauf von Wohnbauplätzen. Grundsätzlich werden die nach diesen Kriterien intern von der HGE ausgewählten Bewerber vor dem Verkauf der Grundstücke dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Da der Gesellschafterversammlung durch den Gesellschaftsvertrag die Beschlussfassung nicht ausdrücklich übertragen wurde, sieht die Beteiligungsverwal-

tung die Zuständigkeit bei der Geschäftsführung angesiedelt. Über einen Antrag aus dem Gemeinderat über eine Änderung der Vergabekriterien wurde dann im Gemeinderat abgestimmt. Folgt man der Argumentation über die Zuständigkeit der Geschäftsführung hätte der Gemeinderat eine Entscheidung getroffen, für die er gar nicht zuständig ist.

Die Vergabekriterien selbst werden von der HGE nicht veröffentlicht. Eine Prüfung der Anwendung der Vergabekriterien fällt nicht in den Prüfungsauftrag des Fachbereichs Revision.

Kenntnisgaben im Gemeinderat

Anhand des Ratsinformationssystems wurden die Zuteilungen der Wohn- und Gewerbebauplätze durch den Ausschuss oder/und den Gemeinderat im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2021 überprüft.

Im Einzelnen waren es Fälle aus den Wohngebieten "Im Hardt III", "Langäcker", "Am Sonnenrain I-III", "Wolfsbühl" sowie den Gewerbegebieten Solpark, Sulzdorf und Schwäbisch Hall-West.

Generell ist festzustellen, dass die Zuteilungen von Bauplätzen sowohl im VFA als auch im Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden. Es erfolgt keine Abstimmung.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass auch beispielsweise

- die Zuteilung der Anker- und Anliegerprojekte im Bahnhofsareal
- die Verkaufspreise im Bahnhofsareal, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der HGE haben
- die Konzeptvergabe Sonnenrain II
- die Zuteilung von Geschossbaufeldern der Konzeptvergabe Sonnenrain II mit im Protokoll genannten Einnahmen von rund 3,4 Mio.€
- Erneute Zuteilung eines Geschossbaufeldes im Sonnenrain über rund 1 Mio.€

im Gemeinderat nur zur Kenntnis gegeben wurden. Im Gesellschaftsvertrag (Nr. 13 s)) der HGE ist geregelt, dass „den Abschluss über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften" die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt. Die Abgrenzung, welche Beschlussfassungen dies betrifft, wurde bisher von der Geschäftsführung vorgenommen. Die Fragestellung, warum beispielsweise Zuteilungen mit Auswirkungen in Millionenhöhe zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören sollen, konnte nicht geklärt werden.

Höhe des Verkaufspreises

Da auch die Festlegung des Verkaufspreises im Gesellschaftsvertrag der HGE nicht unter den der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Beschlüsse ausdrücklich genannt wurde, geht die Beteiligungsverwaltung auch hier von einer Zuständigkeit der Geschäftsführer aus.

Die Zuständigkeiten für Grundstücksgeschäfte der Stadt obliegen gemäß den Wertgrenzen der Hauptsatzung ausschließlich beim Ausschuss (bis 125.000 €) oder dem Gemeinderat (über 125.000 €). Der Oberbürgermeister kann keine Grundstücksgeschäfte tätigen.

Bei der HGE entscheiden die Geschäftsführer über die Höhe und die Vergabekriterien, also letztendlich über das gesamte Grundstücksgeschäft. Bei der Stadt ist zumindest der Ausschuss und in der Größenordnung eines Bauplatzes der Gemeinderat zuständig.

Für die nach der Hauptsatzung definierten Aufgaben/Wertgrenzen gibt es bis auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung keinen Geschäftsvorgang über 150 T€, den noch der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung abwickeln kann/darf, sondern eine ausschließliche Zuständigkeit von Ausschuss oder Gemeinderat. Nach § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall ist der Gemeinderat, ohne Rücksicht auf die Wertgrenzen, in Angelegenheiten erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Die umfangreichen Grundstücksgeschäfte der HGE, die zum Teil Auswirkung in Millionenhöhe haben, vollumfänglich zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, erscheint im Gesamtkontext nicht passend.

Der Fachbereich Revision empfiehlt daher:

- Die Gesellschafterversammlung sollte zeitnah - bis zur Neufassung des Gesellschaftervertrags – festlegen, welche Fälle unter „den Abschluss über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften" (Gesellschaftsvertrag Nr. 13 s)) fallen.
- Der Gesellschaftsvertrag der HGE vom 23.08.2006 sollte aufgrund der insgesamt getroffenen Feststellungen aktualisiert und angepasst werden.

14. Zuschussanträge

Prozessablauf

Im Schlussbericht 2019 wurde berichtet, was die Verwaltung veranlasst hatte, um den Schwachstellen im Verwaltungsprozess zur Bearbeitung von Zuschussanträgen entgegenzuwirken. Die Vorgehensweise wurde in Form einer Dienstanweisung im Jahr 2020 festgelegt.

Wie bereits im Schlussbericht 2019 festgestellt, ist es weiterhin weder für den Fachbereich Finanzen möglich die Zuschussüberwachung wie in der Dienstanweisung vorgesehen durchzuführen, noch für andere Fachbereiche durch Leserechte selbst die geführten Listen anzusehen.

Der Fachbereich Revision fordert regelmäßig die vom Fachbereich Finanzen geführten Listen an. Mehrfach wurde festgestellt, dass einzelne Fachbereiche ihrer Pflicht aus der Dienstanweisung zum Reporting gegenüber dem Fachbereich Finanzen jeweils zum 31.03. und 30.09. nicht nachkommen und daher keine oder keine aktuellen Werte vorhanden sind. Von einem Fachbereich gab es gar keine Rückmeldung. Aus den mit großem Aufwand beim Fachbereich Finanzen sorgfältig geführten Listen lassen sich daher leider keine sicheren Rückschlüsse ziehen oder überprüfen, ob bei den einzelnen Zuschussverfahren alles richtig abläuft.

Es ist festzustellen, dass die von der Zentralen Steuerung in der Sitzungsvorlage Nr. 91/20 (vom 06.04.2020, bekannt gegeben durch den „Corona-Brief" an den Gemeinderat) dargestellten Maßnahmen in der Verwaltung, um unter anderem die Prozessabläufe zu verbessern, nicht bzw. nicht ausreichend umgesetzt wurden. Die zugesicherte Behandlung des Themas in der Sitzung des Gemeinderats am 13.05.2020 ist nicht erfolgt.

Einzelne überprüfte Zuschüsse

Für die Projekte Heimbacher Hof, Kita Elisabethenstraße und Kita St. Joseph war geplant, von der Zentralen Steuerung Zuschüsse für den Bau für den KfW-40 bzw. KfW-55 Standard in Höhe von insgesamt 943.000 € zu beantragen. Nachdem es zum 24.01.2022 einen Förderstopp gab, wurde bekannt gegeben, dass die Stadt diese Zuschüsse nun nicht erhalten werde (HT 14.02.2022). Seit November 2021 war bekannt, dass das Förderprogramm auf jeden Fall zum 31.01.2022 auslaufen wird.

Zum 20.04.2022 wurde das Programm wieder freigeschaltet. Für die drei Maßnahmen wurden Zuschüsse von insgesamt 453.870 € bewilligt.

15. Baurevision und Baucontrolling

15.1. Allgemeines

Seit Mitte Mai 2020 ist die Stelle der bautechnischen Prüfung unbesetzt. Daher können momentan Prüfungen unter bautechnischen Gesichtspunkten nicht stattfinden. Gerade am Anfang von Bauprojekten wären aber mit einer frühzeitigen Einbindung im Rahmen des Baucontrollings beim Projektstart Optimierungs- und Einsparvorschläge möglich.

15.2. Rahmenvereinbarungen

Im Schlussbericht 2018 gab es verschiedene Feststellungen zu den abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen. Insbesondere wurde festgestellt, dass diese die maximale Laufzeit nach § 4a VOB/A von 4 Jahren überschritten haben und die bewirtschafteten Beträge um ein vielfaches höher waren, als im Vergabeverfahren ausgeschrieben und beauftragt.

Verschiedene Gewerke im Hochbau wurden im Jahr 2021 mit Rahmenvereinbarungen für einen Zeitraum von ca. 2 ½ Jahre neu ausgeschrieben. Die Überprüfung ergab folgende Feststellungen:

- Für zwei Gewerke wurden Ausschreibungen über die Vergabestelle mit einer beschränkten Ausschreibung durchgeführt. Durch die in den Ausschreibungsunterlagen gewählten Formulierungen ist das Auftragsvolumen nicht ausreichend genau definiert.
- Für fünf weitere Gewerke wurden Rahmenvereinbarungen direkt über die Hochbauabteilung abgeschlossen. Durch die im Jahr 2021 geltenden erhöhten Vergabesummen war eine Freihändige Vergabe möglich. Die zugrunde gelegten Auftragswerte liegen deutlich unter den festgestellten Auftragssummen der letzten Prüfung. Zudem fehlt es ebenfalls an der ausreichend genauen Definition des Auftragsvolumens.
- Für zwei Fachplanungen wurden Ingenieursleistungen mit Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben. Diese erfüllen nicht die Kriterien nach § 4a VOB/A für Rahmenvereinbarungen.

- Für die Gewerke mit den in den letzten Jahren höchsten Auftragssummen wurden keine neuen Rahmenvereinbarungen ausgeschrieben. Aufgrund der damaligen Vergabesumme und der Laufzeit ist eine Beauftragung über diese Rahmenvereinbarungen nicht mehr möglich.

15.3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge (VISA-Kontrolle)

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 112 GemO. Von der Baurevision wurden die Abrechnungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie Planungsleistungen vor der Auszahlung stichprobenartig geprüft (VISA-Kontrolle).

Durch die nicht besetzte Stelle des bautechnischen Prüfers konnte die VISA-Kontrolle nur eingeschränkt erfolgen.

15.4. Vergabeverfahren

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2020 insgesamt 62 Vergabeverfahren abgewickelt (2015: 104, 2016: 136, 2017: 110, 2018: 130. 2019: 104), davon:

- 39 Vergaben für den Fachbereich Planen und Bauen
  - 24 über die Hochbauabteilung, davon 9 für die Hospitalstiftung
  - 6 über die Abteilung Stadtplanung
  - 9 über die Tiefbauabteilung
- 6 durch den Eigenbetrieb Abwasser
- 5 durch den Eigenbetrieb Abwasser mit Stadtwerke und/oder HGE
- 4 durch den Eigenbetrieb Werkhof
- 3 durch den Fachbereich Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
- 1 durch den Fachbereich Bürgerdienste & Ordnung (Feuerwehr)
- 1 durch den Fachbereich Organisationen und IT
- 3 durch den Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport

15.5. Externe Architekten- und Ingenieursleistungen

Insgesamt wurden bei der Stadt im Jahr 2020 rund 6 Mio. € (2019: 3,9 Mio. €) für extern beauftragte Architektur- und Ingenieurbüros ausgegeben, verteilt auf die folgenden Bereiche:

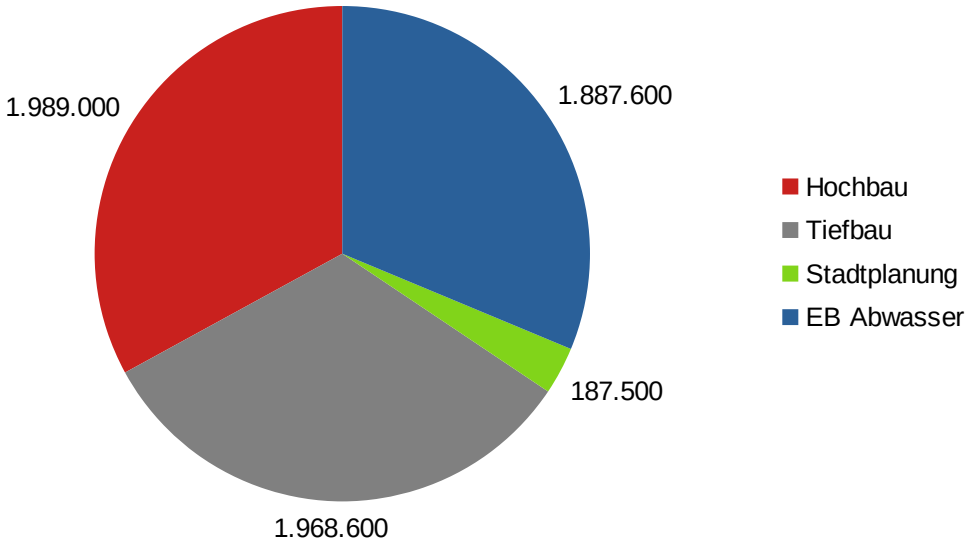

15.6. Vergabeprüfung

Die nach § 112 Abs. 2 GemO übertragende Aufgabe der Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen konnte aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Revision nicht durchgeführt werden.

16. Einzelprüfungen großer Maßnahmen

16.1. Baukosten Neubau Globe-Theater

Nach der Fertigstellung des neuen Globe-Theaters wurde die Abrechnung aus buchungstechnischer Sicht sowie die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung geprüft. Eine bautechnische Prüfung konnte aufgrund der nicht besetzten Prüferstelle nicht erfolgen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 17.06.2020 (§ 85/7, öffentlich) wurde bekannt gegeben, dass der Gemeinderat im Bau- und Planungsausschuss am 25.05.2020, (§ 88 nichtöffentlich), den Bericht zur Kostenfeststellung der Spielstätte „Neues Globe“ zur Kenntnis genommen hat. Es wurden damals zum Stand 12.05.2020 9.621.406 € als Schlussrechnung festgestellt, was einem Abrechnungsstand von 98,69 % entspricht. Für den Fachbereich Revision ist nicht ersichtlich, welche Gründe für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung gesprochen haben.

Die Baumaßnahme wurde buchhalterisch auf 31.12.2020 bei der Stadt abgeschlossen.

Eine Kostenfeststellung nach dem Abschluss erfolgte im Gemeinderat bisher nicht.

Zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehende Rechnungen wurden von der Hochbauabteilung zwar weiterhin geprüft, mussten aber danach direkt durch die Freilichtspiele (FLS) bezahlt werden. Eine Fortschreibung der endgültigen Bausumme erfolgte

ab diesem Zeitpunkt ausschließlich über die Bücher der Freilichtspiele. Damit besteht für den Fachbereich Revision keine Möglichkeit aus der Buchhaltung die endgültige Bausumme zu ermitteln.

Die Gesamtkosten zum buchhalterischen Abschluss bei der Stadt am 31.12.2020 betragen:

Baukosten		10.191.014,66 €
Finanziert durch:	Eigenmittel Freilichtspiele, Zuschuss Land	2.523.739,33 €
	Darlehensgewährung/Ausleihung an die FLS	2.750.000,00 €
	städtischer Zuschuss	4.917.275,33 €

Für die vollständige Finanzierung des Neubaus hatte die Stadt ein Darlehen bei der Bank, zur Weiterleitung an die FLS als Ausleihung, aufgenommen. Der jährliche Zins-/Tilgungszuschuss betrug 180.000 €. Das Darlehen wurde zum 30.09.2022 von der Stadt aufgelöst und an die Bank zurück gezahlt. Die Ausleihung an die FLS besteht weiter mit jährlichem geplantem Abbau von 180.000 €. Der jährliche Zins-/Tilgungszuschuss der Stadt wurde für 2023/2024 auf 105.000 € verringert. Der Eigenanteil der Freilichtspiele e.V. beträgt 75.000 €.

Inwieweit die Maßnahmen Freiflächengestaltung Unterwöhrd und Neubau Lindachbrücke Unterwöhrd auch bei der Maßnahme Neubau Globe-Theater berücksichtigt werden müssten, wurde nicht geprüft.

16.2. Schulzentrum West: Generalsanierung

Umfang der Maßnahme:

Der Gesamtsanierungsbedarf wurde im Jahr 2007 mit einer berücksichtigten Preissteigung von 3% mit 19,4 Mio. € und einer Bauzeit von 7 Jahren angegeben. Der Sanierungsplan wurde dann um 2 Jahre, also bis 2016 erweitert. Die neue Hochrechnung aus dem Jahr 2020 geht von weiteren benötigten Mitteln von voraussichtlich ca. 30,75 Mio.€ aus. Ausbezahlt wurde Stand Dezember 2022 rund 19,1 Mio. €.

In der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2021 wurde ein Zeitplan vorgestellt, nachdem die Baumaßnahme im Jahr 2027 abgeschlossen sein soll.

Abbildung der Maßnahme im Haushalt:

Im Haushalt 2022 waren für die Maßnahme 1.000 T€ eingeplant. Aus dem Vorjahr wurden Mittel in Höhe von rund 1.048 T€ übertragen. Rund 1.388 T€ wurden zur Gegenfinanzierung verschiedener anderer Maßnahmen verwendet. Für die Maßnahme Generalsanierung Schulzentrum West waren Stand Dezember 2022 rund 513 T€ gebucht. In der Finanzplanung des Doppelhaushalts 2023/2024 sind für die Jahre der Finanzplanung 2025 – 2027 insgesamt 22.500 T€ eingeplant. Danach soll die Baumaßnahme abgeschossen sein. Ob jährliche Mittel von 7.500 T€ bewirtschaftet werden können und der vorgelegte Zeitplan eingehalten werden kann, erscheint aufgrund derzeitigem Stand der Planung und Bewirtschaftung fraglich.

VgV-Verfahren

Das ebenfalls in der Sitzung des Gemeinderats am 19.05.2021 angekündigte VgV-Verfahren im Jahr 2021 zur Vergabe der Architekten- und Ingenieursleistungen für die verbleibende Gesamtmaßnahme ist noch nicht erfolgt.

Zuschüsse:

Vom ursprünglich bewilligten Zuschuss in Höhe von 6.883.000 € wurden 6.634.700 € abgerufen. Nach Auskunft des Fachbereichs Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport wurde die Auszahlung der restlichen 248.300 € beantragt. Die Restauszahlung ist nach erfolgter Schlussabnahme durch das Regierungspräsidium vorgesehen.

16.3. Neubau Kindergarten St. Josef, Langer Graben 3

In der Sitzung des Gemeinderats am 05.07.2021 wurde der zeitliche Ablauf und die Finanzierung der Maßnahme dargestellt. Danach sollten im Juli/August 2021 der Bauantrag eingereicht und zwischen August und Oktober 2021 die Planer für den Neubau beauftragt werden. Es wurde damals mit Gesamtkosten von 3.600 T€ gerechnet.

Nach Auskunft des Fachbereichs Planen und Bauen wurde von der Zeitplanung abgewichen, da sich nach einer Aktualisierung erhebliche Änderungen bei den Kosten ergeben haben. Der Gemeinderat wurde am 05.12.2022 informiert, dass nun mit Baukosten von 5.000 T€ gerechnet wird.

Der Fachbereich Planen und Bauen wurde auf die notwendige Beachtung der Wertgrenzen für ein VgV-Verfahren zur Planerauswahl hingewiesen. Nachdem im Finanzsystem Finanz+ bereits Aufträge mit Firmennamen und Beträgen angelegt wurden, wurde der Fachbereich Planen und Bauen an die Einhaltung der Dienstanweisung mit entsprechenden Ausführungen erinnert.

Da sich die Baumaßnahme erheblich verzögert, sollten die vertraglichen Verpflichtungen geklärt und rechtzeitig ein Antrag zur Verlängerung der Zuschussgewährung gestellt werden.

17. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Schwäbisch Hall wurden vom Fachbereich Revision in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Auf der Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision unbeschadet der Inhalte des Schlussberichts dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt Schwäbisch Hall für das Haushaltsjahr 2020 nach § 95b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 20.12.2022

Susanne Bauer

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....5
3.3. Bilanz....7
4. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorherigen Berichten....9
5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....9
5.1. Kassengeschäfte....9
5.2. Inventur....9
5.3. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gebühren....10
5.4. Verzicht auf Gebühren und Forderungen ohne Beschluss des Gremiums....11
6. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“....11
7. Gesamtergebnis der Prüfung....13

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24.10.2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 01.01.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.
Der Eigenbetrieb war ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wurde als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Laut Betriebssatzung (bis zum 31.03.2020) waren die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss wurde nicht geschaffen, sondern die bestehenden beschließenden Ausschüsse übernahmen je nach Zuständigkeit diese Aufgabe des Betriebsausschusses. Nach dem Wechsel der Betriebsleitung zum 01.01.2019 wurde die Betriebssatzung überprüft und festgestellt, dass sie nicht der Praxis entsprach. Die Änderung der Betriebssatzung wurde vom Gemeinderat am 04.03.2020 beschlossen und galt ab 01.04.2020. Es wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung keine Betriebsleitung bestellt, so dass diese Aufgabe der Oberbürgermeister kraft Amtes übernahm.
Der Eigenbetrieb wurde von einem Steuerbüro betreut. Es übernahm Beratungen, die Aufstellung des Jahresabschlusses, Jahresabschlussbuchungen und Steuerangelegenheiten für den Eigenbetrieb. Auch das eingesetzte Buchungsprogramm Addison wurde über dieses Steuerbüro bezogen.

Die Auflösung des Eigenbetriebs wurde vom Gemeinderat am 19.05.2021 (Sitzungsvorlage 98/21) beschlossen. Der Eigenbetrieb wurde zum 01.01.2022 in den städtischen Haushalt eingegliedert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

2. Wirtschaftsplan

Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt.

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Touristik und Marketing wurde durch den Gemeinderat am 18.12.2019 (Niederschrift § 325) mehrheitlich beschlossen. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans der Stadt erfolgte am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö). Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten.
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt. Die Bekanntgabe erfolgte schließlich am 04.06.2020.

Im vorliegenden Erfolgsplan 2020 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 1.383.362 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 3.183.362 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 1.800.000 €.

Der Vermögensplan 2020 war **nicht** in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Für die Einnahmen wurden 1.828.857 € veranschlagt, die geplanten Ausgaben betrugen 1.817.000 €.

Im Festsetzungsbeschluss waren im Vermögensplan je 1.800.000 € eingeplant. Somit ist der Festsetzungsbeschluss fehlerhaft.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2020 betrug 0 €, ebenso der Höchstbetrag der Kassenkredite. Es gab keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Verlustübernahme der Stadt nicht richtig eingeplant

Der Erfolgs- und Vermögensplan entsprechen nicht den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Im Erfolgsplan ist die Verlustübernahme (hoheitlicher Bereich) aus dem städtischen Haushalt als Ertrag eingeplant. Zahlungen aus dem Trägerhaushalt zur Abdeckung von Betriebsverlusten sind als Finanzierungsmittel (Einnahmen) des Vermögensplans darzustellen und nicht als Ertrag im Erfolgsplan zu veranschlagen (GPA-Geschäftsbericht aus 2000, Punkt 6.2).
Somit sind sowohl Erfolgsplan als auch Vermögensplan des Wirtschaftsplans 2020 fehlerhaft. Zudem wurden die erübrigten Mittel aus Vorjahren bzw. der Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren gemäß § 2 EigBVO nicht eingeplant.

Stellenübersicht § 3 EigBVO

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs soll mit dem Stellenplan der Stadt nach § 57 GemO und § 5 GemHVO übereinstimmen. Im städtischen Stellenplan sind für das Jahr 2020 insgesamt 15,74 Stellen vorgesehen, der Stellenplan des Eigenbetriebs stimmt mit dem der Stadt überein.
Tatsächlich besetzt waren im Eigenbetrieb 14,05 Stellen zum 31.12.2020.

Der Fachbereichsleiter Kultur und Touristik wurde in der GR-Sitzung vom 12.12.2018 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebs ernannt. Mit Rechtskraft der neu beschlossenen Betriebssatzung zum 01.04.2020 gibt es keinen bestellten Betriebsleiter. Wie bereits in den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe erfüllt somit nach dem EigBG der Oberbürgermeister diese Funktion.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Jahresabschluss 2019 wurde am 18.07.2022 durch den Gemeinderat festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 13.12.2022 erfolgt.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2020 wurde dem Fachbereich Revision am 29.09.2021 zur Prüfung übergeben. Der Jahresabschluss wurde dem Gemeinderat noch nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

§ 7 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

Als Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang nach § 284 ff. HGB zu erstellen. Hier ist unter anderem der Zahlenteil der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt. Im Zahlenteil wird das abgeschlossene Jahr mit dem Vorjahr verglichen. Sollten Beträge abweichen, ist dies im Anhang zu erläutern.

Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Es sind Pflichtangaben, die sich aus § 11 EigBVO und § 289 Abs. 2 HGB ergeben, zu machen.

3.2. GuV-Rechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 31.12.2020				
	Planansatz 2020	**RE 2020**	**RE 2019**	**Differenz**
Umsatzerlöse	1.293.892,00 €	825.343,55 €	1.133.920,34 €	468.548,45 €
Sonstige betriebliche Erträge	89.470,00 €	92.878,97 €	61.782,88 €	-3.408,97 €
				0,00 €
Materialaufwand:				0,00 €
davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-479.600,00 €	-82.688,59 €	-281.993,57 €	-396.911,41 €
davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00 €	-405.294,58 €	-285.554,72 €	405.294,58 €
Personalaufwand:				0,00 €
davon Löhne und Gehälter	-1.010.000,00 €	-683.978,57 €	-753.173,09 €	-326.021,43 €
davon soziale Abgaben und Aufwendungen	0,00 €	-186.873,89 €	-200.840,06 €	186.873,89 €
Abschreibungen	-118.327,00 €	-84.513,94 €	-67.681,59 €	-33.813,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.575.435,00 €	-1.192.530,52 €	-858.768,82 €	-382.904,48 €
				0,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
				0,00 €
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Steuern	0,00 €	-1.893,39 €	-5.200,16 €	1.893,39 €
Summe Erträge	**1.383.362,00 €**	**918.222,52 €**	**1.195.703,22 €**	**465.139,48 €**
Summe Aufwendungen	**-3.183.362,00 €**	**-2.637.773,48 €**	**-2.453.212,01 €**	**-545.588,52 €**
Jahresverlust	**-1.800.000,00 €**	**-1.719.550,96 €**	**-1.257.508,79 €**	**-80.449,04 €**

Der Jahresverlust beträgt 1.719.550,96 €. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 1.800.000 €. Der Zuschuss für 2020 deckt sowohl den hoheitlichen Verlust von 275.345 €, als auch den wirtschaftlichen Verlust von 1.444.205,96 € vollständig ab. Nach Feststellung des Jahresabschlusses soll die zu viel erhaltene Defizitabdeckung von 80.449,04 € beim Aufwandskonto der Stadt für die Zuweisungen in Abgang genommen, sowie mit der Einbuchung des Sondervermögens in die städtische Bilanz verrechnet werden.

Entwicklung der Verluste:

Jahr	Jahresverlust
2010	929.393
2015	980.436
2016	1.032.586
2017	964.039
2018	1.019.595
2019	1.257.509
2020	1.719.551

Durch den Betrieb der Fassfabrik ist der Verlust des Eigenbetriebs Touristik und Marketing deutlich gestiegen. Zu bedenken ist, dass in 2020 durch die Corona-Maßnahmen der Betrieb der Fassfabrik nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Dies machte sich auf der Seite der Erträge und auch auf der Seite der Bewirtschaftungskosten bemerkbar.

Personalaufwand

Der Planansatz wurde im vorgelegten Jahresabschluss mit rd. 326.000 € unterschritten. Ursache dafür war, dass mit einem deutlich höheren Personalbestand gerechnet wurde. Auch im Vergleich zum Vorjahr waren weniger Personalkosten angefallen, da die Abteilungsleiterstelle nicht mehr mit einer Vollzeitkraft besetzt wurde und andere Stellen ebenfalls nicht zeitnah besetzt werden konnten.

Vermietung von Räumlichkeiten

Im Lagebericht sind die Erlöse und Aufwendungen detailliert auf die einzelnen Bereiche des Eigenbetriebs dargestellt. Das höchste Defizit des Eigenbetriebs wird im Bereich der Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten ausgewiesen. Neben dem Neubausaal und der Hospitalkirche ist seit Herbst 2019 die Fassfabrik in Betrieb.

Durch die Pandemie konnten die erwarteten Umsatzzahlen nicht erreicht werden.

Erlöse wurden in den 3 Gebäuden von 582.964 € erzielt. Dem stehen insgesamt Aufwendungen in Höhe von 1.369.679 € gegenüber, so dass ein Defizit von 799.537 € entstanden ist.

Entwicklung des städtischen Zuschusses

Um den Mehraufwand durch den Betrieb der Fassfabrik tragen zu können, wurde im Wirtschaftsplan 2020/21 eine Erhöhung des Zuschusses von der Stadt um jeweils 600.000 € eingeplant.

Jahr	Höhe des Zuschusses
2012	900.000
2013	916.584
2014	950.000
2015	950.000
2016	950.000
2017	950.000
2018	1.150.000
2019	1.200.000
2020	1.800.000
2021	1.800.000

3.3. Bilanz

Bilanz 31.12.2020			
Aktiva		**Passiva**	
Anlagevermögen	835.430,24 €	Eigenkapital	-2.394.990,53 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	154,00 €	I. Stammkapital	300.000,00 €
II. Sachanlagen		II. Rücklagen	
Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00 €	Allgemeine Rücklagen	282.069,22 €
Grundstücke mit Wohnbauten	0,00 €	Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
Bauten auf fremden Grundstücken	503.707,00 €	III. Gewinn/ Verlust	
Maschinen und technische Anlagen	2,00 €	Gewinn/ Verlust des Vorjahres	-1.257.508,79 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	331.567,24 €	Jahresgewinn/ Jahresverlust	-1.719.550,96 €
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00 €		
III. Finanzanlagen		Empfangene Ertragszuschüsse	774.956,91 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen	44.647,53 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00 €
Umlaufvermögen	1.831.296,13 €	Steuerrückstellungen	0,00 €
I. Vorräte	61.205,72 €	Sonstige Rückstellungen	44.647,53 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Verbindlichkeiten	4.238.693,96 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	109.185,86 €	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00 €
Forderungen an die Gemeinde	43.703,61 €	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132.095,47 €
Sonstige Vermögensgegenstände	18.056,87 €	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	3.159.447,12 €
III. Wertpapiere	0,00 €	Sonstige Verbindlichkeiten	947.151,37 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Banken	1.599.144,07 €	Rechnungsabgrenzungsposten	10.154,50 €
Rechnungsabgrenzungsposten	6.736,00 €		
Summe Aktivseite	**2.673.462,37 €**	**Summe Passivseite**	**2.673.462,37 €**

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst hauptsächlich die lose Möbilierung der Fassfabrik, die Geschäftsausstattung der Touristikinformation und weitere Vermögensgegenstände.

2020 umfasste das Anlagevermögen 835.430,24 €, dies waren durch die Abschreibungen 70.302,76 € weniger als in 2019 (905.733 €). In 2020 wurde eine Künstlergarderobe in der Fassfabrik mit 6.426,94 € neu eingerichtet, die Touristikinformation erhielt eine Klimaanlage mit 8.227,84 € und ein neuer Kopierer wurde für 2.743,47 € angeschafft. Außerordentlich abgeschrieben wurden die Inventurdifferenzen in der Fassfabrik im Wert von 4.873,77 €.

Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den Eigenbetrieb Touristik und Marketing wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt.

Durch die Vorgaben des Finanzamts muss der hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten getrennt werden. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann, falls der städtische Zuschuss nicht ausreicht, in das nächste Jahr vorgetragen werden.
Der Gesamtverlust des Eigenbetriebs beträgt: - 1.719.550,96 €

Die Stadt gewährte 2020 einen Zuschuss zur Defizitabdeckung in Höhe von 1.800.000 €. Sowohl der hoheitliche Verlust von 275.345 € als auch der wirtschaftliche Verlust von 1.444.205,96 € wird durch den städtischen Zuschuss gedeckt.

Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Verbindlichkeiten betragen im Berichtsjahr 4.238.693,96 €, im Vergleich Vorjahr 2.770.195,81 €.

Der Zuschuss der Stadt wird seit 2019 richtig als Verbindlichkeit eingebucht und erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Verlust verrechnet. Da die Feststellung des Jahresergebnisses 2019 erst am 18.07.2022 erfolgte, konnte der städtische Zuschuss nicht vor der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 mit dem Verlust verrechnet werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter betragen rd. 3,16 Mio. €.

Aufgrund von nicht eingelösten Gutscheinen sind hohe Verbindlichkeiten aus den letzten Jahren entstanden. Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Nach Ablauf der Verjährungsfrist besteht keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen. Die Annahme älterer Gutscheine unterstreicht die Kulanz des Eigenbetriebs.

Um die hohen Verbindlichkeiten aus den Vorjahren aufzulösen, bucht der Eigenbetrieb nach und nach die Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind, aus. Im Berichtsjahr wurden die Verbindlichkeiten aus 2010 ausgebucht. Zum 31.12.2020 bestanden noch offene Gutscheine für die Freilichtspiele und andere Veranstaltungen in Höhe von 592.862,38 €.

Zusammen mit Citygutscheinen (319.196,90 €) und anderen Gutschriften belaufen sich die sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag auf 947.151,37 €.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind 6.000 € für die Rechts- und Beratungskosten eingestellt. Der Betrag wurde nach den Prüfungsfeststellungen angehoben.
Hier hätten auch zusätzlich Rückstellungen für die Prüfungskosten des Fachbereich Revision gebildet werden müssen. Diese wurden seither im Nachhinein ins laufende Jahr gebucht.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen u.a. noch die Rückstellungen für den Resturlaub (32.512 €) und betragen insgesamt 44.647,53 €.

4. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus vorherigen Berichten

Gewährung von Zuschüssen

Wie auch schon im letzten Prüfbericht erwähnt, gewährt der Eigenbetrieb Zuschüsse und Vergünstigungen, die aus dem Wirtschaftsplan nicht hervorgehen.

Der Verein Alt Hall e.V. ist Veranstalter des Kuchen- und Brunnenfestes und richtet das Fest für die Stadt aus. Seit 2018 beträgt der Zuschuss 58.850 € brutto. Die Beschlussfassung über die Erhöhung des Zuschusses erfolgte am 12.12.2018. Im Sachvortrag hierzu wurde dargelegt, dass der Zuschuss künftig im Haushaltsplanentwurf aufgenommen werden soll.
Dies erfolgte zum neuen Wirtschaftsplan 2020 **nicht**. Da das Kuchen- und Brunnenfest coronabedingt ausfallen musste, war nur ein Zuschuss von 2.368,10 € ausbezahlt worden.
Im Jahresabschluss ist dieser Zuschuss in der GuV mittlerweile separat ausgewiesen.

5. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

5.1. Kassengeschäfte

Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, betrug zum 31.12.2020 insgesamt 1.599.144,07 € (Vorjahr: 1.359.781,81 €).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang oftmals nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der entsprechende Aufwand entsteht. Der Aufwand verschiebt sich dadurch in die Zukunft.

5.2. Inventur

Das Inventar ist gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 HGB i.V.m. § 8 EigBVO jährlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. Die Inventur ermöglicht eine vollständige und richtige Erfassung von Vermögensgegenständen.

Während der Inventur wurde festgestellt, dass im Karl-Kurz-Areal verschiedene Ausstattungsgegenstände im Wert von 4.873,77 € fehlen, beispielsweise ein Teppich und Kleiderständer, bzw. Ausstattungsgegenstände defekt sind und außerordentlch abgeschrieben werden müssen. Ob dieser Betrag auch bei der Bilanzposition Investitionszuschüsse abgesetzt wurde, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Diese Buchungen wurden vom Steuerberatungsunternehmen während der Jahresabschlussbuchungen durchgeführt.

5.3. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Gebühren

Folgende **privat-rechtliche Gebühren** wurden bislang noch nicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

- Nutzungsgebühren der Fassfabrik

Die Preisgestaltung wurde vertraglich auf die Betreiberfirma übertragen. Diese Entscheidung obliegt allerdings dem Gemeinderat. Seit Dezember 2020 ist dies dem Fachbereich Kultur und Touristik bekannt. Eine Gebührenordnung wurde damals baldmöglichst zugesichert, ist aber seitdem nicht erfolgt. Bis jetzt liegt dem Fachbereich Revision keine Kalkulation dieser Gebühren vor.

Das rechtsanwaltliche Gutachten vom Mai 2021 bemängelte ebenfalls die weitreichenden Kompetenzen der Betreiberfirma zur Preisgestaltung.

- Nutzungsgebühren Hospitalkirche und Neubausaals

Im GR-Beschluss vom 30.09.2013 wurde eine Anpassung der Nutzungsentgelte alle 2 Jahre am Inflationsindex mit Beginn 01.01.2014 vereinbart. 2017 wurde diese Anpassung letztmalig durchgeführt. Eine Gebührenkalkulation wurde in 2013 dem Gemeinderat nicht vorgelegt. Eine neue Gebührenkalkulation und deren Beschlussfassung ist deshalb erforderlich.

In der alten Gebührenordnung sind Kosten für verschiedene Personalstunden angegeben, die unterhalb dem gesetzlichen Mindestlohn liegen.

Gegenüber dem Fachbereich Revision wurde mitgeteilt, dass eine neue Kalkulation der Gebühren zeitnah vorbereitet wird. Für 2023 wurde eine vom Fachbereich Kultur und Touristik intern festgelegte Indexanpassung durchgeführt. Eine Neukalkulation mit Vorlage an den Gemeinderat soll für das Jahr 2024 erfolgen.

- Gebühren für weitere Vermietungen

Von den weiteren Vermietungssätzen wurden u.a. die Vermietung der Werbeflächen der Ortseinfahrten, der Markthütten und sonstiger Schulungsräume geprüft. Auch hier wurden seit langer Zeit die Gebühren nicht kalkuliert und angepasst.
Eine Sitzungsvorlage soll bis zum Frühjahr 2023 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Gebühren** wurden die Gebühren des Wochenmarkts geprüft.

- Zeitliche Gebührenabrechnung

Die Gebühr für die Nutzung des Wochenmarkts ist in der Marktsatzung geregelt. Die Satzung schreibt vor, dass die Gebühr vorab zu entrichten ist. Die festgelegten Zahlungstermine 15.01. und 15.07. wurden vom Eigenbetrieb nicht beachtet. Vielmehr wurde die Gebühr seit mehreren Jahren erst am Jahresende bzw. nach dem Jahreswechsel rückwirkend in Rechnung gestellt.

Der Fachbereich sicherte zu, dass für die Gebührenerhebung 2023 die Fälligkeitstermine der Satzung beachtet werden sollen. Dies ist im Januar 2023 nicht erfolgt.

- Die genutzte Fläche ist Maßstab für die Gebühr.

Eine Überprüfung der genutzten Fläche ist auch mit dem Umzug des Wochenmarkts auf das Gelände rund um das Kocherquartier nicht erfolgt. Es wurde zugesichert, dass zeitnah, sobald der Standort festgelegt ist, eine Überprüfung erfolgen soll.

- Sonderregelungen für saisonale Anbieter sind bisher in der Satzung nicht vorgesehen. Eine Überarbeitung ist notwendig. Laut Fachbereich Kultur und Touristik soll eine Neukalkulation und Satzungsänderung zum 01.01.2024 vorbereitet werden.

5.4. Verzicht auf Gebühren und Forderungen ohne Beschluss des Gremiums

- Verzicht auf die Standgebühren des Adventsplätzles:

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 steht, dass auf die Standgebühr für das Adventsplätzle, das aufgrund des Lockdowns bereits am 16.12.2020 schließen musste, von Seiten des Eigenbetriebs verzichtet wurde. Nur die Kosten für den Auf- und Abbau wurden in Rechnung gestellt. Für diesen Verzicht auf Forderungen bedarf es einen Beschluss des Gremiums und ist noch nachzuholen.

6. Vertragsverhandlungen Bewirtschaftung „Fassfabrik“

- **Fixum**

Der Bewirtschaftungsvertrag vom 17.11.2020 wurde fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt. Aufgrund von Verzögerungen der Neuausschreibung (siehe Sitzungsvorlage GR am 18.05.2022) musste der Bewirtschaftungsvertrag weitergeführt werden. Für die Fortführung des Bewirtschaftungsvertrages wurde am 08.03.2022 ein Sideletter vereinbart. Hierbei wurden vor allem die Konditionen des Fixums verändert.

Zunächst wurde im Vertrag vom 17.11.2020 bei einem zu erwartenden Umsatz, der vertraglich festgelegt ist, ein Fixum plus einer 50 %igen Gewinnbeteiligung vereinbart. Änderungen des Fixums konnten durch die Vertragsgestaltung erst zum Jahr 2021 vorgenommen werden.

Das Fixum 2020 wurde nicht wie vereinbart monatlich bezahlt, sondern erst in 2021 in voller Höhe, obwohl die erwarteten Umsatzzahlen nicht erreicht werden konnten.
Beim Fixum für das Jahr 2021 wurde von Seiten der Stadt coronabedingt auf 2/12 verzichtet. Auch in diesem Jahr war das Umsatzziel nicht erreicht worden.
In der Zusatzvereinbarung (Sideletter) erhält die Stadt ab 2022 bei gleichem Umsatz künftig ein Fixum, das um 16,67% verringert wurde.

Um das ursprünglich vereinbarte Fixum zu erzielen, müssten der Umsatz um 19,4% gesteigert werden.
Eine Kürzung des Fixums vorab ohne Kenntnis des erreichten Umsatzes bis Jahresende ist für die Stadt nicht von Vorteil. Im Sideletter ist eine Gewinnbeteiligung nicht mehr vorgesehen. Diese Regelung im Sideletter ist wirtschaftlich ungünstiger als die im ursprünglichen Vertrag.

Wie schon beim Vertrag wurde der Gemeinderat auch über den Sideletter nicht informiert.

Für künftige Verträge wäre außerdem zu empfehlen:

- die Stadt bezahlt keine Raummiete für städtische Veranstaltungen mehr, da sie bereits die Miete und Mietnebenkosten für die Räumlichkeiten trägt
- eine Regelung über die Nutzung der Küche (Nebenkosten) sollte aufgenommen werden
- eine Entschädigung für die Zubereitung externer Essen sollte vertraglich geregelt werden.

- **Direktvergabe Reinigung der Fassfabrik**

Laut Sitzungsvorlage 143/22 vom GR am 18.05.2022 wurde die Reinigung der Fassfabrik vom damaligen Eigenbetrieb TM direkt vergeben. Eine Ausschreibung der Reinigungsleistungen erfolgte nicht. Hier wurde das Vergaberecht nicht beachtet, so dass ein Wettbewerb nicht stattfinden konnte.

Die Reinigungsleistung wird vom Betreiber der Fassfabrik seit Inbetriebnahme gegenüber dem Eigenbetrieb TM und ab 2022 gegenüber der Stadt abgerechnet. Die Reinigungsleistung selbst wird von einer Drittfirma durchgeführt.
Warum die TM nicht direkt mit der Drittfirma abrechnet, und ob zusätzliche Umsätze generiert werden, erschließt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht.
Ein schriftlicher Vertrag liegt dem Fachbereich Kultur und Touristik nicht vor.
In 2022 wurden Rechnungen in Höhe von rund 47.800 € beglichen.

- **Vertrag mit Beratungsunternehmen**

Zur Grundlagenbewertung und Erarbeitung eines groben Leistungsverzeichnisses wurde in 2021 ein Beratungsunternehmen beauftragt. Es wurde der bestehende Betreibervertrag geprüft, Formulierungsvorschläge für neue Verträge und eine beispielhafte Leistungsbeschreibung für die Kantinenbewirtschaftung ausgearbeitet. Die Kosten der Beratung beliefen sich auf 14.400 € und wurden laut GR-Beschluss vom 05.07.2021 außerplanmäßig bereit gestellt.

Ein schriftlicher Vertrag mit dem Beratungsunternehmen wurde nicht gefertigt. Somit wurde gegen § 54 Abs. 1 GemO verstoßen (Schriftformerfordernis).

Die Unterlagen wurden im Dezember 2021 vom Beratungsunternehmen vorgelegt. Für eine Ausschreibung der Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume und der Kantine konnten die Unterlagen laut der Sitzungsvorlage vom 18.05.2022 jedoch nicht verwendet werden.

In der GR-Sitzung vom 18.05.2022 wurde dann der Beschluss gefasst, ein anderes Unternehmen mit der Ausschreibung zu beauftragen. Außerplanmäßig wurden 50.000 € bereit gestellt. Der umfangreiche Zeitplan wurde dem Gemeinderat am 05.10.2022 vorgelegt. Der Prozess soll nach Angaben des Fachbereichs Kultur und Touristik bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass der Vertrag mit dem bisherigen Betreiber bis 31.12.2023 verlängert werden soll. Der Fachbereich Kultur und Touristik versicherte, dass der vorgelegte Zeitplan nach anfänglichen Verzögerungen wieder eingehalten werden kann.

7. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Schwäbisch Hall, 06.02.2023

Christine Preuninger

Christine Preuninger

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

des städtischen Eigenbetriebs

Friedhöfe Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
1.3. Überörtliche Prüfung....3
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....5
3.3. Bilanz....7
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....8
4.1. Kassengeschäfte....8
4.2. Entwicklung des Kostendeckungsgrades....10
4.3. Kosten- und Leistungsrechnung....10
4.4. Belegprüfung....11
4.5. Abrechnung Aufwand Ehrengräber....12
5. Gesamtergebnis der Prüfung....12

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.10.2005 wurde der Eigenbetrieb Friedhöfe zum 01.01.2006 gegründet.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadt Schwäbisch Hall mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Die Sonderkasse des Eigenbetrieb wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird.

Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.

Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter der Stadtbetriebe delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

1.3. Überörtliche Prüfung

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt der Eigenbetrieb gem. § 113 Abs. 1 Satz 1 GemO der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA).

Von November 2020 bis Januar 2021 hat die GPA die Wirtschaftsjahre 2013 – 2018 geprüft. Der Prüfbericht der GPA datiert vom 10.05.2021. Der Gemeinderat wurde am 06.10.2021 unterrichtet. Das Stellungnahmeverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2020/2021 als Anlage zum Haushaltsplan (§ 1 GemHVO) wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 04.03.2020 vom Gemeinderat beschlossen. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 EigBG, nach der die Aufstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, ist damit nicht eingehalten worden.

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Friedhöfe Schwäbisch Hall“ wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums vom 25.05.2020 nach § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO für die beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2020 betrug 0 €.

Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthielten weder der Festsetzungsbeschluss noch der Wirtschaftsplan.

Im vorliegenden Erfolgsplan als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2020 belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 589.500 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 1.053.300 € veranschlagt. Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 463.800 €.

Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.061.100 €.

Eine Vermögensplanabrechnung wurde im Wirtschaftsplan 2020 nicht durchgeführt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 333.915,45 € (entspricht 4,23 %) unterfinanziert ist. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Jahresverlust aus 2019 mit 429.867,49 € noch enthalten ist. Die Buchung kann erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat erfolgen. Mit der Buchung wäre der Eigenbetrieb mit 95.952,04 € (entspricht 1,21 %) überfinanziert.

Die GPA stellte in der überörtlichen Prüfung hinsichtlich des Wirtschaftsplans 2020/2021 fest, dass im Vermögensplan bzw. in der Finanzplanung keine Finanzierungsfehlbeträge oder erübrigten Mittel aus Vorjahren gemäß der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) veranschlagt worden sind. Die Veranschlagung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Im Stellenplan der Stadt (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) sind 1,0 Stellenanteile, im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs sind 0,6 Stellenanteile enthalten. Tatsächlich waren 1,07 Stellenanteile besetzt. Zukünftig sollten die Stellenanteile übereinstimmen.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Gemeinderat ist noch nicht erfolgt. Die Feststellung ist in der Gemeinderatssitzung am 05.07.2022 geplant.

Jahresabschluss 2020

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 14.07.2021 aufgestellt. Die zur Aufstellung vorgegebene Frist von 6 Monaten wurde geringfügig überschritten.

Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 13.09.2021 per Mail. Die unterschriebene Fassung ging am 20.09.2021 ein.

Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 10.11.2021 über den Jahresabschluss informiert.

3.1. Anhang und Lagebericht (§§ 10 und 11 EigBVO)

Formales

Die EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO.

3.2. GuV-Rechnung

	Plan 2020	IST 2020	IST 2019
Umsatzerlöse	292.500,00	255.922,48	284.530,40
sonstige betriebliche Erträge	297.000,00	370.290,64	444.217,92
Summe Erträge	**589.500,00**	**626.213,12**	**728.748,32**
Materialaufwand	751.500,00	793.800,78	863.777,30
Personalaufwand	74.000,00	61.686,49	48.442,05
Abschreibungen	92.000,00	100.206,02	94.099,56
sonstige betriebliche Aufwendungen	84.800,00	129.052,77	104.538,22
Zinsen	51.000,00	41.862,59	47.758,68
Summe Aufwendungen	**1.053.300,00**	**1.126.608,65**	**1.158.615,81**
Jahresgewinn/Jahresverlust	**-463.800,00**	**-500.395,53**	**-429.867,49**

In der GuV-Rechnung wird ein **Jahresverlust** von 500.395,53 € ausgewiesen. Der Verlust war damit um 36.595,53 € höher als geplant. Der Verlust soll durch die Stadt gedeckt werden.

Vergleich der Planansätze mit den tatsächlichen Ergebnissen

Die Erträge verbesserten sich insgesamt um 37 T€ im Gegensatz zum Planansatz.

Die Umsatzerlöse waren geringer, was u.a. auf die fast um die Hälfte gesunkenen Erlöse bei den Benutzungsgebühren für die Trauerhalle während der Corona-Pandemie zurück zu führen ist. Höhere Erträge konnten bei den aufgelösten Grabnutzungsgebühren generiert werden.

Die Mittel auf der Aufwandseite wurden um 73 T€ überschritten.

Ursächlich dafür waren Mehrausgaben in den Bereichen „Materialaufwand“ (42 T€) und „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (44 T€).

Die größten Veränderungen im Bereich des „Materialaufwands“ gab es bei

- der Leistungsverrechnung mit dem Werkhof — Mehraufwand 62 T€
- den Instandhaltungen
  - Friedhofsgebäude — Wenigeraufwand 65 T€
  - Wege, Mauern, Außenanlagen — Mehraufwand 23 T€
  - Wartung, Fremdleistungen — Mehraufwand 38 T€

  Größere Ausgaben waren:
  Nikolaifriedhof: Instandsetzung Friedhofsportal
  Waldfriedhof: Instandsetzungen Außenanlagen, Asphaltwege sowie Aufenthaltsraum, Austausch Lampen in LED.

Die größten Veränderungen im Bereich der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen" gab es bei

- den Personalkostenersätzen Mehraufwand 28 T€

  Sie konnten durch Wenigeraufwendungen beim Personalaufwand (12 T€) teilweise ausgeglichen werden.

Entwicklung

Das finanzielle Ergebnis hängt grundsätzlich von den Bestattungszahlen und den zusätzlichen Leistungen, die der Eigenbetrieb anbietet, ab.

Jahr	Gesamt	Erdbestattungen	Urnenbeisetzungen
2016	499	155	344
2017	552	152	400
2018	602	164	438
2019	605	157	448
2020	596	156	440

Die vom Standesamt beurkundeten Sterbefälle von Einwohnern, die ihren Wohnsitz in Schwäbisch Hall hatten, waren in den letzten fünf Jahren relativ konstant (durchschnittlich rd. 359). In 2020 waren 356 Sterbefälle zu verzeichnen (Vorjahr 402).

Der Anzahl der Bestattungen hängt wesentlich von den Bestattungen Auswärtiger ab. Diese können im Waldfriedhof, der verschiedene Grabarten, wie zum Beispiel Kolumbarium, Urnen-Baumgrab, Naturbestattungen unter Bäumen im Wald usw. anbietet, durchgeführt werden.

Auf dem Tierfriedhof fanden 2020 keine Beisetzungen statt.

Vorsorgeverträge

Seit 2019 werden keine neuen Vorsorgeverträge mehr angeboten. Aktuell bestehen noch 18 Vorsorgeverträge.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		**Passiva**	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Software	0,00	Stammkapital	50.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.245.935,00	Kapitalrücklage	150.745,84
Grundstücke ohne Betriebsbauten	5.152.450,21	Allgemeine Rücklage	100.000,00
Außenanlagen	1.396.442,00	Gewinn / Verlust aus Vorjahr	-429.867,49
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.778,00	Jahresverlust	-500.395,53
Anlagen im Bau	83.959,88	Summe Eigenkapital	**-629.517,18**
Summe Anlagevermögen	**7.916.565,09**		
		Zuschüsse und Zuweisungen	**14.566,00**
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lief. u. Leistung	96.937,50	**Verbindlichkeiten**	
Wertberichtigungen	151,70	Trägerdarlehen Stadt	1.850.000,00
Kassenbestand, Guthaben	595.129,41	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	254.742,35
Summe Umlaufvermögen	**692.218,61**	Verbindl. vorl. Verlustabdeckung	760.000,00
		Sonstige Verbindlichkeiten	100,00
		Summe Verbindlichkeiten	**2.864.842,35**
		passive Rechnungsabgrenzungsposten	
		Grabnutzungsgebühren	6.347.500,82
		Verb. Vorsorge und Pflegeverträge	11.391,71
		Summe Rechnungsabrenzungsposten	**6.358.892,53**
Summe Aktiva	**8.608.783,70**	**Summe Passiva**	**8.608.783,70**

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum 31.12.2019 mit 8.294.125,92 € um 314.657,78 € erhöht.

Die Ausgaben für Investitionen mit 161 T€ lagen 2020 um 36 T€ über dem Planansatz.

Der Eigenbetrieb Friedhöfe realisierte die geplanten Investitionen nur zum Teil. Dafür wurden Investitionen für unaufschiebbare Maßnahmen getätigt, die bisher nicht veranschlagt waren.

Die größte Investition war die Neuanlage des Grabfelds „Ruhe im Wald“ auf dem Waldfriedhof (76 T€). Das Grabfeld wurde zum Januar 2022 in Betrieb genommen.

Zudem wurde die östliche Friedhofsmauer auf dem Friedhof Sulzdorf (41 T€) erneuert und ein wassergebundener Weg auf dem Friedhof Tüngental (30 T€) gebaut. Beide Maßnahmen wurden vom Werkhof ausgeführt.

Für den Tierfriedhof waren Schlusszahlungen (3 T€) zu leisten.

Für Maschinen, Geräte und Ausstattungen wurden 6 T€ benötigt.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Schuldenstand

Bei der Gründung des Eigenbetrieb Werkhof 2003 betrug der Schuldenstand des Bereichs Friedhöfe 6.800.031 €.

Bei der Neugründung des Eigenbetriebs Friedhöfe zum 1.1.2006 wurden gemäß § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung neben dem Anlagevermögen auch die Darlehen, die im Zusammenhang mit den Friedhöfen ursprünglich aufgenommen wurden, übertragen. Zum 31.12.2020 hatte der Eigenbetrieb Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Trägerdarlehen) noch von 1.850.000 €.

Die Entwicklung der Schulden stellt sich seit 2006 wie folgt dar:

Jahr	Stand zum 31.12.	Differenz zum VJ
2006	5.763.835,80 €	-259.048,80 €
2007	5.504.787,00 €	-259.048,80 €
2008	5.245.738,20 €	-259.048,80 €
2009	4.986.689,40 €	-259.048,80 €
2010	4.727.640,60 €	-259.048,80 €
2011	4.468.591,80 €	-259.048,80 €
2012	3.637.500,00 €	-831.091,80 €
2013	3.525.000,00 €	-112.500,00 €
2014	3.412.500,00 €	-112.500,00 €
2015	3.050.000,00 €	-362.500,00 €
2016	2.687.500,00 €	-362.500,00 €
2017	2.575.000,00 €	-112.500,00 €
2018	2.212.500,00 €	-362.500,00 €
2019	1.850.000,00 €	-362.500,00 €
2020	1.850.000,00 €	0,00 €

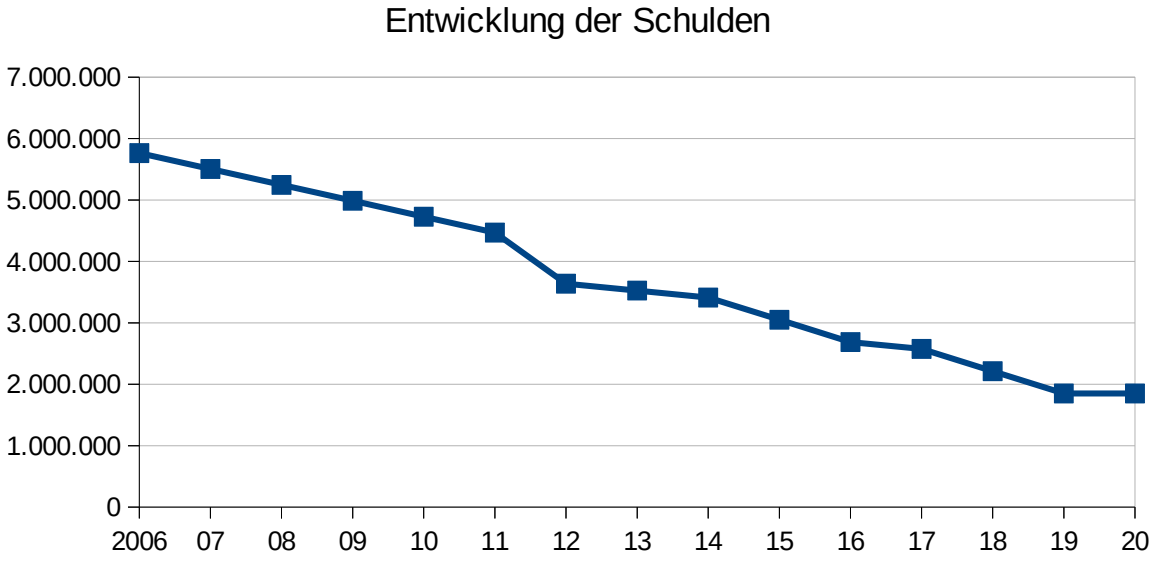

Zinssatz

Der Zinssatz wurde mit dem neuen Trägerdarlehen auf 2,5 % über dem 6 Monate Euribor (also variabel) vertraglich festgelegt.

Die Festsetzung des variablen Zinssatzes erfolgt jeweils am 01.01. aufgrund des dann gültigen 6 Monate Euribor. Der 6 Monate Euribor wird mit 3 Nachkommastellen ausgewiesen.

2020 wurde der Zinssatz auf 2,2 % festgesetzt, was einem Zins von 40.700 € entspricht. Der 6 Monate Euribor betrug am 02.01.2020 tatsächlich -0,323. Der Zinssatz für das Trägerdarlehen wäre demzufolge 2,177 % (Zins 40.274,50 €) gewesen. Damit wurden durch die Stadt Mehrzinsen von 425,50 € erhoben.

2021 betrug der Zinssatz 1,968 %, tatsächlich wurden 1,97 % (Mehrzinsen 37 €) festgesetzt.

2022 erfolgte die Zinsberechnung mit 3 Nachkommastellen und lag 2,5 % über dem 6 Monate Euribor.

Tilgung

Durch die ordentlichen Tilgungen und teilweise Sondertilgungen konnten in den vergangenen Jahren die Zinsbelastungen für das Trägerdarlehen stetig reduziert werden.

Seit 2020 ist eine Tilgung laut Darlehensvertrag nicht mehr vorgesehen. Werden keine Tilgungen vorgenommen, ist am Ende des Darlehensvertrags die dazugehörige Investition möglicherweise längst abgeschrieben bzw. nicht mehr in Betrieb, das Darlehen besteht aber noch in voller Höhe.

Im Vermögensplan zum Wirtschaftsplan 2022 ist nun eine Sondertilgung von 200 T€ eingeplant. Der Fachbereich Revision befürwortet aufgrund der oben gemachten Ausführungen die geplante Sondertilgung.

Kassenkredite und Liquidität

Für 2020 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 € festgesetzt. Der Kassenkreditrahmen wurde vom Regierungspräsidium mit Erlass vom 25.05.2020 gemäß § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

Seit März 2017 wurde kein Kassenkredit mehr benötigt.

Zum Bilanzstichtag waren 595.129,41 € (Vorjahr 308.006,40 €) Guthaben auf dem Girokonto.

Die Vorauszahlung der Stadt in Höhe von 400.000 € auf die Defizitabdeckung für das Jahr 2020 erfolgte im Oktober 2020. Das um 36.595,53 € höhere Defizit wird durch Verlustabdeckung der Stadt gedeckt.

Kassenprüfung

Gemäß § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfung bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 21.07.2020 durchgeführt.

Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

4.2. Entwicklung des Kostendeckungsgrades

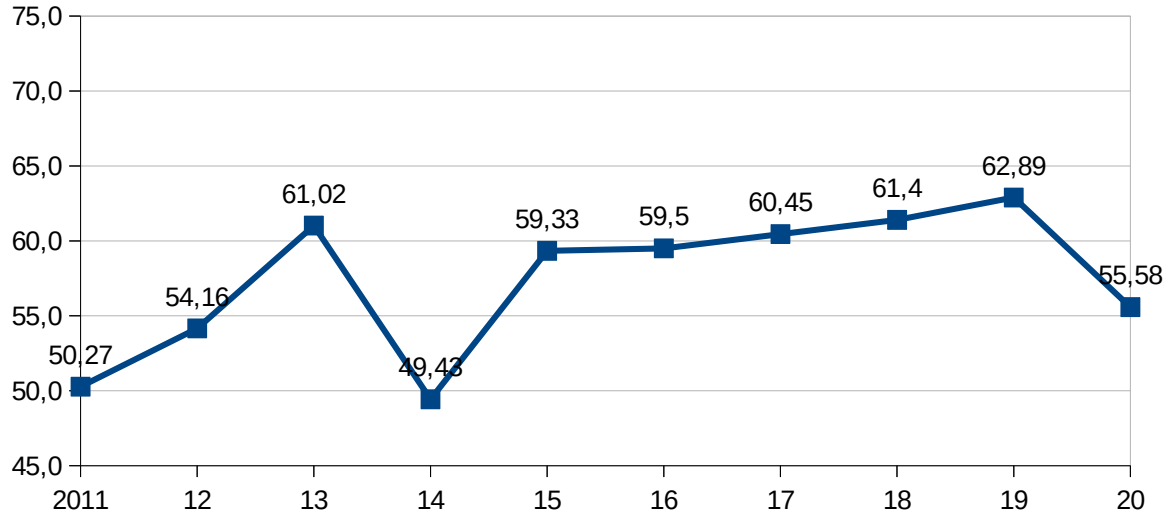

Der Neukalkulation der Bestattungsgebühren für die Jahre 2022-2026 sowie der Neufassung der Friedhofsatzung wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.11.2021 zugestimmt. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Kalkulation sieht eine Kostendeckung zwischen 25% bis 100% (Benutzung Leichenhalle 25%, Benutzung Trauerhalle 52 %, Reihen-/Wahlgräber 80%, Verwaltungskosten 100%) vor.

Mit der Neukalkulation sind auch die rechtlichen Bedenken der GPA hinsichtlich der festgelegten Gebührensätze für die Naturbestattung aus den vergangenen zwei Prüfungsberichten ausgeräumt.

4.3. Kosten- und Leistungsrechnung

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen gem. § 6 Abs. 3 EigBVO Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden.

Die Kostenrechnung dient der Erfassung, Verteilung und verursachungsgerechten Zuteilung der entstandenen Kosten und ist Grundlage bei der Kalkulation von Gebühren. Sie soll Transparenz im Rechnungswesen schaffen.

In der Kostenrechnung des Eigenbetriebs Friedhöfe sind „allgemeine“ Kostenstellen und für jeden einzelnen Friedhof mindestens zwei Kostenstellen angelegt, wobei unterschieden wird in Friedhof x und Betriebsgebäude von x.

Vom Eigenbetrieb Friedhöfe wurde dargelegt, dass auf der Kostenstelle „Allgemeines“ nur der allgemeine monatliche Unterhalt (Leistungen aufgrund Aufgabenkatalog) enthalten ist. Zusätzliche Leistungen werden direkt den einzelnen Friedhöfen zugeordnet.

Kostenstelle	Summe	
Allgemeines	711.450,93 €	63,15 %
Maschinen + Geräte	1.727,22 €	0,15 %
Personalkosten	104.027,35 €	9,23 %
Kriegs-/Ehrengräber	30,00 €	0,00 %
Waldfriedhof	190.277,14 €	16,89 %
Kolumbarium	3.250,13 €	0,29 %
Baumbestattungen	3.544,99 €	0,31 %
Sulzdorf	10.821,07 €	0,96 %
Tüngental	3.457,47 €	0,31 %
Eltershofen	6.899,78 €	0,61 %
Gailenkirchen	3.342,85 €	0,30 %
Weckrieden	9.356,35 €	0,83 %
Hessental	8.428,58 €	0,75 %
Steinbach	9.379,03 €	0,83 %
Gelbingen	5.123,30 €	0,45 %
Bibersfeld	5.359,63 €	0,48 %
Nikolaifriedhof	42.141,18 €	3,74 %
Gottwollshausen	3.481,74 €	0,31 %
Sittenhardt	1.863,83 €	0,17 %
Tierfriedhof	2.646,08 €	0,23 %

In der Aufstellung sind die Friedhöfe und die dazugehörigen Betriebsgebäude zusammen gefasst.

Auf der Kostenstelle „Allgemeines“ wurden rund 63 % der Kosten verbucht (z.B. Leistungsverrechnung mit dem Werkhof, Personalkosten, Bürobedarf). Mindestens die Kosten aus der Leistungsverrechnung mit dem Werkhof müssten auf die anderen Kostenstellen verteilt werden, um eine detaillierte Kostenanalyse zu den einzelnen Friedhöfen zu erhalten.

4.4. Belegprüfung

Belege wurden in Stichproben geprüft (§ 3 Abs. 2 GemPrO). Größere Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Zahlungsfristen für einen möglichen Skontoabzug wurden bei den Stichproben beachtet.

Abrechnung „Fremdleistungen“ durch den Eigenbetrieb Werkhof

Externe Rechnungen werden vom Eigenbetrieb Werkhof als „Fremdleistungen“ mit einem Verwaltungszuschlag von 10% mit dem Eigenbetrieb Friedhöfe abgerechnet.

Beim Buchungsprozess fallen jeweils zwei Buchungen an:

- 1. Buchung:
  Eigenbetrieb Werkhof begleicht die Rechnung der externen Firma
- 2. Buchung:
  Eigenbetrieb Friedhöfe erstattet dem Eigenbetrieb Werkhof die Ausgaben

Bei einigen geprüften Rechnungen handelte es sich um Einzelrechnungen, die direkt dem Eigenbetrieb Friedhöfe zuordenbar sind. Mit der direkten Bezahlung durch den Eigenbetrieb Friedhöfe könnten Arbeitszeit, Personal- und Buchungskosten eingespart werden.

Zumindest bei Rechnungen mit geringem finanziellen Wert (z.B. Handyrechnungen) sind, aus Sicht des Fachbereichs Revision, die eingesparten Kosten höher als die Einnahme des Eigenbetriebs Werkhofs mit der Verwaltungskostenpauschale.

4.5. Abrechnung Aufwand Ehrengräber

Es wurde festgestellt, dass nicht alle Aufwendungen der Ehrengräber mit der Stadt (Abteilung Stadtplanung, Produkt 57.40, Konto 4315 8000) verrechnet werden.

Werden die Aufwendungen nicht vor den Jahresabschlussarbeiten mit der Abteilung Stadtplanung verrechnet, sondern erst über die Defizitabdeckung (Produkt 57.40, Konto 4315 8000) ausgeglichen, wird das Defizit höher ausgewiesen, als es tatsächlich ist.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Friedhöfe wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 02.06.2022

Katja Urich

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

des städtischen Eigenbetriebs

Werkhof Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO....4
3.2. GuV-Rechnung....4
3.3. Bilanz....7
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....9
4.1. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren....9
4.2. Kassengeschäfte....9
4.3. Anpassung der Betriebssatzung, Betriebsleitung....10
4.4. Prüfung der Verrechnungssätze....11
4.5. Belegprüfung....12
5. Gesamtergebnis der Prüfung....13

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.07.2002 wird der ehemalige Regiebetrieb der Bauhöfe seit dem 01.01.2003 in Form eines Eigenbetriebs geführt.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die Sonderkasse des Eigenbetriebs und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wird von der Stadtkasse im Wege der Einheitskasse verwaltet. Laut Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter.

Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 04.03.2020 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.
Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Fachbereichsleiter der Stadtbetriebe delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

- bei den Einzahlungen/Erträgen und Auszahlungen/Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
- die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Die Prüfung umfasste die Durchsicht von Belegen, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren. Diese wurden in Stichproben (gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO) geprüft.

Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebes Werkhof wurde durch den Gemeinderat am 04.12.2019 (Niederschrift § 308) mehrheitlich beschlossen. Die Beschlussfassung des Haushaltsplans der Stadt erfolgte am 04.03.2020 (Niederschrift § 33 ö).

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2020 betrug 278.350 €.
Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt. Der für das Wirtschaftsjahr auf 3.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Bekanntgabe erfolgte am 04.06.2020.

Im vorliegenden Erfolgsplan belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 9.173.150 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.859.000 € veranschlagt. Der prognostizierte Gewinn belief sich demnach auf 314.150 €.
Der Vermögensplan hatte einen Umfang von 1.292.500 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt.
Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 296.473,54 € (entspricht 3,7 %) unterfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass in den Wirtschaftsplänen 2018/19 und auch 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die Stellenübersicht soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Im Stellenplan des Eigenbetriebs stehen 1,5 Beamtenstellen, 96,2 Beschäftigten-Stellen und 4 Auszubildenden-Stellen zur Verfügung; laut Jahresabschluss waren insgesamt 97,7 Stellen mit insgesamt 98 Beschäftigte/Beamte (94,9 Stellen) besetzt. Die Stellenübersicht stimmt überein.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 am 18.07.2022 beschlossen. Die Feststellung wurde am 13.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Aufstellung des Jahresabschlusses 2020

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Nach § 16 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2020 wurde dem Fachbereich Revision per Mail am 30.06.2021 geschickt.
Am 10.11.2021 wurde der Gemeinderat über den Jahresabschluss informiert. Dem Gemeinderat wurde eine nicht unterschriebene Fassung vorgelegt.

3.1. Anhang und Lagebericht § 10 und § 11 EigBVO

Unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs schreibt die EigBVO grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.
Anhang und Lagebericht enthalten alle Pflichtbestandteile.

3.2. GuV-Rechnung

Bezeichnung	**Plan 2020**	**IST 2020**	**IST 2019**
Umsatzerlöse	8.840.650,00	8.214.441,87	8.501.074,83
sonstige betriebliche Erträge	332.500,00	405.357,57	296.644,54
aktivierte Eigenleistung	0,00	12.441,95	3.499,50
Summe Erträge	**9.173.150,00**	**8.632.241,39**	**8.801.218,87**
Materialaufwand	2.214.000,00	2.170.336,95	2.388.273,99
Personalaufwand	5.632.000,00	5.594.345,60	5.464.464,57
Abschreibungen	650.000,00	709.048,18	676.052,44
sonstige betriebliche Aufwendungen	312.500,00	324.413,51	336.410,81
Zinsen	30.500,00	65.876,24	39.923,19
Sonstige Steuern	20.000,00	23.669,44	21.906,10
Summe der Aufwendungen	**8.859.000,00**	**8.887.689,92**	**8.927.031,10**
Jahresgewinn / Jahresverlust	**314.150,00**	**-255.448,53**	**-125.812,23**

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2020 ergibt ein Defizit von 255.448,53 €. Das Rechnungsergebnis fällt damit wesentlich schlechter aus als geplant. Im Wirtschaftsplan ging man von einem deutlichen Gewinn in Höhe von 314.150 € aus. Dies entspricht einer Planabweichung von rd. 570.000 €.

Der Verlust aus 2020 soll auf das nächste Jahr vorgetragen werden. Aus dem Vorjahr besteht bereits ein Defizit von 43.427,63 €, so dass der vorgetragene Verlust dann 298.876,16 € beträgt.

Umsatzerlöse

2020 waren 8,84 Mio. € an Umsatzerlösen geplant. Erzielt wurden 8,21 Mio. €. Gründe hierfür waren:

- Durch Krankheits- und Quarantänezeiten wurden weniger produktive Stunden erbracht. Diese Umsatzerlöse fehlen im Endergebnis.

- Pandemiebedingt konnten weniger Feste und Veranstaltungen stattfinden. Leistungen wie Hüttenauf-/abbau, Beschilderung und Straßenreinigung wurden nicht oder nicht in vollem Umfang abgerufen. Dafür wurden die freien Kapazitäten auf andere Aufträge des Stadthaushalts verteilt.

- Für die Stadtwerke wurden bis zum 31.03.2020 Aufgrabungen durchgeführt. Dieser Vertrag wurde nicht verlängert, so dass im Bereich der steuerpflichtigen Aufträge Erträge von nur noch 180.686,09 € (Vorjahr: 529.505,49 €) erzielt wurden.
Die Leistungen konnten nicht mehr kostendeckend erbracht werden, da die Aufgrabungen nicht nur das Stadtgebiet betroffen hatten.

Personalkosten

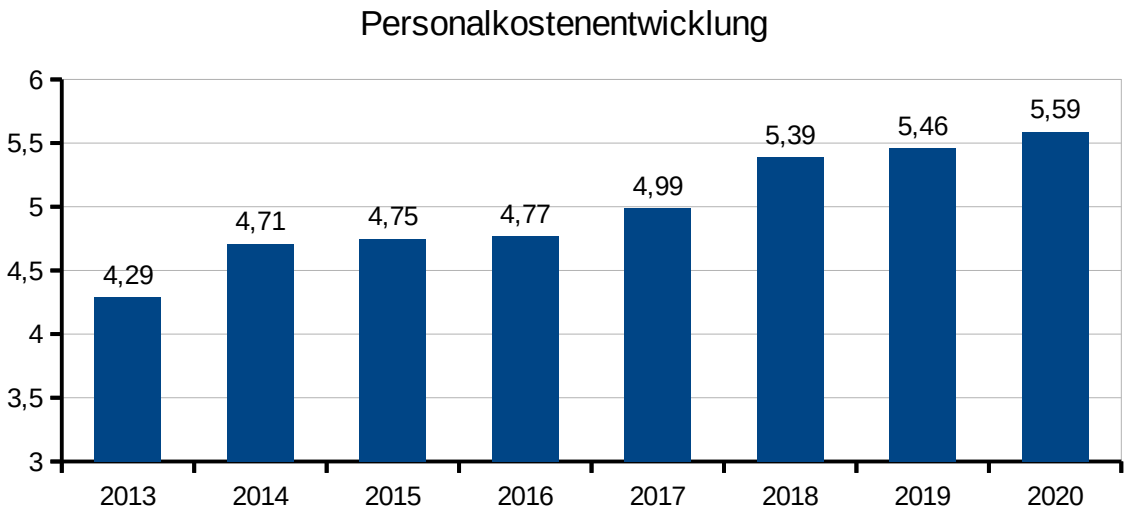

Der Anstieg der Personalkosten um 129.881,03 € ist u.a. durch die Tariferhöhungen in 2020 (durchschnittlich 1,06%) begründet. Freie Stellen konnten nur zeitversetzt besetzt werden. Der Planansatz von 5,632 Mio. € wurde um 7,1 % unterschritten. Insgesamt wurden 5.594.345,60 € an Personalkosten in 2020 verbucht.

Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Der Planansatz mit 2.214.000 € wurde um 43.663,05 € unterschritten.

Die größten Einsparungen gab es beim Materialaufwand (Lager) mit -140.611,13 €.

- **Direktmaterialien**

Hier werden Materialien und Dienstleistungen von Externen verbucht, die für die Aufträge, hauptsächlich für die Stadt, benötigt werden.

Die Leistungen für die Baumpflege waren im Planansatz für das Direktmaterial enthalten und wurden nach der Planaufstellung auf ein separates Sachkonto gebucht. Der Planansatz betrug insgesamt 900.000 €; auf beiden Sachkonten waren insgesamt 970.851,82 € verbucht.

Im Rahmen der Rechnungsstellung wird ein Verwaltungsaufschlag von 10% der Rechnungssumme erhoben, um den Verwaltungsaufwand zu kompensieren.

- **Korrektur des Lagerbestands**

Aufgrund der Inventur des Lagerbestands musste eine Vielzahl von Lagermaterialien korrigiert werden. Durch die Korrektur des Lagerbestands und der Preisdifferenzen der Materialwirtschaft entstand ein „Ertrag" in der GuV von 31.461,50 €. Vor allem beim Streusalz (fest und flüssig) stimmte der Bestand nicht. Die Differenz betrug rund 18.600 €.

Zinsen

2020 war der Zinsaufwand mit 65.876,24 € deutlich über dem Planansatz von 30.500 €. Hier waren die Zinszahlungen für die Neuaufnahme der eingeplanten Darlehen nicht berücksichtigt. Sollten die im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditaufnahmen tatsächlich aufgenommen werden, erhöht sich diese Differenz weiterhin, zumal in 2021 nur noch 28.500 € eingeplant sind. Künftig sollten die Kreditneuaufnahmen im Planansatz für den Zinsaufwand berücksichtigt werden.
Durch den Beschluss des Gemeinderats vom 09.11.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 306/22) werden die Zinsen für die Ausleihungen der Stadt an die Eigenbetriebe auf 4% festgeschrieben. Dies wird künftig die Höhe der Zinsen beeinflussen.

Personalkostenersätze

Die Personalkosten für die Mitarbeiter, die für mehrere Eigenbetriebe tätig werden, werden anteilig zwischen den Eigenbetrieben verrechnet. Die Leitung des Sachgebiets VII (Kanaltrupp) ist dem Werkhof zugeordnet. 90 % der Personalkosten werden über diese Personalkostenersätze an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verrechnet. Die Personalkosten sind allerdings auch in den Verrechnungssätzen enthalten, die über die Produktivstunden durch den Werkhof erwirtschaftet werden.
Somit wird der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zusätzlich belastet.
Der Personalkostenersatz ist an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

zurückzuerstatten, da dieser bereits über den Personalkostenverrechnungssatz abgedeckt ist. In 2022 wurde dies in der Kalkulation der Personalkostenverrechnungssätze berücksichtigt.

3.3. Bilanz

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Immaterielle Vermögensgegenstände	**4.052,00**	Stammkapital	50.000,00
Sachanlagen		Rücklagen	3.000.000,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	4.494.107,00	Verlust aus Vorjahren	-43.427,63
Grundstücke ohne Bauten	318.729,90	Verlust lfd. Jahr	-255.448,53
Außenanlagen	458.340,00	**Summe Eigenkapital**	**2.751.123,84**
Technische Anlagen	305.383,00		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.508.982,00	**Zuschüsse und Zuweisungen**	**8.270,00**
Anlagen im Bau	3.645,48	**Rückstellungen**	**172.752,32**
Summe Sachanlagevermögen	**8.089.187,38**		
Umlaufvermögen		**Verbindlichkeiten**	
Vorräte	444.990,43	Verb. Gegen. Kreditinstituten/Stadt	5.037.372,00
Forderungen	1.448.271,98	Verb. aus Lieferung und Leistung	369.048,55
Sonst. Vermögensgegenstände	1.971,93	Kassenkredit	2.150.000,00
Kassenbestand	493.013,47	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
Summe Umlaufvermögen	**2.388.247,81**		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.079,52**	**Summe Verbindlichkeiten**	**7.556.420,55**
Summe Aktiva	**10.488.566,71**	**Summe Passiva**	**10.488.566,71**

Sachanlagen

Gegenüberstellung von geplanten und getätigten Investitionen 2020

	Wirtschaftsplan 2020	Investitionen 2020	Differenz
Grundstücke, Betriebsgebäude	450.000,00	5.946,34	444.053,66
Technische Anlagen	0,00	65.884,54	-65.884,54
Büro- und Geschäftsausstattung	25.000,00	25.666,80	-666,80
Maschinen und Geräte	130.000,00	96.059,01	33.940,99
Fahrzeuge	535.000,00	634.169,25	-99.169,25
Summe	**1.140.000,00**	**827.725,94**	**312.274,06**

Die Kalthalle (Wirtschaftsplan 2020: 450.000 €) wurde noch nicht gebaut. Dafür wurde die Überdachung der Tankstelle fertiggestellt.

Die Verschiebungen bei den Anschaffungen von Fahrzeugen begründet sich durch lange Lieferzeiten und unerwartete Ersatzbeschaffungen. Im Jahr 2020 wurden eine Kehrmaschine (elektrisch) und 2 E-Transporter über ein Förderprogramm angeschafft. Sie wurden im Dezember 2020 geliefert. Der Verwendungsnachweis wurde am 30.03.2021 verschickt. Der bewilligte Zuschuss beträgt 127.341 €. Laut Bewilligungs-

bescheid sollte bereits 2021 die erste Rate mit 77.341 € und 2023 die 2. Rate mit 50.000 € bezahlt werden. Bis zum 31.12.2022 wurde die erste Rate noch nicht überwiesen. Laut Auskunft des Eigenbetriebs soll der Betrag in 2023 in einer Summe eingehen.

Die geplanten Ersatzbeschaffungen Großflächenmäher mit 120 T€ und LKW/Kipper mit 90 T€ wurden verschoben. Dafür wurde ein Radlader mit 48.488 € beschafft.

Forderungen

	2020	2019	2018	2017	2016
Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.448.271,98 €	1.222.363,57 €	1.077.513,20 €	1.678.397,55 €	982.321,92 €

Da Forderungen automatisch mit jeder Rechnungsstellung erfasst werden, erscheinen diese zum 31.12.2020 als offene Posten. Sie wurden stichprobenartig durch den Fachbereich Revision geprüft. Sie waren der Höhe nach sachlich nicht zu beanstanden. Offene Forderungen bestanden hauptsächlich gegenüber der Stadt (885.755,99 €) und den Eigenbetrieben (514.803,73 €), aber auch gegenüber städtischen Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Dritten.

Die Stadt hatte laut Jahresabschluss zum 25.02.2021 die in Soll gestellten Rechnungen aus 2020 beglichen. Die Erträge des Eigenbetriebs aus dem Stadthaushalt umfassten rund 76,7% der Gesamterträge.

Eigenkapital

Der Jahresverlust 2020 beträgt 255.448,53 €. Der Gewinnvortrag aus den Vorjahren war bereits 2019 aufgebraucht. Damit beginnt der Werkhof mit einem Nettoverlustvortrag von 298.876,16 € im Jahr 2021. Die Allgemeine Rücklage beträgt 3.000.000 €, das Stammkapital 50.000 €.

Rückstellungen

Eigenbetriebe haben nach § 249 HGB Rückstellungen zu bilden. Es wurden zwei Arten von Rückstellungen gebildet. Zum einen bestehen Rückstellungen für Mehrarbeit: 85.070,41 €, zum anderen Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub: 75.769,74 €. Des Weiteren wurden Rückstellungen für Gewährleistungen in Höhe von 11.912,17 € gebildet. Diese sind im Grunde der Höhe nach richtig.

Die Rückstellungen gingen um 44.811,92 € zurück.

Verbindlichkeiten

	2020	2019	2018	2017	2016
gegenüber Kreditinstituten	2.637.372,00 €	2.782.320,00 €	3.834.629,70 €	4.047.892,82 €	2.799.396,94 €
gegenüber der Stadt (Kassenkredit und Darlehen)	4.550.000,00 €	4.200.000,00 €	2.880.000,00 €	1.570.000,00 €	400.000,00 €
aus Lieferung und Leistung	369.048,55 €	361.343,43 €	332.150,93 €	410.690,89 €	492.930,33 €
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €	0,00 €	266,44 €	21.066,84 €	335,16 €
Summe	**7.558.440,55 €**	**7.345.682,43 €**	**7.049.065,07 €**	**6.051.667,55 €**	**3.694.678,43 €**

Die Darstellung in der Bilanz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesamtverbindlichkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf 7.558.440,55 €, im Vorjahr auf 7.345.682,43 €.
Die Erhöhung der Verbindlichkeiten ist durch die Investitionskosten begründet.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Leistungsbeziehung Stadt und Eigenbetrieb Werkhof

Im Schlussbericht 2017 wurde ausführlich beleuchtet, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Werkhof nicht ausreichend definiert und festgelegt sind. Der Auftraggeber hat dadurch keine Kontrolle über die Beauftragungen und die Kosten. Rechnungen des Werkhofs können nicht anhand der Kriterien für eine sachliche rechnerische Feststellung geprüft werden.

Die begonnenen Umsetzungen z. B. bei den Grünflächen sind noch nicht abgeschlossen. Für andere Bereiche stehen diese Arbeiten noch aus.

4.2. Kassengeschäfte

Entwicklung der Darlehen

Jahr	Stand zum 31.12.
2015	1.534.588,06 €
2016	2.799.396,94 €
2017	4.047.892,82 €
2018	3.834.629,70 €
2019	5.182.320,00 €
2020	5.037.372,00 €

Die bei der Stadt aufgenommenen Darlehen von 2,4 Mio.€ entsprechen einem Anteil von 47,6 %. Hier werden keine regelmäßigen Tilgungen durchgeführt. Die Darlehen haben eine Laufzeit von einem Jahr und werden stetig prolongiert. Bis Ende 2022 beträgt der Zinssatz 2,5 % über dem 6 Monats-Euribor, danach 4% fix gemäß GR-Beschluss vom 09.11.2022.

Grundsätzlich sollten die Tilgungsraten genauso hoch sein wie die Abschreibungen. 2020 waren die Abschreibungen mit 709.048,18 € deutlich höher als die Tilgungsraten mit 144.948 € (ohne Umschuldung). Zum Problem wird dies dann, wenn Tilgungsraten für das Darlehen noch fällig werden und die dazugehörige Investition längst abgeschrieben oder nicht mehr in Betrieb ist.

Künftig sollte eine regelmäßige Tilgung in den Darlehensverträgen mit der Stadt / Hospitalstiftung aufgenommen werden. Durch die stetige Verlängerung der Darlehen ist eine Änderung der Verträge jederzeit möglich.

Kassenkredite und Liquidität

Die Kassenkredite von der Stadt werden für zeitlich begrenzte Liquiditätsengpässe benötigt. Zinsen für den Kassenkredit wurden seit 2016 nicht mehr erhoben. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.000.000 € festgesetzt. Dieser Kassenkreditrahmen wurde in 2020 nicht überschritten.

Liquiditätsprobleme bzw. die Notwendigkeit zur Aufnahme von Kassenkrediten bestehen dann, wenn Leistungserbringung und Rechnungsstellung bzw. Bezahlung zeitlich stark auseinander fallen.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 21.07.2020 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.
Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

4.3. Anpassung der Betriebssatzung, Betriebsleitung

Die Betriebssatzung des Eigenbetrieb Werkhof wurde zum 04.03.2020 dahingehend geändert, dass keine Betriebsleitung und kein Betriebsausschuss festgelegt wurde. Daher hat der Oberbürgermeister gemäß § 10 Abs. 3 EigBG die Betriebsleitung inne. Die Aufgaben des Betriebsausschusses übernehmen die städtischen Gremien.

Gemäß § 53 Abs. 1 GemO kann der Oberbürgermeister Aufgaben einzelnen Bediensteten übertragen. Die Führung der Stadtbetriebe mit Eigenbetrieb Werkhof, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Eigenbetrieb Friedhöfe ist auf die Fachbereichsleitung übertragen.

Insofern ist die Aussage im Jahresabschluss auf Seite 8: „Eine Betriebsleitung wurde bestellt. Betriebsleiter ist seit 01.09.2019 Herr Michael Schweizer." (Zitat) nicht zutreffend. Nach einem Hinweis wurde dies geändert und wird künftig berücksichtigt.

4.4. Prüfung der Verrechnungssätze

Zum 01.01.2022 wurden die Verrechnungssätze für Personalkosten neu kalkuliert. Die Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte wurden beibehalten. Die Festlegung der neuen Preise wurde mittels Rundschreiben den anderen Fachbereichen mitgeteilt. Nachdem der Fachbereich Revision alle Kalkulationen angefordert hatte, wurden nur die Kalkulationen der Personalkostenverrechnungssätze, eines Fahrzeuges und eines sonstigen Gegenstandes exemplarisch vorgelegt.
Die Vorlage **aller** Kalkulationen für die angewandten Verrechnungssätze erfolgte trotz mehrfacher Anforderung nicht. Eine Prüfung dieser Kalkulationen war daher nicht möglich.

Die Kalkulation der Verrechnungssätze ist an folgende Parameter gebunden:

- Kostenrechnende Einrichtungen dürfen nur mit den tatsächlichen Kosten belastet werden. Dazu zählen vor allem die Eigenbetriebe der Stadt.
- § 2 der Betriebssatzung schließt eine Gewinnerzielungsabsicht aus.
- Im Gegenzug sollen alle angefallenen Kosten durch die Verrechnungssätze gedeckt werden (Substanzerhaltung).

Dadurch dass die Verrechnungssätze einerseits grundlegende Wirkung auf die Substanzerhaltung des Eigenbetriebs Werkhof haben und andererseits sich auf die Höhe der Aufwendungen im städtischen Haushalt und in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Friedhöfe auswirken, ist eine verwaltungsinterne Festlegung nicht ausreichend. Der Fachbereich Revision sieht eine Beschlussfassung im Gemeinderat unter Vorlage der Kalkulation als notwendig an. Der Eigenbetrieb sichert eine künftige Beachtung zu.

Ermittlung des Personalkostenverrechnungssatzes

Die Personalkostenverrechnungssätze wurden mit den IST-Personalkosten aus 2020 und den Produktivstunden aus 2020 kalkuliert. Die Personalkosten der Leitungen der acht Sachgebiete werden ohne Produktivstunden ebenfalls berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass 2020 wesentlich weniger Produktivstunden angefallen sind, es waren pandemiebedingt weniger Stunden erfasst worden (höherer Krankenstand, Quarantäne und Abbau von Mehrarbeit).

Die Stundensätze werden mit einem Gemeinkostenzuschlag von 15% belegt. Die Höhe des Gemeinkostenzuschlags von 15% konnte aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht geprüft werden.

Da alle Aufwendungen durch die Produktivstunden erwirtschaftet werden müssen, sind in den Gemeinkostenzuschlägen folgende Aufwendungen enthalten:

- Personalkosten Verwaltung und Führung
- Gebäude- und Sachkosten, die nicht die Fahrzeuge und Geräte betreffen

Für die Kalkulation künftiger Personalkostenverrechnungssätze sollen die zu erwartenden Aufwendungen und die zu erwartenden Produktivstunden im Kalkulationszeitraum herangezogen werden. Ebenso sollen laut GPA-Prüfbericht die Verrechnungssätze durch eine Ergebnisermittlung im Nachhinein kontrolliert werden (vgl. Gebührenkalkulation).

Ermittlung der Verrechnungssätze für Fahrzeuge, Geräte und Sonstiges

Für Fahrzeuge und Geräte werden Kosten und Produktivstunden erfasst, so dass auf dieser Grundlage eine Kalkulation der Preise möglich ist. Bei der Erfassung der Fahrzeug- und Gerätestunden ist auf die Vollständigkeit zu achten.

Für einige Fahrzeuge gibt es sowohl Stundensätze als auch Kilometersätze. Wann welcher Verrechnungssatz verwendet wird, ist nur stadtintern geregelt. Im Rundschreiben wurde nur ein Auszug der Verrechnungssätze als Anlage den Fachbereichen zur Verfügung gestellt. Es sollten alle Verrechnungssätze kalkuliert und transparent gemacht werden.

In der Visa-Kontrolle sind Rechnungen aufgefallen, bei denen Geräte (z.B. Schilder, Bauzäune) für eine längere Zeit ausgeliehen wurden. Der Eigenbetrieb Werkhof hat für jeden Tag die Nutzung erfasst und am Ende abgerechnet. Für die Fälle einer langen Nutzungsdauer wäre ein Kauf der Geräte wirtschaftlicher als die Miete.

Seit 01.01.2022 wird für längere Nutzungen (ab dem 4. Monat) ein günstigerer Preis in Rechnung gestellt. Die Anschaffungskosten eines Bauzaunes sind bereits nach einer Nutzung von 70 Tagen amortisiert.

Kostenrechnung

Im Zuge der Prüfung der Personalkostenverrechnungssätze wurde festgestellt, dass auf einigen Kostenstellen die Personalkosten von nur einer Person verbucht werden. Alle, die einen SAP-Zugriff haben, können diese IST-Personalkosten auswerten. Aus Datenschutzgründen sollten generell mindestens zwei Personen einer Kostenstelle zugeordnet werden.

4.5. Belegprüfung

Die Verwaltungsabteilung des Eigenbetriebs Werkhof erfasst alle Personal- und Maschinenstunden auf Aufträge. Diese werden in regelmäßigen Abständen abgerechnet.
Bei der Belegprüfung ist aufgefallen, dass Rechnungen, die dann der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erhält, von den Mitarbeitern, die dem Werkhof zugeordnet sind, sachlich und rechnerisch unterschrieben werden. Dieser Feststellungsvermerk muss aber von Mitarbeitern des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung getätigt werden.

5. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Werkhofs Schwäbisch Hall wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Unbeschadet der im Bericht enthaltenden Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 17.01.2023

Christine Preuninger

Christine Preuninger

Fachbereich Revision

SchwäbischHall

Prüfbericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020

des städtischen Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage....2
1.1. Rechtliche Grundlagen....2
1.2. Prüfungsumfang....2
2. Wirtschaftsplan....3
3. Jahresabschluss....4
3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)....4
3.2. GuV-Rechnung....5
3.3. Bilanz....8
4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse....11
4.1. Kassengeschäfte....11
4.2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren....14
4.3. Abwassergebühren....15
4.4. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen....15
4.5. Arbeitsvergabe: Kanalreinigung und Untersuchung....16
4.6. Arbeitsvergabe: Kanalunterhaltung Tiefbauarbeiten 2019 und 2020....16
4.7. Arbeitsvergabe: Gemeinsame Ausschreibung und Beschlussfassung....17
5. Baurevision....17
6. Gesamtergebnis der Prüfung....17

1. Ausgangslage

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2000 wurde der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 01.01.2001 gegründet.
Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und kaufmännischer Buchführung geführt.
Mit Änderung der Eigenbetriebssatzung vom 15.10.2010 wurde festgelegt, dass kein Betriebsausschuss gebildet und auch keine Betriebsleitung bestellt wird. Der Oberbürgermeister nimmt kraft Gesetzes die Betriebsleitung wahr.
Die Führungs- und Verwaltungsaufgaben im kaufmännischen und technischen Bereich hat der Oberbürgermeister seit 01.01.2014 auf den Leiter der Stadtbetriebe delegiert.

1.2. Prüfungsumfang

Der Fachbereich Revision hat gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind nach § 13 i.V.m. § 11 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsprüfung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Geprüft werden in Stichproben Belege, Sachkonten, Debitoren und Kreditoren gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO.

Die Bauprüfung für den Jahresabschluss 2020 konnte aufgrund der Versetzung von der technischen Prüferin nicht mehr durchgeführt werden. Die Stelle ist seit 18.05.2020 unbesetzt. Das Baucontrolling für die 4. Reinigungsstufe der Kläranlage Vogelholz konnte ebenfalls nicht durchgeführt werden.

Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 erfolgte im Jahr 2020. Der Prüfungsbericht der GPA ist vom 10.05.2021. Das Prüfungsverfahren ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 war von Oktober bis November 2022. Das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplane 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wurde durch den Gemeinderat am 04.12.2019 (Niederschrift § 308) beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 25.05.2020 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen 2020 betrug 10.875.000 €.
Der für die beiden Wirtschaftsjahre auf jeweils 3.500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO genehmigt. Darüber hinaus gab es keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Im vorliegenden **Erfolgsplan** belief sich die Summe aller geplanten Erträge auf 8.817.500 €. Für die gesamten Aufwendungen wurden 8.842.500 € veranschlagt.

Der prognostizierte Verlust belief sich demnach auf 25.000 €.

Der **Vermögensplan** hatte einen Umfang von 14.395.000 € und war in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Eine Vermögensplanabrechnung wird vom Eigenbetrieb nicht mehr durchgeführt. Die Gegenüberstellung des langfristigen Sachanlagevermögens und der langfristigen Finanzierung zeigt, dass der Eigenbetrieb mit 1.533.206,94 € (entspricht 2,91 %) unterfinanziert ist.

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht festgestellt, dass im Wirtschaftsplan 2020/21 die Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren nicht veranschlagt wurden. Dies entspricht nicht § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EigBVO i.V.m. Anlage 6. Die Prüfungsbeanstandung wurde im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Die **Stellenübersicht** soll dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 5 GemHVO) entsprechen. Dem Eigenbetrieb stehen 12,6 Stellen (+ 3 Auszubildende) zur Verfügung; 12,20 Stellen (+ 2 Auszubildende) sind tatsächlich besetzt. Die Stellenübersicht stimmt überein.

Die **mittelfristige Finanzplanung** ist im Bereich der Erschließungen für die Jahre 2022 und 2023 nicht beplant und damit unvollständig. Die Erschließungsvorhaben wurden nicht rechtzeitig von der HGE gemeldet.

3. Jahresabschluss

Feststellung Jahresrechnung des Vorjahres

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 am 18.07.2022 beschlossen. Die Feststellung wurde am 13.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Jahresabschluss 2020

Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie einen Lagebericht bis zum 30.06. aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde am 01.10.21 aufgestellt.

Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Gemeinderat am 10.11.2021 vorgelegt.

Die Vorlage zur Prüfung beim Fachbereich Revision mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgte am 11.11.2021 und vorab per Mail am 27.10.2021.

3.1. Anhang und Lagebericht (§ 10 und 11 EigBVO)

Formales
Die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor (§§ 6 ff.) und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben (§§ 10 und 11 EigBVO).

Im Lagebericht sollten folgende Schwerpunkte enthalten sein:

- Darstellung des Geschäftsverlaufs
- Darstellung der Lage
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres
- Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung.

Der vorliegende Anhang sowie der Lagebericht erfüllen die Anforderungen der EigBVO. Die Investitionen aus 2020 wurden erläutert und mit dem Wirtschaftsplan verglichen.

3.2. GuV-Rechnung

	Plan 2020	IST 2020	Vorjahr IST
Umsatzerlöse	7.215.000,00	7.175.032,70	7.151.014,72
Sonstige betriebliche Erträge	1.602.500,00	1.689.324,18	2.018.021,80
Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Summe Erträge	**8.817.500,00**	**8.864.356,88**	**9.169.036,52**
Materialaufwand	3.144.000,00	2.812.412,15	3.022.719,17
Personalaufwand	880.000,00	782.546,74	794.257,75
Abschreibungen	2.700.000,00	2.512.884,86	2.520.194,13
sonstige betriebliche Aufwendungen	955.500,00	1.630.878,21	2.135.079,46
Zinsen	1.160.000,00	941.382,86	1.007.080,48
sonstige Steuern	3.000,00	1.935,82	-1.484,82
Summe Aufwendungen	**8.842.500,00**	**8.682.040,64**	**9.477.846,17**
Betriebsergebnis	**-25.000,00**	**182.316,24**	**-308.809,65**

Entwicklung der Erlöse und Aufwendungen

Für das Jahr 2020 war ein Verlust von 25.000 € geplant, am Jahresende konnte ein handelsrechtlicher Gewinn von 182.316,24 € verbucht werden.

Gründe hierfür sind auf der Ertragsseite:
- höhere Erträge bei der Niederschlagswassergebühr (+ 71 T€)
- Auflösung von Rückstellungen (+ 74 T€), die aus der Auflösung der Kostenüberdeckungen stammen
- Erstattung der Abwasserabgabe (+ 33 T€)

Gründe auf der Aufwandsseite:
- der Materialaufwand war insgesamt 332 T€ niedriger als eingeplant
- die Abschreibungen und Zinsen waren um 406 T€ niedriger

Mehraufwendungen waren bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit 675 T€ zu verzeichnen. Dies waren hauptsächlich die Aufwendungen zur Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen (Kostenüberdeckung).

Abwassermengen

In den Kläranlagen Vogelholz, Tüngental, Sulzdorf und Biberstal wurden rund 2.445.670 cbm Schmutzwasser eingeleitet. Die Schmutzwassermenge ist seit 2011 stetig gestiegen, ebenso die Einwohnerzahl.

Abwassermenge im Vergleich zur Einwohnerzahl

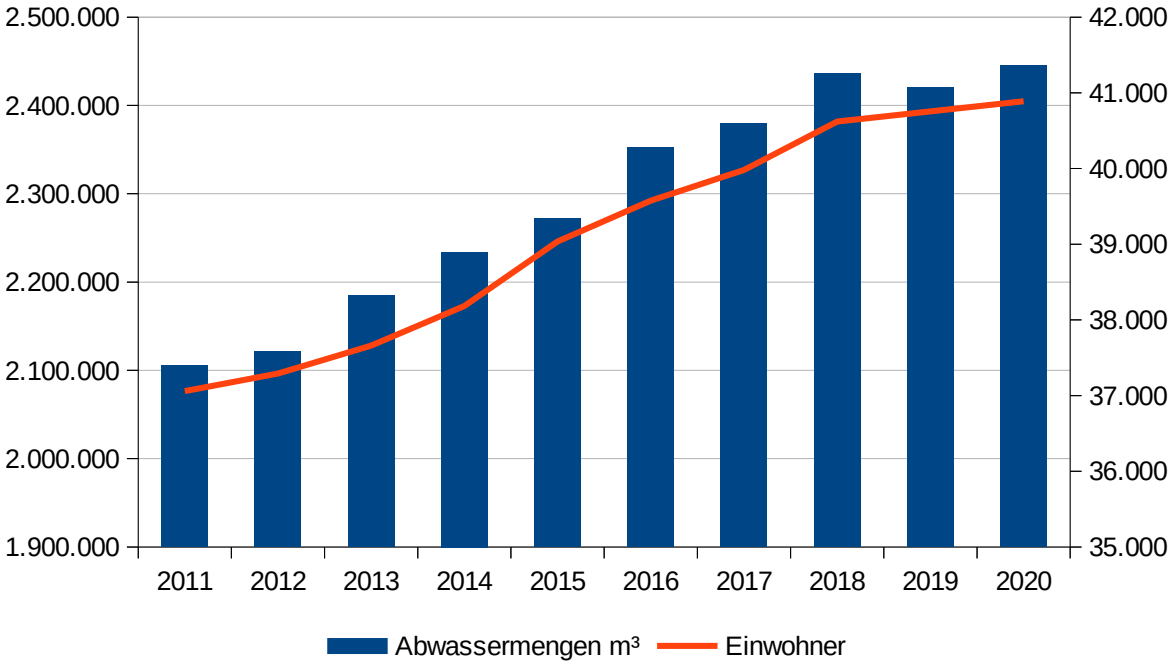

In der Gesamtmenge an Schmutzwasser sind die Abwässer der Haushalte und der industriellen Betriebe enthalten.

Abwasserabgabe

Die Erstattung der Abwasserabgabe durch das Landratsamt umfasste dieses Jahr 198.454,81 €. Die Höhe der Erstattung war nicht im Erfolgsplan eingeplant. Grundlage hierfür waren Investitionen, die gemäß § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz die Reduzierung der Schadstoffmenge um 20% erwarten lässt.

Einzelne Aufwendungen

Sonstige Dienst- und Fremdleistungen:

- Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Für den Hebe- und Inkassodienst hat die Stadtverwaltung die Stadtwerke nach § 2 Abs. 3 KAG beauftragt. Die Stadtwerke werden nach der Anzahl von Zählern bezahlt. Die im Vertrag geregelten Leistungen der Stadtwerke umfassen die Erstellung der Bescheide für das Schmutzwasser, das Ablesen der Zählerstände und den Inkassodienst. Insgesamt sind hier 152.449,72 € verbucht worden.

Im letzten Prüfbericht wurde auf die zu unrecht verzichteten Forderungen eingegangen. Diese Beträge sind noch von den Stadtwerken zurückzufordern.

- Weitere Buchungen auf dem o.g. Sachkonto:

Geplant waren die Aufwendungen für den Hebe- und Inkassodienst mit 170.000 € ; gebucht waren 203.765,87 €. Im Wesentlichen waren dies Kosten für weitere externe Dienstleistungen, wie Kanalisationsplan, Bestandsdatenerfassung der Straßen, Fremdwasserbeseitigungskonzeption und Erstellung der Leistungsverzeichnisse der RÜBs.

Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen

Bei der Position „Instandhaltung/Wartung/Fremdleistungen" wurde der Planansatz mit 250.000 € um 44.266,21 € überschritten. Hier wurden u.a. rd. 35.200 € für die Pumpanlagen SW, 52.400 € für die Pflege der RÜBs, 48.900 € für die Instandhaltung der Betriebsgebäude der Kläranlage Vogelholz und 32.400 € für die Wartung des Blockheizkraftwerks verwendet.

Instandhaltung Kanalnetz

Von den geplanten Gesamtkosten von 590.000 € wurden nur 147.939,13 € für den Kanalunterhalt bewirtschaftet (siehe hierzu 4.6). In den Vorjahren wurde auf dieses Sachkonto die Rechnungen für die Kanalsanierung mittels Robotertechnik verbucht. Der Auftrag hierzu wurde 2019 beendet. Für den Kanalunterhalt wurde 2021 sogar nur noch 109.017,40 € ausgegeben.

Bei einem Kanalnetz von über 352 km Länge ist ein wesentlich höherer Aufwand zu erwarten. In 2020 sind nur 420 €/km aufgewendet worden, geplant waren 1.676 €/km. Es besteht die Gefahr eines Instandhaltungsstaus.

Klärschlamm

Die Kosten zur Beseitigung des Klärschlammes haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. In der Ausschreibung 2014-16 war das günstigste Angebot rd. 496.000 €. Aufgrund der Gesetzesänderung muss der angefallene Klärschlamm thermisch verwertet werden. Das günstigste Angebot für die Jahre 2018 – 19 wurde mit rd. 890.000 € von derselben Firma wie in den Jahren zuvor abgegeben. Die Ausschreibungssumme wurde um rd. 207 T€ überschritten.

Die EU-weite Ausschreibung für die Jahre 2020 – 23 wurde in der GR-Sitzung vom 18.12.2019 mit einem Umfang von 2,85 Mio. € (dies entspricht durchschnittlich 712.500 €/Jahr) beschlossen.

In 2020 wurden 724.351,36 € für insgesamt 5.666,72 t Klärschlamm ausbezahlt, eingeplant waren allerdings nur 660.000 €.
2021 ist Klärschlamm von 5.303,98 t (laut Angaben im Belegtext) angefallen, so dass dafür 686.275,10 € bezahlt werden musste.

Personalkostenverrechnungen zwischen den Eigenbetrieben

Die Personalkosten für die Mitarbeiter, die für mehrere Eigenbetriebe tätig werden, werden anteilig zwischen den Eigenbetrieben verrechnet. Die Leitung des Sachgebiets VII (Kanaltrupp) ist dem Werkhof zugeordnet. 90 % der Personalkosten werden über Personalkostenverrechnungen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Rechnung gestellt. Die Personalkosten sind allerdings auch in den Verrechnungssätzen enthalten, die über die Produktivstunden durch den Werkhof erwirtschaftet werden.
Somit wird der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zusätzlich belastet.
Der Personalkostenersatz ist an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zurückzuerstatten, da dieser bereits über den Personalkostenverrechnungssatz abgedeckt ist. In 2022 wurde dies in der Kalkulation der Personalkostenverrechnungssätze berücksichtigt.

Aufwand für Strom:

Der Aufwand für Strom beläuft sich auf 317.370,43 € und ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 31.000 € gesunken; eingeplant waren 280.000 €. Den größten Verbrauch hatte die Kläranlage Vogelholz mit 188.009,32 €. Die Kläranlagen Tüngental und Sulzdorf verbrauchten zusammen 54.615,99 €. Die restlichen Stromkosten fielen für die Pumpwerke, Hebeanlagen und RÜBs an.

3.3. Bilanz

Zu Beginn des Betriebs und zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach den Vorschriften des § 242 Abs. 1 HGB jeweils eine Bilanz aufzustellen.

Aktiva		**Passiva**	
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	
Software	14.925,85	Stammkapital	0,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	1.321.728,00	Kapitalrücklage	0,00
Grundstücke ohne Betriebsbauten	1.763.586,85	Allgemeine Rücklage	0,00
Außenanlagen	449.829,00	Gewinn / Verlust	321.304,90
Kläranlagen	6.137.411,00	**Summe Eigenkapital**	**321.304,90**
Regenrückhaltebecken	8.632.276,00		
Sammler und Kanäle	41.225.198,00	**Beiträge und Ersätze**	**12.657.582,80**
Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.172,00	**Zuschüsse und Zuweisungen**	**2.210.618,00**
Anlagen im Bau	7.950.874,20		
Summe Anlagevermögen	**67.585.000,90**	**Rückstellungen**	
		Pension, Urlaub, Mehrarbeit	784.465,28
Umlaufvermögen		Ausgleich Kostenüberdeckungen	2.240.390,00
Forderungen aus Lief. u. Leistung	432.832,98	**Summe Rückstellungen**	**3.024.855,28**
Kassenbestand, Guthaben	2.074.673,62		
Summe Umlaufvermögen	**2.507.506,60**	**Verbindlichkeiten**	
		Verbindl. aus Krediten	50.095.235,26
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**5.619,85**	Verbindl. aus Lief. u. Leistung	1.786.494,46
		Kassenkredit	0,00
		sonstige Verbindlichkeiten	2.036,65
		Summe Verbindlichkeiten	**51.883.766,37**
Summe Aktiva	**70.098.127,35**	**Summe Passiva**	**70.098.127,35**

Rückstellungen

Neben den Rückstellungen zum Ausgleich der Kostenüberdeckungen wurden Rückstellungen für Pensionen (767.053 €), Mehrarbeit (11.970,57 €) und für nicht genommenen Urlaub (5.441,71 €) gebucht.

Für 2020 wurden keine weiteren Pensionsrückstellungen gebildet. Der Eigenbetrieb, dessen Rechnungswesen sich nach dem HGB richtet, hat nach dem HGB Pensionsrückstellungen zu bilden, obwohl die Pensionen über den Kommunalen Versorgungsverband abgewickelt werden.

Dazu zahlt der Eigenbetrieb eine Umlage an den Kommunalen Versorgungsverband. Da vom Eigenbetrieb keine Pensionen ausbezahlt werden, können die gebildeten Rückstellungen nicht abgebaut werden.

Auf Nachfrage bei der Gemeindeprüfungsanstalt müssen die Pensionsrückstellungen weiterhin bis zur Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht (01.01.2023) gebildet werden. Erst nach der Umstellung können die Rückstellungen wieder aufgelöst werden.

Übersicht und Entwicklung der Sachanlagen

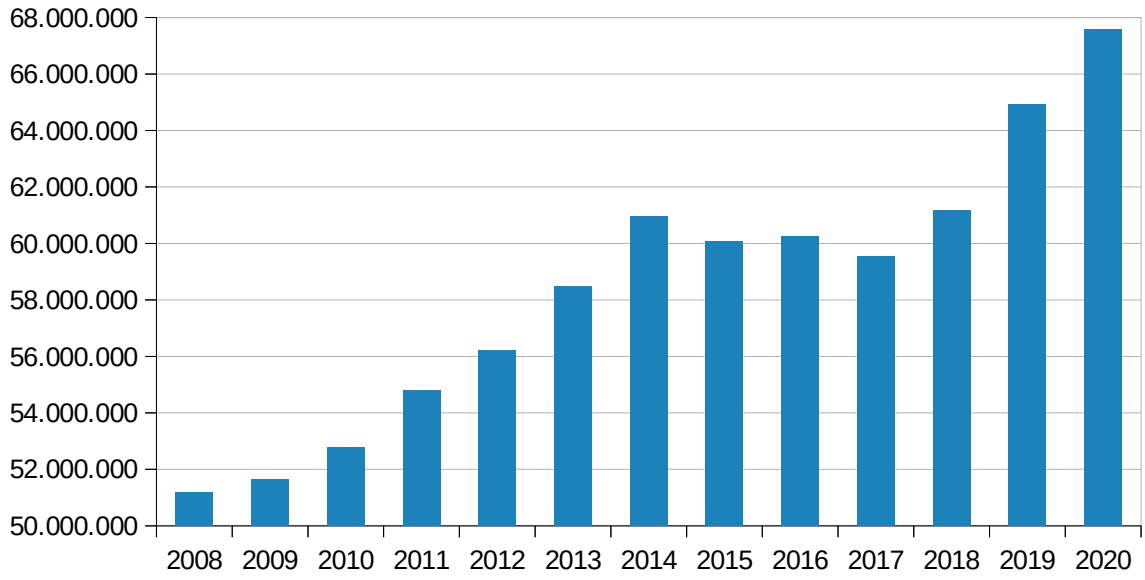

Der Zuwachs des Sachanlagevermögens liegt an den stetigen Erweiterungen des Kanalnetzes durch Neuerschließungen, dem Anschluss der Teilorte an das Kanalnetz und den Investitionen der Kläranlage Vogelholz. 2020 konnte wesentlich mehr investiert werden, so dass das Sachanlagevermögen einen Höchststand von 67.585.000,90 € hat. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 2.512.884,86 €. Die Abschreibungen sind trotz erhöhter Sachanlagen gegenüber 2019 um rd. 7.300 € gesunken. Die meisten in 2020 durchgeführten Investitionen waren im selben Jahr noch nicht fertig gestellt und konnten somit in 2020 noch nicht abgeschrieben werden (Anlagen im Bau: 7.950.874,20 €).

Durch die eingeplanten Investitionen in den folgenden Jahren wird sich das Sachanlagevermögen weiterhin deutlich erhöhen.

Entwicklung der Investitionen

Viele Maßnahmen erstrecken sich über mehrere Jahre hinweg. Zur Beurteilung der Einhaltung der Planansätze und besseren Information des Gemeinderats ist nach Ansicht des Fachbereich Revision eine Übersicht der abgeschlossenen Maßnahmen mit Planansatz und Gesamtkosten erforderlich. Diese Empfehlung wurde inzwischen im Jahresabschluss umgesetzt.

In Summe wurden zwischen 2014 – 2020 folgende Investitionen durchgeführt:

	Plan	**IST**
Erschließung	20.544.000	16.587.382,37
Regenwasserbehandlung	3.070.000	1.723.037,83
Kanalnetz/-Sanierung	5.520.000	4.477.730,53
Kläranlage	8.815.000	3.852.365,68

Hauptaugenmerk ist seit Jahren die Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, das heißt 62,3% der Gesamtmittel sind in Erschließungsmaßnahmen investiert worden. Geplante Maßnahmen konnten oft zeitlich nicht wie geplant umgesetzt werden.

Baugebiet Langäcker in Bibersfeld

Das Baugebiet Langäcker in Bibersfeld konnte in 2020 abgeschlossen werden. Bis zum 31.12.2020 sind für die Investitionen 2.277.814,96 € bezahlt worden. Dem steht ein Planansatz bis 2020 von 1.600.000 € gegenüber. Der Planansatz wurde somit um 677.814,96 € überschritten. Im Wirtschaftsplan 2022 wurden weitere 250.000 € eingeplant.

Die Baumaßnahme wurde von den Stadtwerken, der HGE und dem Eigenbetrieb gemeinsam durchgeführt.

Laut Auskunft des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung waren die Gründe für die Kostensteigerung mehrere Umplanungen und dadurch erhöhte Planungs- und Baukosten.

Ursprünglich sollte die Planung (Leistungsphasen 1 – 4) laut Angebot nur rund 67.100 € brutto kosten. Laut der Schlussrechnung sind für die Leistungsphasen 1- 4 108.121,83 € brutto berechnet worden. Für die Leistungsphasen 1-8 wurden insgesamt 308.213,82 € an das Planungsbüro X bezahlt.

Die Planungsleistungen liegen nun weit über dem Schwellenwert zum VgV-Verfahren. Wann genau erkennbar war, dass die Planungsleistungen über dem Schwellenwert liegen, kann nach den vorgelegten Unterlagen für den Fachbereich Revision nicht beurteilt werden. Einen aufgrund der erhöhten Vertragssummen notwendigen Bewirtschaftungsbeschluss des Gremiums für die Planung wurde nicht eingeholt.

In der Schlussrechnung wurden alle „besonderen Leistungen" einzeln aufgeführt. Rund 40 Stunden wurden für Abstimmungsgespräche zwischen den Stadtwerken, der HGE und dem Eigenbetrieb verwendet, trotzdem gab es während der Bauphase „Leitungs- und Kollisionsprobleme". Außerdem ist fraglich, ob eine solche Anzahl an Abstimmungsgesprächen zwischen „städtischen Beteiligten" extern erfolgen muss.

Die Planungen bezüglich Entwässerung (Eigenbetrieb) und Straßenerschließung (HGE) wurden vom selben Planungsbüro X durchgeführt. Die Stadtwerke hatten eigene Planungen. Diese Planungen wurden schließlich in die Planungsunterlagen des Planungsbüros X übernommen. Es sollte geprüft werden, ob die Planung aus einer Hand in den Abstimmungsprozessen und den daraus folgenden Baukosten wirtschaftlicher wäre.

Die „Besonderen Leistungen“ für Abstimmungsgespräche wurden vom Eigenbetrieb der HGE und den Stadtwerken zu je einem Drittel in Rechnung gestellt. Der Betrag der Stadtwerke wurde vom Eigenbetrieb eingefordert und steht noch aus.

Das Ausschreibungsangebot der Baufirma A lag bei 2.088.210,35 € (GR vom 13.02.2019). Zu diesem Zeitpunkt hätte der Wirtschaftsplan 2020/21 angepasst werden können.

4. Prüfungsfeststellungen und Ergebnisse

4.1. Kassengeschäfte

Darlehen

Der Darlehensstand des Eigenbetriebs hat zum Jahresende 50.095.235,26 € betragen. Dies bedeutet einen Zuwachs von 3.646.902,94 €. Die letzten Darlehen erhielt der Eigenbetrieb von der Stadt. 2020 umfassten die Beschlüsse ein Volumen von 5 Mio. €.

Die Entwicklung der Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Darlehen	Differenz zum VJ
2001	**24.804.132,33 €**	
2002	25.644.410,77 €	840.278,44 €
2003	26.202.083,84 €	557.673,07 €
2004	24.209.050,13 €	-1.993.033,71 €
2005	28.403.800,30 €	4.194.750,17 €
2006	28.821.400,50 €	417.600,20 €
2007	28.771.328,91 €	-50.071,59 €
2008	31.781.231,39 €	3.009.902,48 €
2009	33.427.380,96 €	1.646.149,57 €
2010	35.662.748,74 €	2.235.367,78 €
2011	37.557.397,09 €	1.894.648,35 €
2012	39.947.602,39 €	2.390.205,30 €
2013	40.750.360,98 €	802.758,59 €
2014	42.136.297,07 €	1.385.936,09 €
2015	42.216.683,21 €	80.386,14 €
2016	40.118.428,02 €	-2.098.255,19 €
2017	43.144.232,13 €	3.025.804,11 €
2018	40.985.788,29 €	-2.158.443,84 €
2019	46.448.332,32 €	5.462.544,03 €
2020	**50.095.235,26 €**	3.646.902,94 €

Die Kreditermächtigung 2020 betrug laut Wirtschaftsplan 7.090.000 €. Aus der Kreditermächtigung 2019 standen noch rund 3,5 Mio. € zur Verfügung. Das Darlehen (5 Mio.€) wurde bereits im Dezember 2020 notwendig, da der Kassenkreditrahmen bereits überschritten wurde. Der Beschluss über die Aufnahme des Darlehens wurde erst im Januar 2021 gefasst. Auf städtischer Seite wurde es als Zwischenfinanzierung in 2020 verbucht. Die Zwischenfinanzierung wurde zum 01.03.2021 in ein langfristiges Darlehen umgewandelt.

- **Darlehensvertrag:**

Vertragsformalitäten:

Der Vertrag wurde auf der Geberseite (Stadt) vom Oberbürgermeister unterschrieben, auf der Nehmerseite (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung) vom Leiter der Stadtbetriebe. Hierzu wäre nur der Betriebsleiter, also der Oberbürgermeister befugt gewesen.

- **Verhältnis Tilgungen zu den Abschreibungen**

Grundsätzlich sollen die jährlichen Abschreibungen die Tilgungsraten abdecken, dies ist rein rechnerisch gegeben.

Abschreibungen:	2,51 Mio. €/Jahr
Tilgungen (ohne Umschuldungen):	1,35 Mio. €/Jahr

- **Darlehen von der Stadt und der Hospitalstiftung ohne Tilgung**

Von der Hospitalstiftung wurden Darlehen an den Eigenbetrieb von 5,142 Mio. € gewährt; die städtischen Darlehen sind 2020 auf 23,77 Mio. € angewachsen. Diese Darlehen werden nicht regelmäßig getilgt. Sie sind zum Teil kurzfristig gewährt und werden alle 3 Monate prolongiert oder sind endfällig vereinbart.

Das heißt, dass 57,7 % der Darlehen im Jahr 2020 **nicht regelmäßig getilgt wurden**. Abschreibungen und Tilgungen verändern sich dadurch nicht gleichmäßig. Bereits in den letzten Prüfberichten hat der Fachbereich Revision auf diese Situation und die damit verbundene Problematik hingewiesen.

Sollte die Liquidität der Stadt bzw. der Hospitalstiftung rückläufig sein, müssten Teile der Darlehen zurückbezahlt und bei Banken aufgenommen werden.

Der Eigenbetrieb sicherte zunächst den Beginn einer regelmäßigen Tilgung der städtischen Darlehen mit dem Schlussbericht 2018 zu, dies wurde nicht umgesetzt und ist nun nach der Aussage des Eigenbetriebs auch nicht mehr geplant. In den Kreditverträgen der Stadt ist eine regelmäßige Tilgung nicht vorgesehen.

In **2021** wurde ein Darlehen bei der Hospitalstiftung bzw. FH-Stiftung aufgenommen (GR Beschluss vom 13.12.2021). Damit werden weitere 2,5 Mio. € ebenfalls nicht getilgt. Der Anteil der Darlehen ohne regelmäßige Tilgung steigt auf 62,5%.

Zur GR Sitzung am 18.05.2022 wurde ein weiterer Darlehensvertrag zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb von 5 Mio.€ zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit werden Kredite in Höhe von **36,412 Mio.€ nicht regelmäßig getilgt**, dies entspricht einem Anteil von **66,0 %**.

Der Fachbereich Revision bemängelte diese Praxis bereits in mehreren Prüfberichten. Gesamtstädtisch gesehen, mag es Sinn machen, dort die noch hohe städtische Liquidität der Stadt einzusetzen. Was allerdings nicht sinnvoll erscheint, ist, dass der Eigenbetrieb eine Zwischenfinanzierung bei einer Bank für 0 % Zinsen aufnimmt, um auf fest angelegtes Kapital der Stadt zu warten, um danach 2,5 % über dem 6-Monats-Euribor Zinsen zu bezahlen (nach dem neuerlichen GR-Beschluss sogar 4%). Der Eigenbetrieb ist genauso an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. Das Verschieben der kompletten Tilgung auf das Ende der Laufzeit entspricht außerdem nicht der in der Doppik angestrebten Generationengerechtigkeit.

- **Zinssatz**

In den letzten Prüfberichten wurden die nicht an den marktüblichen Zinssätzen angepassten Zinsen bemängelt. Laut Auskunft des Eigenbetriebs sind die Zinssätze auskömmlich.

In einigen Darlehensverträgen wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Zinssatz zum 30.06. und 31.12. neu festgelegt wird. Dies ist nur am Jahresbeginn erfolgt. Größere Auswirkungen hat dies vor allem ab 2022, da hier Zinssprünge um 0,8% zum 30.06.22 zu verzeichnen waren. Eine genaue Abrechnung ist nachzuholen.

In der Gemeinderatssitzung vom 09.11.2022 wurde beschlossen, dass alle bestehenden Kreditverträge mit der Stadt und der Stiftung auf 4% festgeschrieben werden. Dies betrifft auch die Verträge, die nicht an die Entwicklung des 6 Monats-Euribor gekoppelt waren.

Kassenkredit und Liquidität

Zum 01.01.2020 betrug der Kassenkredit 200.000 €. Die Kassenkreditermächtigung beträgt lt. Wirtschaftsplan 3.500.000 €. Im Laufe des Jahres wurde der Höchstbetrag zwar einmal erreicht, die Überschreitung des Kassenkreditrahmes wurde mittels Auszahlung der städtischen Zwischenfinanzierung umgangen. Die Zwischenfinanzierung durch die Stadt diente demselben Zweck eines Kassenkredits, nämlich der Liquiditätssicherung.
Zum Ende des Jahres war der Stand der Kassenkredite bei 0 €.
Die städtische Zwischenfinanzierung in Höhe von 5 Mio.€ wurde beim Eigenbetrieb sofort als Darlehen angesehen und so verbucht.

Kassenprüfung

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben. Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.
Die unvermutete Prüfung der Kasse wurde am 21.07.2020 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten. Der Kassen-Ist-Bestand stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein. Die Prüfung ergab, dass die Kasse gut geführt wurde, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

Belege

Während der Belegprüfung ist aufgefallen, dass der Feststellungsvermerk „Sachlich und rechnerisch richtig“ auch von Mitarbeitern getätigt wird, die nicht originär dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Durch die gemeinsame Buchhaltung in den Eigenbetrieben kommt es vor, dass nicht nur die Verbuchung, sondern auch die Rechnungsstellung durch den Eigenbetrieb Werkhof vorgenommen wird - ohne Vermerk der verantwortlichen Mitarbeiter im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Der Eigenbetrieb sicherte zu, dass zukünftig die Verantwortlichkeiten entsprechend berücksichtigt werden.

4.2. Unerledigte Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Mietfreie Nutzung des Klärwärterhauses

Seit 2020 werden zumindest die Kosten der Räumlichkeiten dem Verein in Rechnung gestellt. Seit 2017 war im Schlussbericht darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten nicht dem Gebührenzahler zugeordnet werden können. Deshalb sollten auch die Kosten aus den vergangenen Jahren 2017 – 2019 noch in Rechnung gestellt werden. Zumal der Verein selbst für die Räumlichkeiten Miete verlangt hatte.

Hebe- und Inkassodienst der Stadtwerke

Im November 2020 wurde die Betriebsleitung vom Fachbereich Revision informiert, dass die Gebührenerhebung durch Dritte zwar möglich ist, aber die Mahnung und Beitreibung durch Dritte dem KAG widersprechen.

Auch durch die Abwassersatzung ist die Tätigkeit der Stadtwerke bis zur Erstellung der Mahnung begrenzt. Die Beitreibung ist eine **hoheitliche Aufgabe**, die die Stadt übernehmen muss. Zur Zeit wird diese Aufgabe noch durch die Stadtwerke erbracht. Eine Änderung der Abläufe ist vom Fachbereich Finanzen zugesichert. Die Beitreibung sollte baldmöglichst über die Stadtkasse erfolgen. Zum Zeitpunkt Mai 2022 waren noch keine Beitreibungen für den Eigenbetrieb durch die Stadtkasse durchgeführt worden.

Die von der Stadtwerke abgeschriebenen Forderungen wegen Uneinbringlichkeit sind von den Stadtwerken zurückzufordern, da nur die Stadt selbst auf Forderungen der Stadt verzichten kann.

Planabweichungen

Die Planzahlen werden zur Zeit noch nicht in das Rechnungswesen SAP erfasst. Berichte zu Plan-/IST-Abweichungen können so auch nicht aus dem System generiert werden. Zum 01.01.2023 tritt das neue Eigenbetriebsrecht in Kraft, das zum Beispiel ein Investitionsprogramm verlangt.

Kanalnetz

Im Rahmen der Baurevision wurde die Abrechnung „Jahresauftrag Kanalsanierung mittels Robotertechnik“ geprüft. Die Richtigkeit der Auszahlung von 30.744,92 € konnte vom Fachbereich Revision nicht bestätigt werden (vgl. Prüfbericht 2018). Belege, die die Prüfungsfeststellung ausräumen könnten, wurden bisher dem Fachbereich Revision nicht vorgelegt. Nach Auskunft des Eigenbetriebs wurde der Betrag von der Firma zurückgefordert.

4.3. Abwassergebühren

Für 2020 wurde eine neue Gebührenkalkulation gefertigt und in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2019 beschlossen. Der Gebührenzeitraum umfasst die Kalkulationsjahre 2020 und 2021. Der Kalkulationszeitraum ist dem Wirtschaftsplan angeglichen, so dass für 2022 (einjähriger Wirtschaftsplan) eine einjährige Gebührenkalkulation folgen sollte. Die neue Kalkulation wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2022 vom Gemeinderat am 27.04.2022 beschlossen. Der geplante Abbau der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren wurde auf Hinweis des Fachbereichs Revision berücksichtigt.

4.4. Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2019	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2020
Schmutzwasser 2015/16	1.077.204,36	514.300,02	538.602,38	1.052.902,00
Kostenüberdeckung 2018	915.544,59		915.544,59	0,00
Schmutzwasser 2017/18		455.424,00		455.424,00
Niederschlagswasser 2015/16	227.851,82	118.624,77	113.925,59	232.551,00
Kostenüberdeckung 2017	101.039,73		101.039,73	0,00
Schmutzwasser 2019		124.206,00		124.206,00
Niederschlagswasser 2017/18		319.136,00		319.136,00
Niederschlagswasser 2019		56.171,00		56.171,00
Summe	**2.321.640,50**	**1.088.348,79**	**1.669.112,29**	**2.240.390,00**

Durch die Korrekturen in 2020 (ausführlich bereits im Prüfbericht 2019 erläutert) sind Kostenüberdeckungen für die künftigen Jahre noch in Höhe von 2.240.390 € abzubauen. In der oben aufgeführten Tabelle fehlt das gebührenrechtliche Ergebnis aus den Jahren 2020/21.

Folgende **Kostenüberdeckungen** sind noch im gesetzlich festgelegten Zeitraum abzubauen. In der Gebührenkalkulation 2022 und 2023 wurde der Abbau der Kostenüberdeckungen vom Gemeinderat am 27.04.2022 wie folgt beschlossen:

			Bis 2023 beschlossener Abbau			
Schmutzwasser	**ursprüngliche Betrag**	**zum 31.12.20 abgebaut**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Schmutzwasser 2015/16	1.591.504	538.602	538.602	411.440	102.860	0
Schmutzwasser 2017/18	455.424	0	0	0	455.424	0
Schmutzwasser 2019	124.206	0	0	0	124.206	0
Summe:	**2.171.134**					
		Stand 31.12.20	1.632.532 stimmt mit den Rückstellungen 2020 überein			

Niederschlagswasser	**ursprüngliche Betrag**	**zum 31.12.20 abgebaut**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**
Niederschlagswasser 2015/16	346.477	113.926	113.926	0	118.625	0
Niederschlagswasser 2017/18	319.136	0	0	31.914	287.222	0
Niederschlagswasser 2019	56.171	0	0	0	0	56.171
Summe:	**721.784**					
		Stand 31.12.20	607.858 stimmt mit den Rückstellungen 2020 überein			

Entwicklung jeweils zum Jahresende:	**2.240.390**	**1.587.862**	**1.144.508**	**56.171**

(ohne die Ergebnisse aus 2020/21 und den folgenden Jahren)

4.5. Arbeitsvergabe: Kanalreinigung und Untersuchung

Die Leistungen „TV-Untersuchungen und Kanalreinigung" wurde 2019 für ein Jahr beauftragt. Der Vertrag wurde bis 2021 ohne weitere Ausschreibung aufgrund Personalmangel weitergeführt.

Eine mehrjährige Beauftragung wäre nur über eine Rahmenvereinbarung nach § 4a VOB/A möglich gewesen. Durch diese Vorgehensweise wurde der Wettbewerb umgangen.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wurden durch die Weiterbeauftragung die vom GR beschlossenen und genehmigten Beträge erheblich überschritten. Für den über die Vergabesumme hinausgehenden Betrag gab es damit keine Ermächtigung zur Bewirtschaftung.

Erst am 14.02.2022 beschloss der BPA die neue Arbeitsvergabe für die Jahre 2022/23 in Höhe von 448.947,73 € (brutto).

4.6. Arbeitsvergabe: Kanalunterhaltung Tiefbauarbeiten 2019 und 2020

Die für die Kanalunterhaltung erforderlichen Tiefbauarbeiten wurden 2019 und 2020 als Jahresauftrag ausgeschrieben. In beiden Fällen hatte Fa. Y mit jeweils 513.226,77 € als einziges Angebot Interesse an einem Vertragsabschluss.
Nach Auskunft des Eigenbetriebs konnte die Firma dem Arbeitsaufkommen, das in der Ausschreibung vorgesehen war, nicht im geplanten Umfang nachkommen.
Für 2022 wurde eine neue Jahresausschreibung dem BPA in seiner Sitzung vom 21.03.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wurden Arbeiten im Wert von 256.245,97 € für das Jahr 2022 an dieselbe Firma Y vergeben.

4.7. Arbeitsvergabe: Gemeinsame Ausschreibung und Beschlussfassung

Bei der Arbeitsvergabe gemeinsamer Projekte durch die HGE, den Eigenbetrieb bzw. den Fachbereich Planen und Bauen sollte beachtet werden, dass es auch eine gemeinsame Sitzungsvorlage für den BPA und GR geben sollte. Dies fördert die Transparenz der Baumaßnahme und berücksichtigt alle an der Baumaßnahme beteiligten Gewerke (Beispiel: Arbeitsvergabe „Erschließung Waschwiesen II“ am 17.06.2020; hier fehlte der Anteil des Eigenbetriebs bei der Beschlussfassung, so dass ein Tag später der Beschluss über die Arbeitsvergabe mittels Eilentscheidung nachgeholt wurde).

5. Baurevision

Investive Maßnahmen

Die Aufstellung der investiven Maßnahmen zeigt es, wie bereits in den Jahren zuvor, dass Maßnahmen nicht wie geplant durchgeführt werden können und sich zeitlich zum Teil erheblich verschieben oder gar nicht durchgeführt werden.

Eine mangelnde Abstimmung zwischen dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und der HGE zeigt sich bereits im Wirtschaftsplan – und hier speziell: in der 5 jährigen Finanzplanung. Die Erschließungskosten der neuen Baugebiete für die mittelfristige Finanzplanung fehlen gänzlich, somit ist die mittelfristige Finanzplanung (gemäß § 4 EigBVO) nicht vollständig. Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Finanzplanung wieder vollständig geplant.

Der Fachbereich Revision empfiehlt, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, der Fachbereich Planen und Bauen, die Stadtwerke und die HGE die in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen und ihre Umsetzung **besser miteinander abstimmen**.
Es sollte eine **Regelung über eine Kostenaufteiligung** für zusätzlich entstandenen Kosten von gemeinsamen Baumaßnahmen getroffen werden.

6. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wurde vom Fachbereich Revision nach § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfbericht dargestellt.
Unbeschadet der im Bericht enthaltenen Feststellungen ergab die Prüfung keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 entgegen stehen.

Der Fachbereich Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, den 17.01.2023

Christine Preuninger